

1977	Ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 1977	Nr. 53
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 77	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Grenzacherhorn/Riehen-Grenzacherstraße	1397
19. 12. 77	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Schlatt a. R./Thayngen-Schlatt	1399
19. 12. 77	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Waldshut-Rheinbrücke/Koblenz	1401
20. 12. 77	Neunte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (9. ADR-AusnahmeV)	1403
2. 12. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	1444

Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Grenzacherhorn/Riehen-Grenzacherstraße

Vom 19. Dezember 1977

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 1. August 1962 zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt (BGBl. 1962 II S. 877) wird verordnet:

§ 1

An der deutsch-schweizerischen Grenze werden am Grenzübergang Grenzacherhorn/Riehen-Grenzacherstraße nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen nach Maßgabe der Vereinbarung vom 2. Dezember 1977 errichtet. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 1. August 1962 auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 19. Dezember 1977

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Fröhlich

Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Grenzacherhorn/Riehen-Grenzacherstraße

Gestützt auf Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Artikel 1

(1) Am Grenzübergang Grenzacherhorn/Riehen-Grenzacherstraße werden auf deutschem und schweizerischem Gebiet nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen errichtet.

(2) Die deutsche sowie die schweizerische Eingangs- und Ausgangsabfertigung von Personen und von ihnen mitgeführten Waren zum privaten Gebrauch im Reise- und Grenzverkehr finden auf deutschem Gebiet statt.

(3) Die Ausgangsabfertigung von Personen und Waren im Warenverkehr kann auf dem Gebiet des Nachbarstaats vorgenommen werden.

Artikel 2

(1) Für die schweizerische Abfertigung nach Artikel 1 Absätze 2 und 3 umfaßt die Zone auf deutschem Gebiet:

- a) einen Gebietsteil, der begrenzt ist:
- im Westen durch die Grenze,
 - im Norden durch eine Linie entlang der straßenseitigen Fassade des deutschen Zollabfertigungsgebäudes bis zum Gasthaus „Waldhorn/Hörnli“ und von dort durch eine Linie entlang der straßenseitigen Fassade dieses Gasthauses, einschließlich der Einfahrt in den schweizerischen Zollhof,
 - im Osten durch eine Gerade, die in Verlängerung der östlichen Seite des Gasthauses „Waldhorn/Hörnli“ quer über die Bundesstraße 34 bis zur gegenüberliegenden Straßenseite einschließlich des Gehweges verläuft,
 - im Süden durch den südlichen Gehwegrand bis zur Grenze, einschließlich des Durchganges hinter dem deutschen Zollpavillon und der östlich davon gelegenen Parkfläche;
- b) den Durchsuchungsraum im deutschen Zollpavillon, einschließlich des Zuganges;
- c) den den schweizerischen Bediensteten zur alleinigen Benützung vorbehaltenen Teil der Abfertigungskabine auf der Straßeninsel.

(2) Für die deutsche Abfertigung nach Artikel 1 Absatz 3 umfaßt die Zone auf schweizerischem Gebiet:

- a) einen Gebietsteil, der begrenzt ist:
- im Osten durch die Grenze,
 - im Norden durch eine in der Höhe der südlichen Seite des schweizerischen Zollabfertigungsgebäudes zwischen der Grenze und der westlichen Begrenzung der schweizerischen Zollliegenschaft verlaufende Gerade,
 - im Westen durch eine Gerade entlang der westlichen Begrenzung der schweizerischen Zollliegenschaft, verlängert über die Grenzacherstraße bis zum südlichen Gehwegrand bei der Liegenschaft „zum Streitgärtlein“,
 - im Süden durch den südlichen Gehwegrand bis zur Grenze;
- b) die Brückenwaage und die Rampe einschließlich der Einbauwaage.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 nicht ausdrücklich als Bestandteil der Zone bezeichneten Gebäude und Räumlichkeiten gehören nicht zur Zone.

Artikel 3

(1) Die Oberfinanzdirektion Freiburg i. Br. und die Zollkreisdirektion Basel regeln im gegenseitigen Einvernehmen die Einzelheiten im Benehmen mit den übrigen beteiligten Verwaltungen.

(2) Die Leiter der Grenzabfertigungsstellen oder die diensttuenden ranghöchsten Bediensteten beider Staaten treffen im gegenseitigen Einvernehmen die kurzfristig erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 4

Artikel 1 Buchstabe c der Vereinbarung vom 6. Oktober 1966 über die zeitweilige Zusammenlegung der Grenzabfertigung an Straßenübergängen wird aufgehoben.

Artikel 5

(1) Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Abkommens vom 1. Juni 1961 durch Austausch diplomatischer Noten bestätigt und in Kraft gesetzt.

(2) Die Vereinbarung kann auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden.

GESCHEHEN zu Bern am 2. Dezember 1977 in zwei
Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesminister der Finanzen und des Innern
der Bundesrepublik Deutschland

Hans Hutter

Für die zuständigen obersten schweizerischen Behörden

Lenz

**Verordnung
über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen
am Grenzübergang Schlatt a. R./Thayngen-Schlatt**

Vom 19. Dezember 1977

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 1. August 1962 zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt (BGBl. 1962 II S. 877) wird verordnet:

§ 1

An der deutsch-schweizerischen Grenze werden am Grenzübergang Schlatt a. R./Thayngen-Schlatt nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen nach Maßgabe der Vereinbarung vom 2. Dezember 1977 errichtet. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 1. August 1962 auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 19. Dezember 1977

**Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle**

**Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Fröhlich**

Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Schlatt a. R./Thayngen-Schlatt

Gestützt auf Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Artikel 1

(1) Am Grenzübergang Schlatt a. R./Thayngen-Schlatt werden auf schweizerischem Gebiet nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen errichtet.

(2) Die deutsche sowie die schweizerische Eingangs- und Ausgangsabfertigung finden an diesen Abfertigungsstellen statt.

Artikel 2

Die Zone umfaßt

- a) die den deutschen Bediensteten zur alleinigen Benutzung überlassenen Räume im Zollamtsgebäude;
- b) einen Abschnitt der Straße von Schlatt a. R. nach Thayngen von der Grenze zwischen den Grenzsteinen Nummern 846 und 847 bis zu einer Geraden, die in

Verlängerung der südlichen Begrenzung der Zollie-genschaft Nummer 397 quer über die Straße verläuft;
c) den Ausweich- und Abstellplatz vor und neben dem Zollamtsgebäude.

Artikel 3

(1) Die Oberfinanzdirektion Freiburg i. Br. und die Zollkreisdirektion Schaffhausen regeln im gegenseitigen Einvernehmen die Einzelheiten im Benehmen mit den übrigen beteiligten Verwaltungen.

(2) Die Leiter der Grenzabfertigungsstellen oder die diensttuenden ranghöchsten Bediensteten beider Staaten treffen im gegenseitigen Einvernehmen die kurzfristig erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 4

(1) Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Abkommens vom 1. Juni 1961 durch Austausch diplomatischer Noten bestätigt und in Kraft gesetzt.

(2) Die Vereinbarung kann auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden.

GESCHEHEN zu Bern am 2. Dezember 1977 in zwei
Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesminister der Finanzen und des Innern
der Bundesrepublik Deutschland

Hans Hutter

Für die zuständigen obersten schweizerischen Behörden

Lenz

**Verordnung
über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen
am Grenzübergang Waldshut-Rheinbrücke/Koblenz**

Vom 19. Dezember 1977

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 1. August 1962 zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt (BGBl. 1962 II S. 877) wird verordnet:

§ 1

An der deutsch-schweizerischen Grenze werden am Grenzübergang Waldshut-Rheinbrücke/Koblenz nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen nach Maßgabe der Vereinbarung vom 2. Dezember 1977 errichtet. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 1. August 1962 auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 19. Dezember 1977

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Fröhlich

Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Waldshut-Rheinbrücke/Koblenz

Gestützt auf Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Artikel 1

(1) Am Grenzübergang Waldshut-Rheinbrücke/Koblenz werden auf deutschem Gebiet nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen errichtet.

(2) An diesen Grenzabfertigungsstellen finden statt:

- die deutsche Grenzabfertigung,
- die schweizerische Ausgangsabfertigung des Warenverkehrs.

Artikel 2

Die Zone umfaßt

- a) die den schweizerischen Bediensteten im deutschen Zollamtsgebäude zur alleinigen oder gemeinschaftlichen Benutzung überlassenen Räume,
- b) einen 184 m langen Abschnitt der Straße Koblenz-Waldshut, der von der Grenze bis zum Südrand der mittleren Verkehrsinsel an der Einmündung in die Bundesstraße 34 reicht, sowie den Abfertigungsplatz

vor und neben dem Zollamtsgebäude mit der Ausfahrt und den angrenzenden Gehwegen; die Parkplätze für Personenkraftwagen gehören nicht dazu.

Artikel 3

(1) Die Oberfinanzdirektion Freiburg i.Br. und die Zollkreisdirektion Schaffhausen regeln im gegenseitigen Einvernehmen die Einzelheiten im Benehmen mit den übrigen beteiligten Verwaltungen.

(2) Die Leiter der beiden Grenzabfertigungsstellen oder die diensttuenden ranghöchsten Bediensteten beider Staaten treffen im gegenseitigen Einvernehmen die kurzfristig erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 4

Artikel 1 Buchstabe g der Vereinbarung vom 6. Oktober 1966 über die zeitweilige Zusammenlegung der Grenzabfertigung an Straßenübergängen wird aufgehoben.

Artikel 5

(1) Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Abkommens vom 1. Juni 1961 durch den Austausch diplomatischer Noten bestätigt und in Kraft gesetzt.

(2) Die Vereinbarung kann auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden.

GESCHEHEN zu Bern am 2. Dezember 1977 in zwei
Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesminister der Finanzen und des Innern
der Bundesrepublik Deutschland
Hans Hutter

Für die zuständigen obersten schweizerischen Behörden
Lenz

**Neunte Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften
der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
(9. ADR-AusnahmeV)**

Vom 20. Dezember 1977

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 18. August 1969 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 1969 II S. 1489) wird verordnet:

§ 1

Die auf Grund der ADR-Randnummern 2010 und 10 602 getroffenen Vereinbarungen Nr. 87 bis 115 über Abweichungen von den Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Verordnung vom 4. November 1977 (BGBl. 1977 II S. 1190), werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Vereinbarungen werden als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2

Die Vereinbarungen Nr. 1 bis 86 über Abweichungen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum ADR sind unter Berücksichtigung der vereinbarten Änderungen sowie der neuen Bezeichnung der Gefahrklassen und der Randnummern in den Anlagen A und B zum ADR neu gefaßt worden. Die Neufassung ersetzt die bisherigen Vereinbarungen Nr. 1 bis 86 und wird hiermit in Kraft gesetzt. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1977

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Anlage 1

Vereinbarung Nr. 87

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2550 und des ADR dürfen während einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1978 die in Rn. 10 500, Absatz 2 bis 5, für die Tafeln vorgesehenen Angaben auch in entsprechender Größe, Form und Farbe durch Zettel, Anstrich oder in gleichwertiger Weise auf orangefarbenen Tafeln angebracht werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen der Rn. 10 500 Abs. 5 letzter Satz nicht.

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 31. Dezember 1978.

Vereinbarung Nr. 88

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2550 und 2552 des ADR dürfen die nachfolgend genannten organischen Peroxide im internationalen Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen befördert werden:

I. Als Stoffe der Gruppe A

1. 1,1-Di-(tert.butylperoxy)-3,3,5-Trimethylcyclohexan
 - 1.1 mit mindestens 45% Phlegmatisierungsmitteln,
 - 1.2 mit mindestens 50% festen trockenen inerten Stoffen.
2. Tert. Butylper-3,5,5-trimethylhexanoat, technisch rein.
3. Acetylacetonperoxid (3,5-Dimethyl-3,5-Dihydroxydioxolan-1,2) mit mindestens 50% Phlegmatisierungsmitteln und mit 8 bis 10% Wasser.
4. 3-tert. Butylperoxy-3-Phenylphthalid, technisch rein.

II. Als Stoffe der Gruppe E

1. Acetylcyclohexansulfonylperoxid mit 78 bis 82% Acetylcyclohexansulfonylperoxid und 12 bis 16% Wasser und mit 4 bis 8% brennbare Flüssigkeit.
2. Dicyclohexylperoxydicarbonat
 - 2.1 technisch rein,
 - 2.2 mit mindestens 10% Wasser.
3. Bis-(4-tert.butylcyclohexyl)-peroxydicarbonat, technisch rein.
4. Dicyclohexylperoxydicarbonat, technisch rein.
5. Di-n-butylperoxydicarbonat in einer Lösung mit mindestens 50% Phlegmatisierungsmitteln.
6. Tertiäres Butylperneodecanoat, technisch rein.

III. Die Stoffe der Gruppe A sind unter Berücksichtigung der Vorschriften in Rn. 2552 und 2553 des ADR wie folgt zu verpacken:

1. Die flüssigen Stoffe müssen in Gefäße aus geeignetem Kunststoff verpackt sein, die in geeignete nichtmetallische Schutzbehälter einzusetzen sind.

2. Die festen Stoffe müssen in Gefäße oder Beutel aus geeignetem Kunststoff verpackt sein, die in geeignete nichtmetallische Schutzbehälter einzusetzen sind.

3. Ein Versandstück mit diesen Stoffen darf nicht mehr als 50 kg enthalten.

4. Mit Ausnahme von Beuteln aus geeignetem Kunststoff dürfen Gefäße mit den vorgenannten flüssigen Peroxiden nur bis zu 93% des Fassungsraums gefüllt sein.

IV. 1. Die Stoffe der Ziffern II. 2.2, II. 3. und II. 4. müssen in Gefäße oder Säcke aus geeignetem Kunststoff verpackt sein, die in geeignete Schutzbehälter einzusetzen sind. Ein Versandstück darf höchstens 50 kg dieser Stoffe enthalten. Für die Stoffe der Ziffern II. 2.2 und II. 3. beträgt die Höchstmenge 25 kg.

2. Die Stoffe der Ziffern II. 1. und II. 2.2 müssen in Beutel aus geeignetem Kunststoff verpackt sein, die einzeln oder zu mehreren in geeignete Schutzbehälter einzusetzen sind. Ein Beutel darf höchstens 6 kg, ein Schutzbehälter höchstens 24 kg dieser Stoffe enthalten.

3. Die Stoffe der Ziffern II. 5. und II. 6. müssen in Gefäße aus geeignetem Kunststoff verpackt sein, die in geeignete nichtmetallische Schutzbehälter einzusetzen sind.

Ein Gefäß darf höchstens 25 kg, ein Versandstück höchstens 50 kg dieser Stoffe enthalten.

4. Die Gefäße mit Stoffen der Gruppe E dürfen mit einer Entlüftungseinrichtung versehen sein, die den Ausgleich zwischen dem inneren und dem atmosphärischen Druck gestattet und unter allen Umständen — auch bei einer Ausdehnung von Flüssigkeiten infolge Erwärmung — das Herausspritzen von Flüssigkeiten verhindert, ohne daß Verunreinigungen in die Gefäße gelangen können.

5. Gefäße mit flüssigen Stoffen der Gruppe E dürfen höchstens zu 95% ihres Fassungsraums gefüllt sein, bezogen auf das Volumen der Stoffe bei den unter X. genannten Temperaturen.

V. Hinsichtlich der Zusammenpackung gelten die Vorschriften in Rn. 2562 des ADR entsprechend.

VI. Hinsichtlich der Kennzeichnung gelten die Vorschriften in Rn. 2563 (1) Satz 1 und 2 sinngemäß. Außerdem sind Versandstücke mit Stoffen der Gruppe E (Ziffern II. 1. und II. 2.1) mit einem Zettel nach Muster 1 zu versehen.

VII. Die Bezeichnung im Beförderungspapier muß gleichlauten wie eine der unter I. und II. angegebenen Benennungen, sie ist rot zu unterstreichen und durch die Angabe:

„5.2, ADR“

zu ergänzen.

VIII. Die Vorschriften der Anlage B des ADR gelten für die genannten organischen Peroxide entsprechend, soweit nachfolgend nicht Besonderheiten festgelegt sind.

IX. Die Vorschriften der Rn. 10 171 (2) sind bei den unter II. genannten Peroxiden anzuwenden, wenn deren Mengen die nachfolgend angegebenen Gewichte überschreiten:

Stoffe der Ziffer II. 1.	= 100 kg
Stoffe der Ziffer II. 2.1	= 1 000 kg
Stoffe der Ziffern II. 2.2 und II. 3. bis II. 6.	= 4 000 kg

X. Die unter II. genannten Stoffe sind so zu versenden, daß nachstehende Umgebungstemperaturen nicht überschritten werden:

Stoffe der Ziffer II. 1.	Höchsttemperatur	— 10° C
Stoffe der Ziffer II. 2.1 und 2.2	Höchsttemperatur	+ 5° C
Stoffe der Ziffer II. 3.	Höchsttemperatur	+ 30° C
Stoffe der Ziffer II. 4.	Höchsttemperatur	+ 20° C
Stoffe der Ziffer II. 5.	Höchsttemperatur	— 15° C
Stoffe der Ziffer II. 6.	Höchsttemperatur	— 5° C

XI. In einer Beförderungseinheit dürfen an Stoffen der Ziffer II. nicht mehr befördert werden als

Stoffe unter II. 1.	= 1 200 kg
Stoffe unter II. 2.1	= 5 000 kg
Stoffe unter II. 2.2 bis II. 6.	= 10 000 kg

Wenn die zu befördernde Menge 5 000 kg übersteigt, muß sie in zwei Einheiten aufgeteilt werden, von denen jede höchstens 5 000 kg betragen darf. Zwischen den beiden Einheiten ist ein Abstand von mindestens 0,25 m zur Kühlung vorgeschrieben. Zur Einhaltung dieses Abstandes ist die Verwendung von Holz gestattet.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 89).“

(3) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden.

Vereinbarung Nr. 89

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 61 121 des ADR darf Dimethylanilin der Rn. 2601, Ziffer 11, unter den nachfolgend unter Absatz 2 beschriebenen Bedingungen in Tankfahrzeugen, die vor dem 1. Oktober 1975 hergestellt wurden, befördert werden.

(2) Die Tankfahrzeuge müssen hinsichtlich Bau, Ausrüstung und Prüfung folgenden Vorschriften entsprechen:

1. Bei den Tanks müssen sich alle Öffnungen oberhalb des Flüssigkeitsspiegels befinden. Die Tankwände dürfen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels weder Rohrdurchgänge noch Rohransätze aufweisen. Der Verschluß muß durch eine gut gesicherte Metallkappe geschützt sein.

Die Tankfahrzeuge dürfen jedoch mit einer Untenentleerung versehen sein, wenn diese mit zwei hintereinanderliegenden Verschlüssen ausgerüstet ist, von denen einer als innenliegendes Bodenventil ausgebildet sein muß.

Die Tanks dürfen ferner im Boden mit einer Reinigungsöffnung versehen sein, wenn diese durch einen Blindflansch mit Schweißlippendichtung oder angeschweißtem Klöpperboden verschlossen ist.

2. Die Tanks sind als Druckbehälter für einen Berechnungsdruck von mindestens 1,5 kg/cm² Überdruck auszuführen, unter Zugrundelegung einer zulässigen Beanspruchung bei diesem Druck vom 0,75fachen der 0,2 %-Dehngrenze bzw. Streckgrenze oder dem 0,5fachen der Zugfestigkeit des verwendeten Werkstoffes, je nachdem welcher der beiden Werte der kleinere ist.

Die Tanks müssen, wenn sie aus niedrig legierten Baustählen hergestellt sind, bei einem

Durchmesser bis 1,5 m eine Mindestwanddicke von 3 mm,

Durchmesser von mehr als 1,5 m eine Mindestwanddicke von 4 mm haben.

Tanks aus austenitischen Chromnickelstählen müssen eine Mindestwanddicke von 3 mm und Tanks aus Aluminium und Aluminiumlegierungen eine Mindestwanddicke von 5 mm haben.

3. Die Tanks müssen gegen seitliches Anfahren ausreichend geschützt sein. Dies kann z. B. durch Längsträger geschehen, die den Tank auf beiden Längsseiten in Höhe der Tankmittellinie schützen und ein Widerstandsmoment von mindestens 5 cm³ haben.

Auf den seitlichen Anfahrschutz kann verzichtet werden, wenn die Tanks mit einer Feststoffzwischen-schicht mit einer Dicke von mindestens 50 mm versehen sind und diese von einer äußeren Hülle aus Stahlblech von mindestens 0,5 mm oder glasfaser-verstärktem Kunststoff (GFK) von mindestens 2 mm umgeben ist.

4. Die Tankfahrzeuge müssen gegen Anfahren von rückwärts durch eine Stoßstange, die in Höhe der Unterkante des Tanks angeordnet ist und den Tank um mindestens 100 mm überragt, mit einem Widerstandsmoment von mindestens 20 cm³ geschützt sein.

5. Die Stützen dürfen nicht mehr als 150 mm den Mantelstützen oder den Mannlochdeckel überragen. Andernfalls muß der Tank im Scheitelpunkt durch einen Überrollbügel geschützt sein.

6. Sofern die Tanks keine innenliegenden Ventile haben, muß die erste außenliegende Absperrvorrichtung durch einen stabilen Schutz, der mindestens die gleiche Sicherheit bietet wie der Tank selbst, geschützt sein. Ein solcher Schutz liegt z. B. vor, wenn das außenliegende Ventil innerhalb des Fahrzeugrahmens oder im Armaturenschrank untergebracht ist.

7. Die Tanks müssen durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen einer Dichtheitsprüfung mit mindestens 1,5 kg/cm² Überdruck — mindestens aber mit dem Druck, der dem Dampfdruck des zu befördernden Stoffen bei 50° C \times 1,5 entspricht — sowie einer inneren und äußeren Untersuchung unterzogen worden sein.

8. Die Tanks dürfen nur bis zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.

9. Die sonstigen Vorschriften des ADR einschließlich der Anlagen A und B des ADR sind entsprechend zu beachten.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 89).“

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich.

Vereinbarung Nr. 90

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 61 121 des ADR darf Dimethylanilin der Rn. 2601, Ziffer 11, unter den nachfolgend unter Absatz 2 beschriebenen Bedingungen in Tankfahrzeugen befördert werden.

(2) Die Tankfahrzeuge müssen hinsichtlich Bau, Ausrüstung und Prüfung folgenden Vorschriften entsprechen:

1. Bei den Tanks müssen sich alle Öffnungen oberhalb des Flüssigkeitsspiegels befinden. Die Tankwände dürfen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels weder Rohrdurchgänge noch Rohransätze aufweisen. Der Verschluß muß durch eine gut gesicherte Metallkappe geschützt sein.

Die Tankfahrzeuge dürfen jedoch mit einer Untenentleerung versehen sein, wenn diese mit zwei hintereinanderliegenden Verschlüssen ausgerüstet ist, von denen einer als innenliegendes Bodenventil ausgebildet sein muß.

Die Tanks dürfen ferner im Boden mit einer Reinigungsöffnung versehen sein, wenn diese durch einen Blindflansch dicht verschlossen ist.

2. Die Tanks müssen, wenn sie aus niedrig legierten Baustählen hergestellt sind, bei einem

Durchmesser bis 1,5 m eine Mindestwanddicke von 3 mm,

Durchmesser von mehr als 1,5 m eine Mindestwanddicke von 4 mm haben.

Tanks aus austenitischen Chromnickelstählen müssen eine Mindestwanddicke von 3 mm und Tanks aus Aluminium- und Aluminiumlegierungen eine Mindestwanddicke von 4 mm haben.

3. Die Tanks müssen gegen seitliches Anfahren ausreichend geschützt sein. Dies kann z. B. durch Längsträger geschehen, die den Tank auf beiden Längsseiten in Höhe der Tankmittellinie schützen und ein Widerstandsmoment von mindestens 5 cm³ haben.

Auf den seitlichen Anfahrschutz kann verzichtet werden, wenn die Tanks mit einer Feststoffzwischen-schicht mit einer Dicke von mindestens 50 mm versehen sind und diese von einer äußeren Hülle aus Stahlblech von mindestens 0,5 mm oder glasfaser-verstärktem Kunststoff (GFK) von mindestens 2 mm umgeben ist.

4. Die Tankfahrzeuge müssen gegen Anfahren von rückwärts durch eine Stoßstange, die in Höhe der Unterkante des Tanks angeordnet ist und den Tank um mindestens 100 mm überragt, mit einem Widerstandsmoment von mindestens 20 cm³ geschützt sein.

5. Die Stützen dürfen nicht mehr als 150 mm den Mantelstützen oder den Mannlochdeckel überragen. Andernfalls muß der Tank im Scheitelbereich durch einen Überrollbügel geschützt sein.

6. Sofern die Tanks keine innenliegenden Ventile haben, muß die erste außenliegende Absperrvorrichtung durch einen stabilen Schutz, der mindestens die gleiche Sicherheit bietet wie der Tank selbst, geschützt sein. Ein solcher Schutz liegt z. B. vor, wenn das außenliegende Ventil innerhalb des Fahrzeugrahmens oder im Armaturenschrank untergebracht ist.

7. Die Tanks müssen für einen Druck von mindestens 4 kg/cm² (Überdruck) berechnet sein.

8. Die Tanks müssen durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen einer Dichtheitsprüfung mit mindestens 1,5 kg/cm² Überdruck — mindestens aber mit

dem Druck, der dem Dampfdruck des zu befördernden Stoffes bei 50° C \times 1,5 entspricht — sowie einer inneren und äußeren Untersuchung unterzogen worden sein.

9. Die Tanks dürfen nur bis zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.
10. Die sonstigen Vorschriften des ADR einschließlich der Anlagen A und B des ADR sind entsprechend zu beachten.
11. In der Bescheinigung der besonderen Zulassung gemäß Anhang B.3 der Anlage B des ADR muß ausdrücklich aufgeführt sein, daß das Tankfahrzeug zur Beförderung zugelassen ist.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 90).“

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden.

Vereinbarung Nr. 91

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 81 121 darf Alphamonochlorpropionsäure mit mehr als 96 % reiner Säure als Stoff der Klasse 8, Rn. 2801, Ziffer 21, in festverbundenen Tanks befördert werden.

(2) Neben den für diesen Stoff geltenden sonstigen Vorschriften der Anlage B und, soweit anwendbar, der Anlage A sind die Vorschriften der Abschnitte I und II des Anhangs B.1 der Anlage B zum ADR zu beachten. Die Tanks dürfen höchstens zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 91).“

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich.

Vereinbarung Nr. 92

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 61 121 der Anlage B des ADR darf Diphenylmethandiisocyanat als Stoff der Klasse 6.1, Rn. 2601, Ziffer 21 c), des ADR unter den in Absatz 2 festgelegten Bedingungen in Tankfahrzeugen befördert werden.

(2) Die Tankfahrzeuge müssen hinsichtlich Bau, Ausrüstung und Prüfung folgenden Vorschriften entsprechen:

A. Neue Tankfahrzeuge**1. Bau**

- 1.1 Die Tanks müssen aus geeigneten metallischen Werkstoffen hergestellt sein, die bei einer Temperatur zwischen — 20° C und + 50° C trennbruchsicher und unempfindlich gegen Spannungskorrosion sein müssen. Für geschweißte Tanks darf nur ein Werkstoff verwendet werden, dessen Schweißbarkeit einwandfrei feststeht und für den ein ausreichender Wert der Kerbschlagzähigkeit bei einer Umgebungstemperatur von — 20° C in den Schweißnähten und der Schweiß-einflußzone gewährleistet werden kann.

- 1.2 Die Tanks müssen für einen Berechnungsüberdruck von mindestens 4 kg/cm² ausgelegt sein.

- 1.3 Die Wände und Böden der Tanks mit einem Durchmesser von nicht mehr als 1,8 m müssen eine Dicke von mindestens 5 mm haben, wenn sie aus dem Werkstoff St 37 bestehen, oder eine gleichwertige Dicke, wenn sie aus einem anderen Metall hergestellt sind. Für alle Tanks mit einem Durchmesser von mehr als 1,8 m beträgt die Mindestwanddicke 6 mm, wenn sie aus dem Werkstoff St 37 hergestellt sind, oder eine gleichwertige Dicke bei Verwendung eines anderen Metalls.
- 1.4 Wenn die Tanks einen Schutz gegen Beschädigungen aufweisen, kann die Mindestwanddicke im Verhältnis zu diesem Schutz verringert werden. Für Tanks mit einem Durchmesser von nicht mehr als 1,8 m dürfen diese Dicken jedoch nicht weniger als 3 mm bei Verwendung von St 37 betragen oder eine gleichwertige Dicke bei Verwendung eines anderen Metalls haben. Für Tanks mit einem Durchmesser von mehr als 1,8 m ist diese Dicke bei Verwendung von St 37 auf 4 mm zu erhöhen oder auf einen gleichwertigen Wert bei Verwendung eines anderen Metalls.
- 1.5 Ein zusätzlicher Schutz im Sinne der Ziffer 1.4 liegt vor, wenn
1. die Tanks als Doppelwandtanks gebaut sind. Die Summe der Wanddicken der metallenen Außenwand und der des Tanks muß mindestens der für den Tank in Ziffer 1.3 festgelegten Mindestwanddicke entsprechen;
 2. die Tanks als Doppelwandtanks mit einer Feststoffzwischenwand von mindestens 50 mm Dicke gebaut sind. Dabei muß die Außenwand eine Dicke von mindestens 0,5 mm haben, wenn sie aus dem Werkstoff St 37 oder eine solche von mindestens 2 mm, wenn sie aus glasfaserverstärktem Kunststoff mit einem Glasgehalt von mindestens 30 % besteht. Die Feststoffzwischenwand muß bei 50 % Verformungsgrad mindestens ein Arbeitsaufnahmevermögen haben, wie eine Polyurethanschicht von 50 mm Dicke und 400 kg/m³ Nennraumgewicht. Die spezifische Formänderungsarbeit des Werkstoffes der Feststoffzwischenwand ist an einem Prüfkörper nach deutscher Industrienorm 53421 im Vergleich zu ermitteln.
- 1.6 Es muß der Nachweis erbracht werden, daß die Tanks einschließlich ihrer Befestigungseinrichtung mit ausreichender Sicherheit beim höchstzulässigen Füllgewicht folgende Beanspruchung aufnehmen können:
- 2faches Gesamtgewicht in Fahrtrichtung
 - 1faches Gesamtgewicht quer zur Fahrtrichtung
 - 1faches Gesamtgewicht vertikal aufwärts
 - 2faches Gesamtgewicht vertikal abwärts.
2. Ausrüstung
- 2.1 Die Ausrüstungsteile sind so anzubringen, daß sie während der Beförderung und Handhabung gegen Losreißen oder Beschädigung gesichert sind. Sie müssen die gleiche Sicherheit gewährleisten wie die Tanks selbst.
- 2.2 Jeder Tank oder jedes seiner Abteile muß mit einer Öffnung versehen sein, die groß genug ist, um die innere Besichtigung zu ermöglichen.
- 2.3 Die Tankfahrzeuge müssen gegen Anfahren von rückwärts durch eine Stoßstange, die in Höhe der Unterkante des Tanks angeordnet ist und den Tank um mindestens 100 mm überragt, mit einem Widerstandsmoment von mindestens 20 cm³ geschützt sein.

3. Prüfungen

Die Tanks und ihre Ausrüstungsteile sind entweder zusammen oder getrennt erstmalig vor Inbetriebnahme und wiederkehrend zu prüfen. Die erstmalige Prüfung muß eine Bauprüfung, eine innere und äußere Prüfung sowie eine Wasserdruckprüfung und eine Abnahmeprüfung umfassen.

Wenn die Tanks und ihre Ausrüstungsteile getrennt geprüft werden, müssen sie zusammen einer Dichtheitsprüfung unterzogen werden. Die wiederkehrenden Prüfungen müssen eine innere und äußere Prüfung sowie im allgemeinen eine Wasserdruckprüfung umfassen. Die Tanks sind vor Inbetriebnahme und spätestens alle 5 Jahre zu prüfen. Vor Inbetriebnahme und spätestens alle 2½ Jahre ist eine Dichtheits- und Funktionsprüfung sämtlicher Ausrüstungsteile vorzunehmen und über die Prüfungen sind Bescheinigungen durch einen im Versandland amtlich anerkannten Sachverständigen auszustellen.

4. Kennzeichnung

An jedem Tank muß ein Schild aus nicht korrodierendem Metall dauerhaft befestigt sein. Das Schild muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- Hersteller oder Herstellerzeichen
- Herstellungsnummer
- Baujahr
- Prüfdruck
- Rauminhalt in Litern bei unterteilten Tanks
- Rauminhalt jedes Tankabteils
- Berechnungstemperatur
- Datum (Monat und Jahr) der erstmaligen und letztmaligen wiederkehrenden Prüfung
- Stempel des Sachverständigen, der die Prüfung vorgenommen hat
- an Tanks, die mit Druck gefüllt oder entleert werden, ist außerdem der höchstzulässige Betriebsdruck anzugeben.

5. Betrieb

5.1 Die Tanks dürfen keine Untenentleerung haben und dürfen nur bis zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.

5.2 Stabilität

Die Breite, welche sich durch die volle Abstandsfläche am Boden ergibt (Entfernung zwischen den äußeren rechten und linken Punkten der Aufstandsfläche der Reifen einer Achse) muß mindestens 90 % der Höhe des Schwerpunktes des beladenen Straßentankfahrzeugs betragen. Der Nachweis dazu ist durch ein geeignetes Rechenverfahren zu erbringen.

6. Die sonstigen Vorschriften des ADR sind entsprechend zu beachten.

B. Vorhandene Tankfahrzeuge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung hergestellt wurden und den in Abschnitt A, Ziffer 1.3 enthaltenen Bedingungen nicht entsprechen, dürfen für die Beförderung von Diphenylmethandiisocyanat noch bis längstens zum 31. Dezember 1979 verwendet werden, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

1. Die Tanks müssen, wenn sie aus niedrig legierten Baustählen hergestellt sind, bei einem
 - Durchmesser bis 1,5 m eine Mindestwanddicke von 3 mm,
 - Durchmesser von mehr als 1,5 m eine Mindestwanddicke von 4 mm haben.

Tanks aus austenitischen Chromnickelstählen müssen eine Mindestwanddicke von 3 mm und Tanks aus Aluminium oder Aluminium-Legierungen eine Mindestwanddicke von 4 mm haben.

2. Die Tanks müssen gegen seitliches Anfahren ausreichend geschützt sein. Dies kann z. B. durch Längsträger geschehen, die den Tank auf beiden Längsseiten in Höhe der Tankmittellinie schützen und ein Widerstandsmoment von mindestens 5 cm³ haben.

Auf den seitlichen Anfahrerschutz kann verzichtet werden, wenn die Tanks mit einer Feststoffzwischen-schicht mit einer Dicke von mindestens 50 mm versehen sind und diese von einer äußeren Hülle aus Stahlblech von mindestens 0,5 mm oder glasfaser-verstärktem Kunststoff (GFK) von mindestens 2 mm umgeben ist.

3. Hinsichtlich des rückwärtigen Anfahrerschutzes gilt Abschnitt A. Ziffer 2.3 entsprechend.
4. Die Stützen dürfen nicht mehr als 150 mm den Mantelscheitel oder den Mannlochdeckel überragen. Andernfalls muß der Tank im Scheitelbereich durch einen Überrollbügel geschützt sein.
5. Sofern die Tankfahrzeuge keine innenliegenden Ventile haben, muß die erste außenliegende Absperr-einrichtung durch einen stabilen Schutz, der minde-stens die gleiche Sicherheit bietet wie der Tank selbst, geschützt sein. Ein solcher Schutz liegt z. B. vor, wenn das außenliegende Ventil innerhalb des Fahrzeugrahmens oder am Armaturenschrank untergebracht ist.
6. Die Tanks der Fahrzeuge sind von einem im Versand-land amtlich anerkannten Sachverständigen einer Dichtheitsprüfung mit mindestens 1,5 kg/cm² Über-druck — mindestens aber mit dem Druck, der dem Dampfdruck des zu befördernden Stoffes bei 50° C × 1,5 entspricht — sowie einer inneren und äußeren Untersuchung zu unterziehen.
7. Bei den Tanks müssen sich alle Öffnungen oberhalb des Flüssigkeitsspiegels befinden. Die Tankwände dürfen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels weder Rohrdurchgänge noch Rohransätze aufweisen. Der Ver-schluß muß durch eine gut gesicherte Metallkappe geschützt sein.

Die Tanks dürfen jedoch im Boden mit einer Reini-gungsöffnung versehen sein, wenn diese dicht ver-flanscht ist.

8. Die Tanks dürfen nur bis zu 95 % ihres Fassungs-raums gefüllt sein. Die sonstigen Vorschriften des ADR sind entsprechend zu beachten.

C. In der Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Anhang B.3 der Anlage B des ADR ist zu bescheini-gen, welchen technischen Anforderungen dieser Ver-einbarung das Tankfahrzeug (Abschnitt A. oder B.) ent-spricht. Der Stoff ist namentlich aufzuführen.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 92).“

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bun-desrepublik Deutschland und

- a) der Republik Österreich sowie der Schweiz,
b) der DDR mit der Maßgabe, daß in Abschnitt A. Zi-fer 1.5 der letzte Satz durch folgende Fassung ersetzt wird:

„Die spezifische Formänderungsarbeit des Werkstof-fes der Feststoffzwischen-schicht ist entsprechend einer von den zuständigen Behörden anerkannten Methode im Vergleich zu ermitteln.“

Vereinbarung Nr. 93

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2430 und 2431 des ADR dürfen Nickelkatalysatoren in Form von Tabletten oder Pulver als Stoffe der Klasse 4.2 unter folgenden Bedingungen befördert werden:

Die Nickelkatalysatoren müssen in Stahlblechtrom-meln mit einem Fassungsraum von höchstens 115 l mit einem Innensack aus geeignetem Kunststoff verpackt werden. Diese Verpackungskombination muß einer Bau-musterprüfung bei einer von der zuständigen Behörde amtlich zugelassenen Prüfanstalt mit Erfolg unterzogen worden sein.

Bedingungen für die Baumusterprüfung:

Fallprüfung

Je Bauart sind 6 Prüfmuster (3 je Fall) bis zum Nenn-volumen mit dem Originalfüllgut oder einem Ersatzgut, das in seiner Dichte und physikalischen Beschaffenheit dem Originalgut entsprechen muß, zu füllen. Bei Raum-temperatur müssen zunächst 3 Prüfmuster aus einer Fall-höhe von 1,8 m diagonal jeweils auf den Rand (z. B. Bo-denrand) und danach die anderen 3 Prüfmuster jeweils 1 × auf den schwächsten, beim ersten Fallversuch nicht geprüften Teil (z. B. auf den Verschluß) fallen. Nach die-sen Prüfungen darf vom Füllgut nichts nach außen ge-langen.

Dichtheitsprüfung

Je Bauart müssen drei Prüfmuster bei Raumtemperatur einer Druckprobe mit 0,4 kg/cm² Luftüberdruck unter Wasser unterzogen werden. Während einer Prüfdauer von 5 Minuten muß der Prüfdruck unverändert und das Prüfmuster dicht bleiben.

Kennzeichnung

Die nach dem geprüften Baumuster hergestellten Verpak-kungen sind durch das Kennzeichen D, die Kurzbezeich-nung der Prüfanstalt, eine Registriernummer sowie Monat und Jahr der Herstellung dauerhaft zu kennzeichnen.

(2) Die für Stoffe der Rn. 2431, Ziffer 6 a), des ADR zu beachtenden Vorschriften sind für Nickelkatalysatoren entsprechend anzuwenden.

(3) In den Beförderungspapieren ist folgende Bezeich-nung aufzunehmen:

„Nickelkatalysatoren, 4.2, ADR“.

Die Gutbezeichnung ist rot zu unterstreichen.

(4) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 93).“

(5) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bun-desrepublik Deutschland und

- a) Belgien,
b) dem Vereinigten Königreich mit der Maßgabe, daß in Absatz 2 nach Satz 1 zusätzlich folgende Vorschrift eingefügt wird:

„Die Stahlblechtrommel und der Innensack müssen hermetisch verschlossen sein.“

Vereinbarung Nr. 94

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2200 und 2201 des ADR darf Hexafluorpropylen als Stoff der Klasse 2 des ADR unter folgenden Bedingungen beför-dert werden:

1. Die für Gase der Rn. 2201, Ziffer 8 b), des ADR geltenden Vorschriften sind entsprechend zu beachten, soweit nachstehend nicht besondere Vorschriften festgelegt sind.
2. Besondere Vorschriften
 - 2.1 Das Gas darf nur im trockenen Zustand gefüllt werden,
 - 2.2 Die Gefäße müssen innen und außen frei von Stoffen sein, die mit dem Gas gefährlich reagieren können.
 - 2.3 Hinsichtlich des bei der Flüssigkeitsdruckprobe anzuwendenden inneren Drucks (Prüfdruck) und der höchstzulässigen Füllung gelten folgende Werte:
 - 2.3.1 für Gefäße mit einem Durchmesser von höchstens 1,5 m = 22 kg/cm²,
 - 2.3.2 für Gefäße mit einem Durchmesser von mehr als 1,5 m ohne Sonnenschutz = 19 kg/cm²,
 - 2.3.3 für Gefäße mit einem Durchmesser von mehr als 1,5 m mit Sonnenschutz = 17 kg/cm²,
 - 2.3.4 Höchstgewicht der Flüssigkeit je Liter Fassungsraum für alle Gefäße = 1,11 kg/l.
 - 2.4 Tanks befördernde Fahrzeuge müssen auf beiden Längsseiten und auf der Rückseite des Tanks mit einem Zettel entsprechend dem Muster Nr. 4 versehen sein. Die nach Rn. 10 500 vorgesehenen Kennzeichnungstafeln müssen an der gesamten Beförderungseinheit angebracht sein. Bei festverbundenen Tanks müssen die Tafeln die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr: 260 und die Nummer zur Kennzeichnung des Stoffes: 1858 tragen.
3. Eintragungen in die Beförderungspapiere
In den Beförderungspapieren ist einzutragen:
„Hexafluorpropylen, 2, Ziffer 8 b), ADR“.
Die Bezeichnung des Gutes ist rot zu unterstreichen.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich unter den vorstehenden Angaben zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 94).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien.

Vereinbarung Nr. 95

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2554 Abs. 3 der Anlage A des ADR darf Cyclohexanonperoxid mit mindestens 10 % Wasser der Klasse 5.2, Rn. 2551, Ziffer 9 a), in dicht verschlossenen Gefäßen aus geeignetem Kunststoff mit einem Fassungsraum von höchstens 25 Litern, die in geeignete nichtmetallische Schutzbehälter (Fiber) einzusetzen sind, im internationalen Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Der Stoff muß derart wasserdicht verpackt sein, daß eine Austrocknung sicher verhindert wird.
2. Ein Versandstück darf nicht mehr als 50 kg des Stoffes enthalten.
3. Hinsichtlich der Zusammenpackung und Kennzeichnung gelten die Vorschriften in Rn. 2562 bzw. Rn. 2563 Abs. 1 Satz 1 des ADR entsprechend.
4. Die Bezeichnung im Beförderungspapier muß gleichlauten wie die in Absatz 1 Satz 1 enthaltene Bezeichnung; sie ist rot zu unterstreichen und durch die Angabe: „5.2, ADR“ zu ergänzen.
5. Die Vorschriften der Anlage B des ADR gelten entsprechend.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 95).“

(3) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR.

Vereinbarung Nr. 96

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2808 f) darf Zinkchlorid der Rn. 2801, Ziffer 12, in Mengen bis zu höchstens 50 kg unter folgenden Bedingungen in Säcken aus geeignetem Kunststoff verpackt werden:

1. Die Säcke müssen einer Bauart entsprechen, die einer Baumusterprüfung bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfstelle unterzogen worden ist.
2. Bedingungen für die Baumusterprüfung
 - 2.1 Je Bauart sind 3 mit Original- oder Ersatzgut gefüllte Prüfmuster bei Raumtemperatur aus einer Höhe von 1,20 m jeweils einmal auf die Breitseite, Schmalseite und den Sackboden fallen zu lassen. Die Aufprallfläche muß eine waagerechte Betonplatte sein. Bei Verwendung von Ersatzgut muß dieses in seiner Dichte (Schüttgewicht) und seinen anderen physikalischen Eigenschaften (z. B. Korngröße, Form der Oberfläche und dgl.) dem Originalgut entsprechen.
 - 2.2 Über die Prüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen, der folgende Angaben enthalten muß:
 - Hersteller des Sackes
 - Beschreibung des Sackes (z. B. Art des verwendeten Werkstoffes, Einfärbung, Abmessungen, Wanddicke, Gewichte usw.)
 - Fertigungsverfahren
 - zugelassene Füllgüter
 - Prüfergebnis
 - Kennzeichnung
 - die bei der Serienfertigung einzuhaltende Mindestwanddicke.

Die nach den geprüften Baumustern hergestellten Säcke sind durch das Kurzzeichen des Staates, in dessen Bereich die Prüfung durchgeführt wurde, sowie durch die Kurzbezeichnung der Prüfanstalt, eine Registriernummer sowie Monat und Jahr der Herstellung gut lesbar und dauerhaft zu kennzeichnen (z. B. D/BAM/77654/6/76).

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 96).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich sowie der Schweiz.

Vereinbarung Nr. 97

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2808 f) darf Zinkchlorid der Rn. 2801, Ziffer 12, in Mengen bis zu höchstens 50 kg unter folgenden Bedingungen in Säcken aus geeignetem Kunststoff verpackt werden:

1. Die Säcke müssen einer Bauart entsprechen, die einer Baumusterprüfung bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfstelle unterzogen worden ist.
2. Bedingungen für die Baumusterprüfung
 - 2.1 Je Bauart sind 3 mit Original- oder Ersatzgut gefüllte Prüfmuster bei Raumtemperatur aus einer Höhe von 1,20 m fallen zu lassen. Jedes muß dabei nach-

einander auf die Breitseite, Schmalseite und den Sackboden fallen. Die Aufprallfläche muß eine waagerechte Betonplatte sein. Bei Verwendung von Ersatzgut muß dieses in seiner Dichte (Schüttgewicht) und seinen anderen physikalischen Eigenschaften (z. B. Korngröße, Form der Oberfläche und dgl.) dem Originalgut entsprechen.

2.2 Über die Prüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen, der folgende Angaben enthalten muß:

- Hersteller des Sackes
- Beschreibung des Sackes (z. B. Art des verwendeten Werkstoffes, Einfärbung, Abmessung, Wanddicke, Gewichte usw.)
- Fertigungsverfahren
- zugelassene Füllgüter
- Prüfergebnis
- Kennzeichnung
- die bei der Serienfertigung einzuhaltende Mindestwanddicke.

Die nach den geprüften Baumustern hergestellten Säcke sind durch das Kurzzeichen des Staates, in dessen Bereich die Prüfung durchgeführt wurde, sowie durch die Kurzbezeichnung der Prüfanstalt, eine Registriernummer sowie Monat und Jahr der Herstellung gut lesbar und dauerhaft zu kennzeichnen (z. B. D/BAM/77654/6/76). Solche Verpackungen dürfen nur für geschlossene Ladungen in mit Planen bedeckten Fahrzeugen verwendet werden. Außerdem dürfen die Sendungen nur auf Paletten befördert werden.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 97).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien.

Vereinbarung Nr. 98

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 61 121 der Anlage B des ADR dürfen Phenylisocyanat und m-Tolylisocyanat als Stoffe der Klasse 6.1, Rn. 2601, Ziffer 21, des ADR unter den in Absatz 2 festgelegten Bedingungen in Tankfahrzeugen befördert werden.

(2) Die Tankfahrzeuge müssen hinsichtlich Bau, Ausrüstung und Prüfung folgenden Vorschriften entsprechen:

A. Neue Fahrzeuge

1. Bau

1.1 Die Tanks müssen aus geeigneten metallischen Werkstoffen hergestellt sein, die bei einer Temperatur zwischen -20°C und $+50^{\circ}\text{C}$ trennbruchstabil und unempfindlich gegen Spannungskorrosion sein müssen. Für geschweißte Tanks darf nur ein Werkstoff verwendet werden, dessen Schweißbarkeit einwandfrei feststeht und für den ein ausreichender Wert der Kerbschlagzähigkeit bei einer Umgebungstemperatur von -20°C in den Schweißnähten und der Schweißeinflußzone gewährleistet werden kann.

1.2 Die Tanks müssen für einen Berechnungsüberdruck von mindestens 4 kg/cm^2 ausgelegt sein.

1.3 Die Wände und Böden der Tanks mit einem Durchmesser von nicht mehr als 1,8 m müssen eine Dicke von mindestens 5 mm haben, wenn sie aus dem Werkstoff St 37 bestehen, oder eine gleichwertige Dicke, wenn sie aus einem anderen Metall hergestellt sind. Für alle Tanks mit einem Durchmesser von mehr als

1,8 m beträgt die Mindestwanddicke 6 mm, wenn sie aus dem Werkstoff St 37 hergestellt sind, oder eine gleichwertige Dicke bei Verwendung eines anderen Metalls.

1.4 Wenn die Tanks einen Schutz gegen Beschädigungen aufweisen, kann die Mindestwanddicke im Verhältnis zu diesem Schutz verringert werden. Für Tanks mit einem Durchmesser von nicht mehr als 1,8 m dürfen diese Dicken jedoch nicht weniger als 3 mm bei Verwendung von St 37 betragen oder eine gleichwertige Dicke bei Verwendung eines anderen Metalls haben. Für Tanks mit einem Durchmesser von mehr als 1,8 m ist diese Dicke bei Verwendung von St 37 auf 4 mm zu erhöhen oder auf einen gleichwertigen Wert bei Verwendung eines anderen Metalls.

1.5 Ein zusätzlicher Schutz im Sinne der Ziffer 1.4 liegt vor, wenn

1. die Tanks als Doppelwandtanks gebaut sind. Die Summe der Wanddicken der metallenen Außenwand und der des Tanks muß mindestens der für den Tank in Ziffer 1.3 festgelegten Mindestwanddicke entsprechen;
2. die Tanks als Doppelwandtanks mit einer Feststoffzwischenwand von mindestens 50 mm Dicke gebaut sind. Dabei muß die Außenwand eine Dicke von mindestens 0,5 mm haben, wenn sie aus dem Werkstoff St 37 oder eine solche von mindestens 2 mm, wenn sie aus glasfaserverstärktem Kunststoff mit einem Glasgehalt von mindestens 30 % besteht. Die Feststoffzwischenwand muß bei 50 % Verformungsgrad mindestens ein Arbeitsaufnahmevermögen haben, wie eine Polyurethanschicht von 50 mm Dicke und 400 kg/m^3 Nennraumgewicht. Die spezifische Formänderungsarbeit des Werkstoffes der Feststoffzwischenwand ist an einem Prüfkörper nach deutscher Industrienorm 53421 im Vergleich zu ermitteln.

1.6 Es muß der Nachweis erbracht werden, daß die Tanks einschließlich ihrer Befestigungseinrichtung, mit ausreichender Sicherheit beim höchstzulässigen Füllgewicht folgende Beanspruchung aufnehmen können:

- 2faches Gesamtgewicht in Fahrtrichtung
- 1faches Gesamtgewicht quer zur Fahrtrichtung
- 1faches Gesamtgewicht vertikal aufwärts
- 2faches Gesamtgewicht vertikal abwärts.

2. Ausrüstung

2.1 Die Ausrüstungsteile sind so anzubringen, daß sie während der Beförderung und Handhabung gegen Losreißen oder Beschädigung gesichert sind. Sie müssen die gleiche Sicherheit gewährleisten wie die Tanks selbst.

2.2 Jeder Tank oder jedes seiner Abteile muß mit einer Öffnung versehen sein, die groß genug ist, um die innere Besichtigung zu ermöglichen.

2.3 Die Tankfahrzeuge müssen gegen Anfahren von rückwärts durch eine Stoßstange, die in Höhe der Unterkante des Tanks angeordnet ist und den Tank um mindestens 100 mm überragt, mit einem Widerstandsmoment von mindestens 20 cm^3 geschützt sein.

3. Prüfungen

Die Tanks und ihre Ausrüstungsteile sind entweder zusammen oder getrennt erstmalig vor Inbetriebnahme und wiederkehrend zu prüfen. Die erstmalige Prüfung muß eine Bauprüfung, eine innere und äußere Prüfung sowie eine Wasserdruckprüfung und eine Abnahmeprüfung umfassen.

Wenn die Tanks und ihre Ausrüstungsteile getrennt geprüft werden, müssen sie zusammen einer Dichtungsprüfung unterzogen werden. Die wiederkehrenden Prüfungen müssen eine innere und äußere Prüfung sowie im allgemeinen eine Wasserdruckprüfung umfassen. Die Tanks sind vor Inbetriebnahme und spätestens alle 5 Jahre zu prüfen. Vor Inbetriebnahme und spätestens alle 2½ Jahre ist eine Dichtungs- und Funktionsprüfung sämtlicher Ausrüstungsteile vorzunehmen und über die Prüfungen sind Bescheinigungen durch einen im Versandland amtlich anerkannten Sachverständigen auszustellen.

4. Kennzeichnung

An jedem Tank muß ein Schild aus nicht korrodierendem Metall dauerhaft befestigt sein. Das Schild muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- Hersteller oder Herstellerzeichen
- Herstellungsnummer
- Baujahr
- Prüfdruck
- Rauminhalt in Litern bei unterteilten Tanks
- Rauminhalt jedes Tankabteils
- Berechnungstemperatur
- Datum (Monat und Jahr) der erstmaligen und letztmaligen wiederkehrenden Prüfung
- Stempel des Sachverständigen, der die Prüfung vorgenommen hat
- an Tanks, die mit Druck gefüllt oder entleert werden, ist außerdem der höchstzulässige Betriebsdruck anzugeben.

5. Betrieb

5.1 Die Tanks dürfen nur bis zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.

5.2 Stabilität

Die Breite, welche sich durch die volle Abstandsfläche am Boden ergibt (Entfernung zwischen den äußeren rechten und linken Punkten der Aufstandsfläche der Reifen einer Achse) muß mindestens 90 % der Höhe des Schwerpunktes des beladenen Straßentankfahrzeuges betragen. Der Nachweis dazu ist durch ein geeignetes Rechenverfahren zu erbringen.

6. Die sonstigen Vorschriften des ADR sind entsprechend zu beachten.

B. Tankfahrzeuge, die vor dem 1. April 1976 hergestellt wurden und den in Abschnitt A. Ziffer 1.3 enthaltenen Bedingungen nicht entsprechen, dürfen für die Beförderung der beiden genannten Stoffe noch bis längstens zum 31. Dezember 1979 verwendet werden, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

1. Die Tanks müssen, wenn sie aus niedrig legierten Baustählen hergestellt sind bei einem
 - Durchmesser bis 1,5 m eine Mindestwanddicke von 3 mm,
 - Durchmesser von mehr als 1,5 m eine Mindestwanddicke von 4 mm haben.

Tanks aus austenitischen Chromnickelstählen müssen eine Mindestwanddicke von 3 mm und Tanks aus Aluminium oder Aluminium-Legierungen eine Mindestwanddicke von 4 mm haben.

2. Die Tanks müssen gegen seitliches Anfahren ausreichend geschützt sein. Dies kann z. B. durch Längsträger geschehen, die den Tank auf beiden Längsseiten in Höhe der Tankmittellinie schützen und ein Widerstandsmoment von mindestens 5 cm³ haben.

Auf den seitlichen Anfahrerschutz kann verzichtet werden, wenn die Tanks mit einer Feststoffzwischen-schicht mit einer Dicke von mindestens 50 mm versehen sind und diese von einer äußeren Hülle aus Stahlblech von mindestens 0,5 mm oder glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) von mindestens 2 mm umgeben ist.

3. Hinsichtlich des rückwärtigen Anfahrerschutzes gilt Abschnitt A. Ziffer 2.3 entsprechend.

4. Die Stützen dürfen nicht mehr als 150 mm den Mantelscheitel oder den Mannlockdeckel überragen. Andernfalls muß der Tank im Scheitelbereich durch einen Überrollbügel geschützt sein.

5. Sofern die Tankfahrzeuge keine innenliegenden Ventile haben, muß die erste außenliegende Absperrrichtung durch einen stabilen Schutz, der mindestens die gleiche Sicherheit bietet wie der Tank selbst, geschützt sein. Ein solcher Schutz liegt z. B. vor, wenn das außenliegende Ventil innerhalb des Fahrzeugrahmens oder am Armaturenschrank untergebracht ist.

6. Die Tanks der Fahrzeuge sind von einem im Versandland amtlich anerkannten Sachverständigen einer Dichtungsprüfung mit mindestens 1,5 kg/cm² Überdruck — mindestens aber mit dem Druck, der dem Dampfdruck des zu befördernden Stoffes bei 50° C × 1,5 entspricht — sowie einer inneren und äußeren Untersuchung zu unterziehen.

7. Die Tanks dürfen nur bis zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein. Die sonstigen Vorschriften des ADR sind entsprechend zu beachten.

C. In der Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Anhang B. 3 der Anlage B des ADR ist zu bescheinigen, welchen technischen Anforderungen dieser Vereinbarung das Tankfahrzeug (Abschnitt A. oder B.) entspricht. Der Stoff ist namentlich aufzuführen.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 98).“

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

a) der Schweiz,

b) der DDR mit der Maßgabe, daß in Abschnitt A. Ziffer 1.5 der letzte Satz durch folgende Fassung ersetzt wird:

„Die spezifische Formänderungsarbeit des Werkstoffes der Feststoffzwischen-schicht ist entsprechend einer von den zuständigen Behörden anerkannten Methode im Vergleich zu ermitteln.“

Vereinbarung Nr. 99

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 61 121 der Anlage B des ADR dürfen Phenylisocyanat und m-Tolylisocyanat als Stoffe der Klasse 6.1, Rn. 2601, Ziffer 21, des ADR unter den in Absatz 2 festgelegten Bedingungen in Tankfahrzeugen befördert werden.

(2) Die Tankfahrzeuge müssen hinsichtlich Bau, Ausrüstung und Prüfung folgenden Vorschriften entsprechen:

A. Neue Fahrzeuge

1. Bau

1.1 Die Tanks müssen aus geeigneten metallischen Werkstoffen hergestellt sein, die bei einer Temperatur zwischen — 20° C und + 50° C trennbruchsicher und unempfindlich gegen Spannungs-korrosion sein müssen. Für geschweißte Tanks darf nur ein Werkstoff

verwendet werden, dessen Schweißbarkeit einwandfrei feststeht und für den ein ausreichender Wert der Kerbschlagzähigkeit bei einer Umgebungstemperatur von -20°C in den Schweißnähten und der Schweißeinflußzone gewährleistet werden kann.

1.2 Die Tanks müssen für einen Berechnungsüberdruck von mindestens 4 kg/cm^2 ausgelegt sein.

1.3 Die Wände und Böden der Tanks mit einem Durchmesser von nicht mehr als 1,8 m müssen eine Dicke von mindestens 5 mm haben, wenn sie aus dem Werkstoff St 37 bestehen, oder eine gleichwertige Dicke, wenn sie aus einem anderen Metall hergestellt sind. Für alle Tanks mit einem Durchmesser von mehr als 1,8 m beträgt die Mindestwanddicke 6 mm, wenn sie aus dem Werkstoff St 37 hergestellt sind, oder eine gleichwertige Dicke bei Verwendung eines anderen Metalls.

1.4 Wenn die Tanks einen Schutz gegen Beschädigungen aufweisen, kann die Mindestwanddicke im Verhältnis zu diesem Schutz verringert werden. Für Tanks mit einem Durchmesser von nicht mehr als 1,8 m dürfen diese Dicken jedoch nicht weniger als 3 mm bei Verwendung von St 37 betragen oder eine gleichwertige Dicke bei Verwendung eines anderen Metalls haben. Für Tanks mit einem Durchmesser von mehr als 1,8 m ist diese Dicke bei Verwendung von St 37 auf 4 mm zu erhöhen oder auf einen gleichwertigen Wert bei Verwendung eines anderen Metalls.

1.5 Ein zusätzlicher Schutz im Sinne der Ziffer 1.4 liegt vor, wenn

1. die Tanks als Doppelwandtanks gebaut sind. Die Summe der Wanddicken der metallenen Außenwand und der des Tanks muß mindestens der für den Tank in Ziffer 1.3 festgelegten Mindestwanddicke entsprechen;
2. die Tanks als Doppelwandtanks mit einer Feststoffzwischenwand von mindestens 50 mm Dicke gebaut sind. Dabei muß die Außenwand eine Dicke von mindestens 0,5 mm haben, wenn sie aus dem Werkstoff St 37 oder eine solche von mindestens 2 mm, wenn sie aus glasfaserverstärktem Kunststoff mit einem Glasgehalt von mindestens 30 % besteht. Die Feststoffzwischenwand muß bei 50 % Verformungsgrad mindestens ein Arbeitsaufnahmevermögen haben, wie eine Polyurethanschicht von 50 mm Dicke und 400 kg/m^3 Nennraumgewicht. Die spezifische Formänderungsarbeit des Werkstoffes der Feststoffzwischenwand ist an einem Prüfkörper nach deutscher Industrienorm 53 421 im Vergleich zu ermitteln.

1.6 Es muß der Nachweis erbracht werden, daß die Tanks einschließlich ihrer Befestigungseinrichtung mit ausreichender Sicherheit beim höchstzulässigen Füllgewicht folgende Beanspruchung aufnehmen können:

- 2faches Gesamtgewicht in Fahrtrichtung
- 1faches Gesamtgewicht quer zur Fahrtrichtung
- 1faches Gesamtgewicht vertikal aufwärts
- 2faches Gesamtgewicht vertikal abwärts.

1.7 Die in den Ziffern 1.3 und 1.4 angeführte gleichwertige Dicke ergibt sich nach der Formel

$$e_1 = \frac{10 \times e_0}{3 \sqrt{R_{m1} + A_1}}$$

In dieser Formel bedeutet e_0 die für St 37 festgelegte Mindestwanddicke, R_{m1} die Mindestzugfestigkeit und A_1 die Mindestbruchdehnung des gewählten Werkstoffes.

2. Ausrüstung

2.1 Die Ausrüstungsteile sind so anzubringen, daß sie während der Beförderung und Handhabung gegen Losreißen oder Beschädigung gesichert sind. Sie müssen die gleiche Sicherheit gewährleisten wie die Tanks selbst.

2.2 Jeder Tank oder jedes seiner Abteile muß mit einer Öffnung versehen sein, die groß genug ist, um die innere Besichtigung zu ermöglichen.

2.3 Die Tankfahrzeuge müssen gegen Anfahren von hinten durch eine Stoßstange, die in Höhe der Unterkante des Tanks angeordnet ist und den Tank um mindestens 100 mm überragt, mit einem Widerstandsmoment in Stoßrichtung von mindestens 20 cm^3 geschützt sein.

3. Prüfungen

Die Tanks und ihre Ausrüstungsteile sind entweder zusammen oder getrennt erstmalig vor Inbetriebnahme und wiederkehrend zu prüfen. Die erstmalige Prüfung muß eine Bauprüfung, eine innere und äußere Prüfung sowie eine Wasserdruckprüfung mit einem Druck von 4 kg/cm^2 (Überdruck) und eine Abnahmeprüfung umfassen.

Wenn die Tanks und ihre Ausrüstungsteile getrennt geprüft werden, müssen sie zusammen einer Dichtungsprüfung mit einem Druck von mindestens $0,2\text{ kg/cm}^2$ (Überdruck) unterzogen werden. Die wiederkehrenden Prüfungen müssen eine innere und äußere Prüfung sowie im allgemeinen eine Wasserdruckprüfung umfassen. Die Tanks sind vor Inbetriebnahme und spätestens alle 5 Jahre zu prüfen. Vor Inbetriebnahme und spätestens alle $2\frac{1}{2}$ Jahre ist eine Dichtheits- und Funktionsprüfung sämtlicher Ausrüstungsteile vorzunehmen und über die Prüfungen sind Bescheinigungen durch einen im Versandland amtlich anerkannten Sachverständigen auszustellen.

4. Kennzeichnung

An jedem Tank muß ein Schild aus nicht korrodierendem Metall dauerhaft befestigt sein. Das Schild muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- Hersteller oder Herstellerzeichen
- Herstellungsnummer
- Baujahr
- Prüfdruck
- Rauminhalt in Litern bei unterteilten Tanks
- Rauminhalt jedes Tankabteils
- Berechnungstemperatur
- Datum (Monat und Jahr) der erstmaligen und letztmaligen wiederkehrenden Prüfung
- Stempel des Sachverständigen, der die Prüfung vorgenommen hat
- an Tanks, die mit Druck gefüllt oder entleert werden, ist außerdem der höchstzulässige Betriebsdruck anzugeben.

5. Betrieb

5.1 Die Tanks dürfen nur bis zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.

5.2 Stabilität

Die Breite, welche sich durch die volle Abstandsfläche am Boden ergibt (Entfernung zwischen den äußeren rechten und linken Punkten der Aufstandsfläche der Reifen einer Achse) muß mindestens 90 % der Höhe des Schwerpunktes des beladenen Straßentankfahrzeuges betragen. Der Nachweis dazu ist durch ein geeignetes Rechenverfahren zu erbringen.

6. Die sonstigen Vorschriften des ADR sind entsprechend zu beachten.

B. Tankfahrzeuge, die vor dem 1. April 1976 hergestellt wurden und den in Abschnitt A. Ziffer 1.3 enthaltenen Bedingungen nicht entsprechen, dürfen für die Beförderung der beiden genannten Stoffe noch bis längstens zum 31. Dezember 1979 verwendet werden, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

1. Die Tanks müssen, wenn sie aus niedrig legierten Baustählen hergestellt sind bei einem
 - Durchmesser bis 1,5 m eine Mindestwanddicke von 3 mm,
 - Durchmesser von mehr als 1,5 m eine Mindestwanddicke von 4 mm haben.

Tanks aus austenitischen Chromnickelstählen müssen eine Mindestwanddicke von 3 mm und Tanks aus Aluminium oder Aluminium-Legierungen eine Mindestwanddicke von 5 mm haben.

2. Die Tanks müssen gegen seitliches Anfahren ausreichend geschützt sein. Dies kann z. B. durch Längsträger geschehen, die den Tank auf beiden Längsseiten in Höhe der Tankmittellinie schützen und ein Widerstandsmoment in Stoßrichtung von mindestens 5 cm³ haben.

Auf den seitlichen Anfahrerschutz kann verzichtet werden, wenn die Tanks mit einer Feststoffzwischen-schicht mit einer Dicke von mindestens 50 mm versehen sind und diese von einer äußeren Hülle aus Stahlblech von mindestens 0,5 mm oder glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) von mindestens 2 mm umgeben ist.

3. Hinsichtlich des rückwärtigen Anfahrerschutzes gilt Abschnitt A. Ziffer 2.3 entsprechend.

4. Die Stutzen dürfen nicht mehr als 150 mm den Mantelscheitel oder den Mannlochdeckel überragen. Andernfalls muß der Tank im Scheitelpunkt durch einen Überrollbügel geschützt sein.

5. Sofern die Tankfahrzeuge keine innenliegenden Ventile haben, muß die erste außenliegende Absperrrichtung durch einen stabilen Schutz, der mindestens die gleiche Sicherheit bietet wie der Tank selbst, geschützt sein. Ein solcher Schutz liegt z. B. vor, wenn das außenliegende Ventil innerhalb des Fahrzeugrahmens oder am Armaturenschrank untergebracht ist.

6. Die Tanks der Fahrzeuge sind von einem im Versandland amtlich anerkannten Sachverständigen einer Dichtheitsprüfung mit mindestens 1,5 kg/cm² Überdruck — mindestens aber mit dem Druck, der dem Dampfdruck des zu befördernden Stoffes bei 50° C × 1,5 entspricht — sowie einer inneren und äußeren Untersuchung zu unterziehen.

7. Die Tanks dürfen nur bis zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein. Die sonstigen Vorschriften des ADR sind entsprechend zu beachten.

C. In der Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Anhang B.3 der Anlage B des ADR ist zu bescheinigen, welchen technischen Anforderungen dieser Vereinbarung das Tankfahrzeug (Abschnitt A. oder B.) entspricht. Der Stoff ist namentlich aufzuführen.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 99).“

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich.

Vereinbarung Nr. 100

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2554 der Anlage A des ADR dürfen die organischen Peroxide der Rn. 2551, Ziffern 10, 14 und 18, in Rollsickenfässern aus Stahl mit einem Fassungsraum von höchstens 220 l unter folgenden Bedingungen befördert werden:

- a) Die Rollsickenfässer müssen einem Baumuster entsprechen, daß einer Baumusterprüfung nach Anhang A.5 des ADR (Rn. 3500—3504) genügt hat.
- b) Die Wanddicke der Fässer in Böden und Mantel muß mindestens 1,25 mm betragen.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 100).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, der Republik Österreich, der Schweiz sowie dem Vereinigten Königreich.

Vereinbarung Nr. 101

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2815 der Anlage A des ADR dürfen Stoffe der Klasse 8, Rn. 2801, Ziffer 32, unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Die Stoffe sind in dicht verschlossene Gefäße aus geeignetem Kunststoff mit einem Fassungsraum von höchstens 12 1/2 Liter zu verpacken. Die Gefäße dürfen höchstens zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.
2. Die Kunststoffgefäße sind — auch zu mehreren — unter Verwendung geeigneter Füllstoffe (z. B. Holz- wolle) in eng anliegende vollwandige Schutzbehälter aus Fiber oder einem anderen Stoff von ausreichender Widerstandsfähigkeit oder in hölzerne Kisten festliegend einzusetzen.
3. Ein Versandstück darf nicht mehr als 60 Liter des genannten Stoffes enthalten und nicht schwerer sein als 100 kg.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 101).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Schweden, Luxemburg, dem Vereinigten Königreich, der DDR, Italien sowie der Republik Österreich.

Vereinbarung Nr. 102

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2628 (a) des ADR darf Pentachlorphenol in fester Form (Flocken oder Prills), ein Stoff der Rn. 2601, Ziffer 82 b) 1., des ADR, auch in Säcken aus geeigneter Kunststoffolie unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Die Verpackungen müssen einer Baumusterprüfung bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt gemäß den nachstehenden Bedingungen mit Erfolg unterzogen worden sein.

1.1 Prüfvorschriften

- 1.1.1 Je Bauart sind 3 mit Originalgut oder Ersatzgut gefüllte Prüfmuster bei Raumtemperatur aus einer Höhe von 1,20 m jeweils einmal auf die Breitseite, Schmalseite und den Sackboden fallen zu lassen (Aufprallfläche: waagerechte Betonplatte). Bei Verwendung von Ersatzgut muß dieses in seiner Dichte (Schüttgewicht) und in seinen anderen physikalischen Eigenschaften (z. B. Korngröße, Form der Oberfläche u. dgl.) dem Originalgut entsprechen.

1.1.2 An den geprüften Säcken darf weder eine größere Ribbildung auftreten noch ein Teil des Inhalts austreten.

1.1.3 Über die Prüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen, der folgende Angaben enthalten muß:

- a) Name des Herstellers des Sackes,
- b) Beschreibung des Sackes (z. B. Art der verwendeten Kunststoffe, Abmessungen, Dicke, Toleranzen, Gewicht usw.)
- c) Art der Herstellung des Sackes,
- d) Zugelassene Füllgüter,
- e) Prüfmethode und Prüfergebnis,
- f) **Kennzeichnung**,
- g) die bei der Serienfertigung einzuhaltende(n) Mindestwanddicke(n).

1.1.4 Die nach dem geprüften Baumuster hergestellten Säcke sind durch

Name oder Kennzeichen des Herstellers,
 Kurzbezeichnung des Staates, in dem die Prüfung durchgeführt wird,
 Kurzbezeichnung der Prüfanstalt,
 Registriernummer sowie
 Monat und Jahr der Herstellung
 gut lesbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

2. In die Säcke dürfen höchstens 25 kg Pentachlorphenol verpackt werden. Bis zu 40 Säcke sind als Ladeinheit auf einer Palette zu verladen, die außen durch Wellpappe und eine Schrumpffolie geschützt sein muß.

3. Die beladenen Paletten sind entweder als geschlossene Ladung oder als Teilladung in einem gedeckten Fahrzeug zu befördern. Werden die Pentachlorphenol-Palettenladungen als Teilladung befördert, so sind sie durch geeignete Maßnahmen zusätzlich zu schützen, um Schäden durch anderes Ladegut zu verhindern.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart gemäß Rn. 2010 des ADR (D 102).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich.

Vereinbarung Nr. 103

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2815 der Anlage A des ADR dürfen Stoffe der Klasse 8, Rn. 2801, Ziff. 32, auch in freitragenden Kunststoffgefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens 60 l unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Die Eignung der Kunststoffgefäße muß durch eine Baumusterprüfung nach den in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Vorschriften bei der Bundesanstalt für Materialprüfung, Unter den Eichen 87, 1000 Berlin 45, oder dem Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.) nachgewiesen sein. Die nach dem geprüften Baumuster hergestellten Gefäße müssen durch das Kennzeichen „D“, die Kurzbezeichnung der deutschen Prüfanstalt, eine Registriernummer sowie Monat und Jahr der Herstellung gekennzeichnet sein.

2. Die Gefäße dürfen höchstens zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.

3. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 100 kg.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 103).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

a) Luxemburg, Italien, Portugal sowie der Schweiz,

b) Schweden mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 Ziffer 1 der 1. Satz durch folgende Fassung ersetzt wird:

„Die Eignung der Kunststoffgefäße muß durch eine Baumusterprüfung bei einer von der zuständigen Behörde amtlich zugelassenen Prüfanstalt nachgewiesen sein.“

Vereinbarung Nr. 104

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2808 der Anlage A des ADR dürfen Zinkchlorid und zinkchloridhaltige, pulverförmige Stoffe der Klasse 8, Rn. 2801, Ziffer 12, auch in dicht verschlossenen Säcken aus mindestens 3 Lagen widerstandsfähigem Papier mit einem Innensack aus geeignetem Kunststoff verpackt sein. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 55 kg.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 104).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

a) Luxemburg, Schweden sowie der Republik Österreich,

b) den Niederlanden mit der Maßgabe, daß die Beförderung der in Absatz 1 genannten Stoffe nur als geschlossene Ladung durchgeführt werden soll.

Vereinbarung Nr. 105

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2430 und 2431 der Anlage A des ADR darf Methyllithium, zu höchstens 10 % gelöst in Diäthyläther, als Stoff der Klasse 4.2, Rn. 2431, unter folgenden Bedingungen im Straßenverkehr befördert werden:

1. Die Beförderung erfolgt in Stahlgefäßen amerikanischer Bauart mit einem Fassungsraum von höchstens 450 Litern. Die Stahlgefäße müssen der ICC-Spezifikation von 4BA 240 entsprechen. Die Füll- und Entleerungsöffnungen müssen sich im füllungsfreien Raum der Gefäße befinden.

2. Die Gefäße sind spätestens alle 4 Jahre einer inneren Untersuchung und spätestens alle 8 Jahre einer Flüssigkeitsdruckprüfung mit einem mit dem Füllgut nicht reagierenden Prüfmedium und einem Prüfdruck von mindestens 10 bar zu unterziehen.

3. Die Gefäße dürfen nur bis 90 % ihres Fassungsraums gefüllt sein. Bei der Füllung der Gefäße muß bei einer mittleren Flüssigkeitstemperatur von 50° C ein Sicherheitsleerraum von mindestens 5 Vol.-% verbleiben.

(2) Die sonstigen für Stoffe der Klasse 4.2, Ziffer 3, geltenden Vorschriften des ADR gelten entsprechend.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 105).“

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien.

Vereinbarung Nr. 106

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2303 Abs. 7 der Anlage A darf Äther der Rn. 2301, Ziffer 1 a), in Rollsickenfässern, deren Nähte an den Böden geschweißt sind und die einen Fassungsraum von 216,5 l haben, unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Die Rollsickenfässer müssen einer Bauart entsprechen, die eine Baumusterprüfung gemäß den Bedingungen unter Ziffer 2. bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt bestanden hat.
2. Vorschriften für die Baumusterprüfung
 - 2.1 Flüssigkeitsdruckprüfung
 - 2.1.1 Je Bauart und Hersteller sind 3 Blechgefäße während 5 Minuten einem gleichbleibenden hydraulischen Überdruck von mindestens 1,5 kg/cm² zu unterwerfen. Während der Prüfung dürfen die Gefäße nicht mechanisch abgestützt werden.
 - 2.1.2 Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis: Die Gefäße müssen dicht bleiben.
 - 2.2 Fallprüfung
 - 2.2.1 6 Prüfmuster sind zu 98 % ihres Fassungsraums mit Wasser zu füllen und durch Aufprall auf eine starre, glatte, ebene und horizontale Oberfläche zu prüfen. Die freie Fallhöhe beträgt 1,8 m. Jedes Gefäß muß folgenden Einzelprüfungen standhalten:
 - 2.2.1.1 2 Gefäße sind auf den Oberbodenrand unmittelbar neben dem Verschuß, 2 Gefäße auf den Bodenrand und 2 weitere Gefäße auf die Mantellängsnaht horizontal auf die Aufprallfläche fallen zu lassen.
 - 2.2.2 Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis: Nach Herstellen des Druckausgleichs müssen alle Gefäße dicht sein.
 - 2.3 Stapeldruckprüfung
 - 2.3.1 Die Gefäße müssen während 24 Stunden einem Gewicht standhalten, das auf einer flachen Unterlage auf das Gefäß gestellt wird und dem Gewicht gleicher Gefäße entspricht, die während der Beförderung in einer Stapelhöhe von 3 m darauf gestapelt werden könnten.
 - 2.3.2 Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis: Ein geprüftes Gefäß darf keine undichte Stelle aufweisen. Das Gefäß darf außerdem keine Verformung zeigen, die seine Widerstandsfähigkeit vermindern oder Instabilität verursachen könnte, wenn die Gefäße gestapelt werden.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 106).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

- a) der Republik Österreich, Schweden sowie der Schweiz,
- b) dem Vereinigten Königreich mit der Maßgabe, daß an die Stelle des in Absatz 1 Ziffer 2.1.1 angegebenen Prüfüberdrucks ein solcher von 2 kg/cm² tritt.

Vereinbarung Nr. 107

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2303 Abs. 7 der Anlage A darf Äther der Rn. 2301, Ziffer 1 a), in Rollsickenfässern, deren Nähte an den Böden geschweißt sind und die einen Fassungsraum von 216,5 l haben, unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Die Rollsickenfässer müssen einer Bauart entsprechen, die eine Baumusterprüfung gemäß den Bedingungen unter Ziffer 2. bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt bestanden hat.

2. Vorschriften für die Baumusterprüfung

- 2.1 Flüssigkeitsdruckprüfung
 - 2.1.1 Je Bauart und Hersteller sind drei Blechgefäße während 5 Minuten einem gleichbleibenden hydraulischen Überdruck von mindestens 1,5 kg/cm² zu unterwerfen. Während der Prüfung dürfen die Gefäße nicht mechanisch abgestützt werden.
 - 2.1.2 Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis: Die Gefäße müssen dicht bleiben.
- 2.2 Fallprüfung
 - 2.2.1 Sechs Prüfmuster sind zu 98 % ihres Fassungsraums mit Wasser zu füllen und durch Aufprall auf eine starre, glatte, ebene und horizontale Oberfläche zu prüfen. Die freie Fallhöhe beträgt 1,8 m. Jedes Gefäß muß folgenden Einzelprüfungen standhalten:
 - 2.2.1.1 Zwei Gefäße sind auf den Oberbodenrand unmittelbar neben dem Verschuß, zwei Gefäße auf den Bodenrand und zwei weitere Gefäße auf die Mantellängsnaht horizontal auf die Aufprallfläche fallen zu lassen.
 - 2.2.2 Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis: Nach Herstellen des Druckausgleichs müssen alle Gefäße dicht sein.
- 2.3 Stapeldruckprüfung
 - 2.3.1 Die Gefäße müssen während 24 Stunden einem Gewicht standhalten, das auf einer flachen Unterlage auf das Gefäß gestellt wird und dem Gewicht gleicher Gefäße entspricht, die während der Beförderung in einer Stapelhöhe von 3 m darauf gestapelt werden könnten.
 - 2.3.2 Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis: Ein geprüftes Gefäß darf keine undichte Stelle aufweisen. Das Gefäß darf außerdem keine Verformung zeigen, die seine Widerstandsfähigkeit vermindern oder eine Instabilität verursachen könnte, wenn die Gefäße gestapelt werden.
- 2.4 Dichtheitsprüfung
 - 2.4.1 Jedes Gefäß muß entsprechend den Bestimmungen der Rn. 3502 des Anhangs A. 5 des ADR einer Dichtheitsprüfung unterzogen worden sein.

- 2.5 Kennzeichnung

Die nach dem geprüften Baumuster hergestellten Fässer sind durch

- Kurzbezeichnung des Staates, in dem die Prüfung durchgeführt wird,
 - Registriernummer,
 - Namen oder Kennzeichen des Herstellers sowie
 - Monat und Jahr der Herstellung
- gut lesbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 107).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien.

Vereinbarung Nr. 108

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2612 und 2629 a) 2. der Anlage A des ADR dürfen die nachstehend genannten Stoffe der Klasse 6.1:

- | | |
|--------------------|----------------------------|
| Alpha-naphthylamin | der Rn. 2401, Ziffer 21 g) |
| Dinitrobenzole | der Rn. 2601, Ziffer 21 i) |

Chlornitrobenzole	der Rn. 2601, Ziffer 21 k)
Mononitrotoluole, fest	der Rn. 2601, Ziffer 21 l)
Dinitrotoluole	der Rn. 2601, Ziffer 21 m)
Toluidine, fest	der Rn. 2601, Ziffer 21 o)
Chloraniline, fest	der Rn. 2601, Ziffer 21 e)
Schädlingsbekämpfungsmittel	der Rn. 2601, Ziffer 83

in freitragenden Kunststoffgewebesäcken mit Kunststofffolie in Mengen bis höchstens 50 kg unter folgenden Bedingungen im Straßenverkehr befördert werden:

1. Die Verpackung muß einer Baumusterprüfung bei der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) Berlin, Unter den Eichen 87, 1000 Berlin 45, oder dem Bundesbahn-Zentralamt Minden (BZA), 4950 Minden (Westf.), gemäß den nachstehenden Bedingungen mit Erfolg unterzogen worden sein.

1.1 Vorschriften für die Baumusterprüfung

- 1.1.1 Je Bauart sind 3 mit Originalgut oder Ersatzgut gefüllte Prüfmuster bei Raumtemperatur aus einer Höhe von 1,20 m jeweils einmal auf die Breitseite, Schmalseite und den Sackboden fallen zu lassen (Aufprallfläche: waagerechte Betonplatte). Bei Verwendung von Ersatzgut muß dieses in seiner Dichte (Schüttgewicht) und in seinen anderen physikalischen Eigenschaften (z. B. Korngröße, Form der Oberfläche u. dgl.) dem Originalgut entsprechen.

1.1.2 Kriterien für das Bestehen der Prüfung

An den geprüften Säcken darf weder eine größere Ribbildung auftreten noch ein Teil des Inhalts austreten.

1.1.3 Prüfbericht

Über die Prüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen, der folgende Angaben enthalten muß:

- Hersteller des Sackes,
- Beschreibung des Sackes
(z. B. Art des verwendeten Werkstoffes, Einfärbungen, Abmessungen, Wanddicken, Gewichte usw.),
- Fertigungsverfahren,
- zugelassene Füllgüter,
- Prüfmethode und Prüfergebnis,
- Kennzeichnung,
- die bei der Serienfertigung einzuhaltenden Mindestwanddicken.

1.1.4 Kennzeichnung

Die nach dem geprüften Baumuster hergestellten Säcke sind durch:

- Namen und Kennzeichen des Herstellers,
 - Kurzbezeichnung des Staates, in dem die Prüfung durchgeführt wird,
 - Kurzbezeichnung der Prüfanstalt,
 - Registriernummer sowie
 - Monat und Jahr der Herstellung
- gut lesbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart gemäß Rn. 2 010 des ADR (D 108).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

- a) der Schweiz sowie Spanien,
- b) Belgien mit der Maßgabe, daß die in Absatz 1 Ziffer 1 vorgeschriebene Baumusterprüfung auch bei dem

„L'Institut belge de l'Emballage (I. B. E.), 1020 Bruxelles,“ vorgenommen werden kann,

- c) der Republik Österreich mit der Maßgabe, daß die in Absatz 1 Ziffer 1 vorgeschriebene Baumusterprüfung auch bei einer behördlich anerkannten Prüfanstalt der Republik Österreich vorgenommen werden kann.

Vereinbarung Nr. 109

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2809 der Anlage A des ADR dürfen Bifluoride der Klasse 8, Rn. 2801, Ziffer 15 a), in Jutesäcken mit Kreppölinnenhaut und eingenähten Polyäthylensäcken unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Die Polyäthylensäcke müssen über der Bodennaht (also zum Produkt und nicht zur Außenverpackung hin) geschweißt sein und nach dem Füllen gesondert verschlossen werden. Die Polyäthylensäcke müssen größer sein als die äußeren Jutesäcke, damit die letztgenannten den mechanischen Druck des Füllgutes auffangen können.
2. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 55 kg.
3. Die Versandstücke dürfen nur in gedeckten Fahrzeugen verladen werden.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 109).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR.

Vereinbarung Nr. 110

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 61 121 der Anlage B des ADR darf Methylisocyanat als Stoff der Klasse 6.1, Rn. 2601, Ziffer 2, in Tankcontainern mit einem Fassungsraum von 1000 Litern unter folgenden Bedingungen im Straßenverkehr befördert werden:

1. Bau und Ausrüstung

Die Tankcontainer müssen den Vorschriften des Anhangs B. 1 b der Anlage B des ADR entsprechen.

Alle Öffnungen des Tanks müssen sich oberhalb des Flüssigkeitsspiegels befinden. Die Tankwände dürfen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels weder Rohrdurchgänge noch Rohransätze aufweisen.

Die Öffnungen müssen dicht verschlossen werden. Der Verschluß muß mit einer versiegelten Metallkappe geschützt werden.

Die Tanks müssen für einen Berechnungsdruck von 10 bar gebaut und erstmalig und wiederkehrend mit einem Überdruck von 4 bar geprüft werden.

2. Betrieb

Die Tankcontainer dürfen nur bis zu 91 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.

3. Zulassung des Baumusters

Die Tankcontainer müssen entsprechend den Vorschriften des Anhangs B. 1 b der Anlage B des ADR durch die zuständige Behörde oder eine von ihr beauftragte Stelle für den Straßenverkehr zugelassen sein.

4. Kennzeichnung

Die Tankcontainer müssen mit einem Zettel nach Muster 4 und außerdem mit einem Zettel nach Muster 2 A des Anhangs A. 9 der Anlage A des ADR versehen sein.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart gemäß Rn. 10 602 des ADR (D 110).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz.

Vereinbarung Nr. 111

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2605, 2632 und 61 121 Abs. 3 des ADR darf Methylisocyanat der Klasse 6.1, Rn. 2601, Ziffer 3, in Aluminiumfässern (99,8 % Al) mit einem Fassungsraum von höchstens 250 l, in kleinen Tankcontainern aus rostfreiem Stahl 4541 (DIN 17440) mit einem Fassungsraum von 1 000 Litern unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Fässer aus Aluminium (99,8 % Al)

1.1 Die Fässer müssen vollständig geschweißt und für einen Prüfdruck von mindestens 5 bar bemessen sein. Die Fässer aus Reinaluminium müssen eine Wanddicke von mindestens 5 mm haben.

1.2 Die Fässer müssen mit Rollreifen versehen sein. Sie müssen einen dichtsitzen Gewindeverschluß haben, der durch eine Schutzkappe gesichert sein muß. Sie dürfen nur zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.

1.3 Der Werkstoff der Fässer und der Verschlüsse muß gegenüber den beförderten Stoffen beständig sein.

2. Tankcontainer

2.1 Bau und Ausrüstung

Die Tankcontainer müssen den Vorschriften des Anhangs B. 1 b der Anlage B des ADR entsprechen.

Alle Öffnungen des Tanks müssen sich oberhalb des Flüssigkeitsspiegels befinden. Die Tankwände dürfen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels weder Rohrdurchgänge noch Rohransätze aufweisen.

Die Öffnungen müssen dicht verschlossen werden. Der Verschluß muß mit einer versiegelten Metallkappe geschützt werden.

Die Tanks müssen für einen Druck von 10 bar (Überdruck) berechnet und erstmalig und wiederkehrend mit einem Druck von 4 bar (Überdruck) geprüft werden.

2.2 Betrieb

Die Tankcontainer dürfen nur bis zu 91 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.

2.3 Zulassung des Baumusters

Die Tankcontainer müssen entsprechend den Vorschriften des Anhangs B. 1 b der Anlage B des ADR durch die zuständige Behörde oder eine von ihr beauftragte Stelle für den Straßenverkehr zugelassen sein.

2.4 Kennzeichnung

Die Tankcontainer müssen mit einem Zettel nach Muster 4 und außerdem mit einem Zettel nach Muster 2 A des Anhangs A. 9 der Anlage A des ADR versehen sein.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 111).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien.

Vereinbarung Nr. 112

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 51 121 dürfen warme wässrige Lösungen von Ammoniumnitrat der Klasse 5.1, Rn. 2501, Ziffer 6 a), im internationalen Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Die Konzentration der warmen wässrigen Lösungen von Ammoniumnitrat muß 80—90 % betragen. Der in einer 10%igen wässrigen Lösung gemessene pH-Wert muß zwischen 5 und 7 liegen. Die Lösungen dürfen weder brennbare Stoffe in Mengen von mehr als 0,2 %, noch Chlorverbindungen in solchen Mengen enthalten, daß der Chlorgehalt 0,02 % übersteigt.

2. Die Tankfahrzeuge müssen hinsichtlich Bau, Ausrüstung und Prüfung folgenden Vorschriften entsprechen:

2.1 Die Tanks müssen aus austenitischem Stahl hergestellt und für einen Druck von mindestens 4 kg/cm² (Überdruck) berechnet sein.

2.2 Die Verschlüsseinrichtungen der Tanks müssen so hergestellt sein, daß während der Beförderung keine Verstopfung der Einrichtungen durch das festgewordene Ammoniumnitrat möglich ist.

2.3 Der die Tanks umgebende wärmeisolierende Stoff muß aus anorganischem Material bestehen und frei von brennbaren Stoffen sein.

2.4 Die Tanks dürfen nicht zur Beförderung anderer Stoffe zugelassen werden.

2.5 Die Tanks müssen mit einem Druck von 4 kg/cm² (Überdruck) geprüft werden.

2.6 Das Innere der Tanks und alle Bestandteile, die mit dem Stoff in Berührung kommen können, müssen sauber gehalten werden. Für Pumpen, Ventile oder andere Einrichtungen dürfen nur Schmiermittel verwendet werden, die mit dem Stoff nicht gefährlich reagieren können.

2.7 Die Tanks dürfen nur bis zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt werden; die höchste Temperatur nach der Füllung darf 140° C nicht überschreiten. Tankfahrzeuge, die zur Beförderung solcher Lösungen zugelassen sind, dürfen nicht zur Beförderung anderer Stoffe verwendet werden.

2.8 An jedem Tank muß ein Schild aus nicht korrodierendem Metall dauerhaft befestigt sein. Das Schild muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- Zulassungsnummer,
- Hersteller,
- Herstellungsnummer,
- Baujahr,
- Prüfdruck in kg/cm² (Überdruck),
- Fassungsraum in Litern insgesamt, bei unterteilten Tanks außerdem der Fassungsraum jedes Tankabteils,
- Datum (Monat und Jahr) der letzten Prüfung.

(2) Die sonstigen Vorschriften des ADR einschließlich der Anlagen A und B des ADR sind entsprechend zu beachten.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 112).“

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien bis zum 10. Februar 1978.

Vereinbarung Nr. 113

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2600 und 2601 der Anlage A des ADR finden auf Antimontrioxid der Klasse 6.1, Rn. 2601, Ziffer 75, die Vorschriften der Anlagen A und B des ADR keine Anwendung, wenn das Antimontrioxid höchstens 0,5 % Arsen — bezogen auf das Gesamtgewicht — enthält.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 113).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien.

Vereinbarung Nr. 114

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 61 121 der Anlage B des ADR dürfen nachstehend aufgeführte Stoffe der Klasse 6.1, Rn. 2 601:

Chloroform	der Ziffer 61 a)
Tetrachlorkohlenstoff	der Ziffer 61 a)
1,2,3-Trichlorpropan	der Ziffer 61 a).

unter folgenden Bedingungen in Straßentankfahrzeugen befördert werden:

- Die Vorschriften der Abschnitte I und II und zusätzlich die besonderen Bestimmungen für die Klasse 6.1 des Anhangs B.1 sind zu beachten.
- Die Tanks müssen aus rostfreiem Stahl (316) gebaut sein und eine Mindestwanddicke von 3 mm aufweisen. Die Tanks mit einem Durchmesser von mehr als 1,80 m müssen eine Mindestwanddicke von 4 mm aufweisen. Die Tanks müssen gegen seitliches Anfahren ausreichend geschützt sein, z. B. durch Längsträger, die den Tank auf beiden Längsseiten in Höhe der Tankmittellinie schützen und ein Widerstandsmoment von mindestens 5 cm³ haben. Auf den seitlichen Anfahrschutz kann verzichtet werden, wenn die Tanks mit einer Feststoffzwischenlage mit einer Dicke von mindestens 50 mm versehen sind und diese von einer äußeren Hülle aus Stahlblech von mindestens 0,5 mm oder aus glasfaserverstärktem Kunststoff von mindestens 2 mm umgeben ist.
- Die Tanks mit Untenentleerung sind unter der Bedingung zugelassen, daß die Entleerungseinrichtungen den Vorschriften der Rn. 212 301 des Anhangs B.1 b entsprechen.
- Die Tankfahrzeuge müssen gegen Anfahren von rückwärts durch eine Stoßstange, die in Höhe der Unterkante des Tanks angeordnet ist und den Tank um mindestens 100 mm überragt, mit einem Widerstandsmoment von mindestens 20 cm³ geschützt sein.
- Die Stützen dürfen nicht mehr als 150 mm den Mantelscheitel oder den Mannlochdeckel überragen. Andernfalls muß der Tank im Scheitelbereich durch einen Überrollbügel geschützt sein.
- Die Tanks der Fahrzeuge sind von einem im Versandland amtlich anerkannten Sachverständigen einer Dichtheitsprüfung mit mindestens 1,5 kg/cm² Überdruck — mindestens aber mit dem Druck, der dem Dampfdruck des zu befördernden Stoffes bei 50° C × 1,5 entspricht — sowie einer inneren und äußeren Untersuchung zu unterziehen.
- Die Tanks dürfen nur bis zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.
- In der Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Anhang B.3 ist zu bestätigen, daß das Tankfahrzeug

zur Beförderung der unter Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Stoffe zugelassen ist und den technischen Anforderungen dieser Vereinbarung entspricht.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 114).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen den Niederlanden und der Bundesrepublik Deutschland mit Tankfahrzeugen, die vor dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften für Tankfahrzeuge (1. Oktober 1978) gebaut wurden, und erlischt am 31. Dezember 1980.

Vereinbarung Nr. 115

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 61 121 darf p-Chlor-o-Kresol (Klasse 6.1, Rn. 2601, Ziffer 22) in festverbundenen Tanks befördert werden.

1. Bau, Ausrüstung und Überprüfung von Fahrzeugen, die vor dem 1. Oktober 1975 gebaut worden sind

1.1 Die Tankfahrzeuge müssen hinsichtlich Bau, Ausrüstung und Prüfung folgenden Vorschriften entsprechen:

Die Tanks müssen, wenn sie aus Baustahl hergestellt sind, bei einem

Durchmesser bis 1,5 m eine Mindestwanddicke von 3 mm,

Durchmesser von mehr als 1,5 m eine Mindestwanddicke von 4 mm

haben. Tanks aus austenitischen Chromnickelstählen müssen eine Mindestwanddicke von 3 mm und Tanks aus Aluminium oder Aluminiumlegierungen eine Mindestwanddicke von 4 mm haben.

1.2 Die Tanks müssen gegen seitliches Anfahren ausreichend geschützt sein. Dieses kann z. B. durch Rammschienen geschehen, die den Tank auf beiden Längsseiten in Höhe der Tankmittellinie schützen und ein Widerstandsmoment von mindestens 5 cm³ haben.

Auf den seitlichen Anfahrschutz kann verzichtet werden, wenn die Tanks in einer Feststoffzwischenlage mit einer Dicke von mindestens 50 mm versehen sind und diese von einer äußeren Hülle aus Stahlblech von mindestens 0,5 mm oder glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) von mindestens 2 mm umgeben ist.

1.3 Die Tankfahrzeuge müssen gegen Anfahren von rückwärts durch eine Stoßstange, die in Höhe der Unterkante des Tanks angeordnet ist und den Tank um mindestens 100 mm überragt, mit einem Widerstandsmoment von mindestens 20 cm³ geschützt sein.

1.4 Die Stützen dürfen nicht mehr als 150 mm den Mantelscheitel oder den Mannlochdeckel überragen. Andernfalls muß der Tank im Scheitelbereich durch einen Überrollbügel geschützt sein.

1.5 Sofern die Tankfahrzeuge keine innenliegenden Ventile haben, muß die erste außenliegende Absperrvorrichtung durch einen stabilen Schutz, der mindestens die gleiche Sicherheit bietet wie der Tank selbst, geschützt sein. Ein solcher Schutz liegt z. B. vor, wenn das außenliegende Ventil innerhalb des Fahrzeugsrahmens oder im Armaturenbrett untergebracht ist.

1.6 Die Tankfahrzeuge müssen durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen einer Dichtheitsprüfung von mindestens 1,5 kg/cm² Überdruck — mindestens

- aber mit dem Druck, der dem Dampfdruck des zu befördernden Stoffes bei $50^{\circ}\text{C} \times 1,5$ entspricht, sowie einer inneren und äußeren Untersuchung unterzogen worden sein.
2. Bau, Ausrüstung und Prüfung für Tankfahrzeuge, die nach dem 1. Oktober 1975 gebaut worden sind
 - 2.1 Die Tanks müssen für einen Berechnungsdruck von mindestens 4 kg/cm^2 ausgelegt sein. Die Wände und Bögen der Tanks mit einem Durchmesser von nicht mehr als 1,8 müssen eine Dicke von mindestens 5 mm haben, wenn sie aus Stahl mit einer Zugfestigkeit zwischen 37 und 34 kg/mm^2 bestehen, oder eine gleichwertige Dicke, wenn sie aus einem anderen Metall hergestellt sind. Für alle Tanks mit einem Durchmesser von mehr als 1,8 m ist diese Mindestwanddicke auf 6 mm zu erhöhen, wenn sie aus Stahl mit einer Zugfestigkeit zwischen 37 und 34 kg/mm^2 hergestellt sind, oder auf eine gleichwertige Dicke bei Verwendung eines anderen Metalls.
 - 2.2 Es muß der Nachweis erbracht werden, daß die Tanks einschließlich ihrer Befestigungseinrichtungen mit ausreichender Sicherheit beim höchstzulässigen Füllgewicht folgende Beanspruchungen aufnehmen können:
 - 2faches Gesamtgewicht in Fahrtrichtung
 - 1faches Gesamtgewicht quer zur Fahrtrichtung
 - 1faches Gesamtgewicht vertikal aufwärts
 - 2faches Gesamtgewicht vertikal abwärts.
 - 2.3 Die Breite, welche sich durch die volle Aufstandsfläche am Boden ergibt (Entfernung zwischen den äußeren rechten und linken Punkten der Aufstandsfläche der Reifen einer Achse) muß mindestens 90 % des Schwerpunktes des beladenen Tankfahrzeugs betragen. Der Nachweis ist durch ein geeignetes Rechenverfahren zu erbringen.
 - 2.4 Die Ausrüstungsteile sind so anzubringen, daß sie während der Beförderung und Handhabung gegen Losreißen oder Beschädigungen gesichert sind. Sie müssen die gleiche Sicherheit gewährleisten wie der Tank.
 - 2.5 Tanks mit Untenentleerung und Abteile von unterteilten Tanks mit Untenentleerung müssen mit zwei hintereinanderliegenden, voneinander unabhängigen Verschlüssen versehen sein, wobei der erste der beiden Verschlüsse aus einer mit dem Tank verbundenen inneren Absperrinrichtung und der zweite aus einem Ventil oder einer ähnlichen, an jedem Ende des Entleerungsstutzens angebrachten Einrichtung bestehen muß.
 - 2.6 Jeder Tank oder jedes seiner Abteile muß mit einer Öffnung versehen sein, die groß genug ist, um die innere Besichtigung zu ermöglichen.
 - 2.7 An jedem Tank muß ein Schild aus nicht korrodierendem Metall dauerhaft befestigt sein. Das Schild muß mindestens folgende Angaben enthalten
 - Hersteller oder Herstellerzeichen
 - Herstellungsnummer
 - Baujahr
 - Prüfdruck in kg/cm^2 (Überdruck)
 - Fassungsraum in Litern, bei unterteilten Tanks Fassungsraum eines jeden Tanks
 - Datum (Monat und Jahr) der erstmaligen und der letzten wiederkehrenden Prüfung
 - Stempel des Sachverständigen, der die Prüfung vorgenommen hat
 - an Tanks, die mit Druck gefüllt oder entleert werden, ist außerdem der höchstzulässige Betriebsdruck anzugeben.
 - 2.8 Die Tanks und ihre Ausrüstungsteile sind entweder zusammen oder getrennt erstmalig vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle 5 Jahre zu prüfen. Die erstmalige Prüfung muß eine Bauprüfung, eine innere und äußere Prüfung sowie eine Wasserdrukprüfung mit einem Druck von mindestens 4 kg/cm^2 (Überdruck) und eine Abnahmeprüfung umfassen.
 - 2.9 Die Vorschriften für Tankfahrzeuge in Ziffer 1.2 bis 1.5 dieser Vereinbarung sind auch für neue Tankfahrzeuge zu beachten.
 3. Die Tankfahrzeuge dürfen nur bis zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.
 4. Die sonstigen Vorschriften des ADR einschließlich der Anlagen A und B des ADR sind entsprechend zu beachten.
 - (2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart gem. Rn. 10 602 des ADR (D 115).“
 - (3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich.

Anlage 2

Neufassung der Vereinbarungen Nr. 1 bis 86 (§ 2)

Vereinbarung Nr. 1

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 61 121 Abs. 1 dürfen

- a) 2,4-Toluylendiisocyanat [Klasse 6.1, Rn. 2601, Ziffer 21 c)],
 - b) isomere Gemische von Toluylendiisocyanat als Stoffe der Klasse 6.1, Rn. 2601, Ziffer 21 c),
 - c) Toluidine [Klasse 6.1, Rn. 2601, Ziffer 21 o)]
- in festverbundenen Tanks befördert werden.

(2) Neben den für diese Stoffe geltenden sonstigen Vorschriften der Anlage B und, soweit anwendbar, der Anlage A sind die Vorschriften der Rn. 210 610 Abs. 1 und 2 zu beachten.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 1).“

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

- a) dem Vereinigten Königreich, Italien sowie Frankreich,
- b) Belgien bis zum Inkrafttreten neuer Vorschriften für Tankfahrzeuge innerhalb des ADR, solange nichts anderes vereinbart wird.

Vereinbarung Nr. 2

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 81 121 Abs. 2 dürfen wässrige Lösungen von Wasserstoffperoxid [Klasse 8, Rn. 2801, Ziffer 41 a) und b)] in kleinen Flüssigkeitsbehältern (-containern) befördert werden.

(2) Die Vorschriften für Tanks in Rn. 210 810 Abs. 9 sind zu beachten.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 2).“

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich.

Vereinbarung Nr. 3

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 220 000 Abs. 2 b) darf im Führerhaus an Stelle eines selbsttätigen Schutzschalters ein Batterietrennschalter angebracht sein.

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich.

Vereinbarung Nr. 4

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2506 dürfen pulverförmige Chlorate und chlorathaltige Unkrautvertilgungsmittel [Klasse 5.1, Rn. 2501, Ziffer 4 a)] unter folgenden Bedingungen in Papiersäcken verpackt befördert werden:

a) Verpackung

Es handelt sich um Säcke mit Ventil und Manschette und einem geschichteten geklebten Boden. Sie bestehen aus fünf Lagen:

- eine äußere Lage aus 80 g/qm-Kraftpapier, zusammengeklebt mit einer Aluminiumfolie von 0,02 mm Dicke, wobei die Aluminiumfolie nach außen zeigt,
- drei Lagen 80 g/qm-Kraftpapier,
- eine innere Lage aus 80 g/qm-Kraftpapier, zusammengeklebt mit einer Aluminiumfolie von 0,009 mm Dicke, wobei die Aluminiumfolie nach innen zeigt, also mit dem Sackinhalt Berührung hat.

Innere Sicherheitsstreifen aus Kraftpapier mit einer 0,009 mm starken Aluminiumfolie sind derart auf die Böden geklebt, daß die Aluminiumfolie den Sackinhalt berührt.

Die Manschette besteht aus Kraftpapier, zusammengeklebt mit einer 0,02 mm starken Aluminiumfolie.

Alle Lagen aus Kraftpapier sind feuerfest gemacht (12 g feuerfestmachender Stoff je qm), Kraftpapier und Aluminiumfolie werden entweder mit Polyäthylen oder mit Vinykleber zusammengeklebt.

b) Gewicht und Versandart

Ein Sack darf höchstens 25 kg des Stoffes enthalten. Die Stoffe dürfen nur in geschlossener Ladung versandt werden.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 4).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien sowie Frankreich.

Vereinbarung Nr. 5

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2201 darf Stickoxydul (Lachgas), tiefgekühlt auf -15°C , als Stoff der Klasse 2, Rn. 2201, Ziffer 13, in festverbundenen Tanks befördert werden. Die Tanks und ihre Verschlüsse müssen den für Stoffe der Klasse 2, Rn. 2201, Ziffer 13, geltenden Vorschriften der Rn. 210 202 entsprechen. Alle sonstigen für Stoffe der Rn. 2201, Ziffer 13, anzuwendenden Vorschriften sind zu beachten.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 5).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, Frankreich sowie der Schweiz.

Vereinbarung Nr. 6

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 81 121 darf Propionsäure mit mehr als 80% reiner Säure [Klasse 8, Rn. 2801, Ziffer 21 d)] in festverbundenen Tanks befördert werden.

(2) Neben den für diesen Stoff geltenden sonstigen Vorschriften der Anlage B und, soweit anwendbar, der

Anlage A sind die Vorschriften der Abschnitte I und II des Anhangs B.1 der Anlage B zum ADR zu beachten. Die Tanks dürfen höchstens zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 6).“

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

- a) Italien,
- b) den Niederlanden,
- c) dem Vereinigten Königreich, der Republik Österreich und Luxemburg für vorhandene Tankfahrzeuge sowie
- d) Belgien bis zum Inkrafttreten neuer Vorschriften für Tankfahrzeuge innerhalb des ADR, solange nichts anderes vereinbart wird.

Vereinbarung Nr. 7

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 210 313 f) 1. brauchen Tanks mit Stoffen der Klasse 3, Rn. 2301, Ziffer 1, nicht durch Trenn- oder Schwallwände in Abteile mit einem Fassungsraum von höchstens 5 000 l unterteilt zu sein, wenn sie entweder zu mindestens 80 % ihres Fassungsraums gefüllt oder leer sind.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 7).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

- a) den Niederlanden,
- b) Belgien, Luxemburg sowie der DDR bis zum 31. Dezember 1978.

Vereinbarung Nr. 8

Diese Vereinbarung ist außer Kraft getreten.

Vereinbarung Nr. 9

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 61 111 und 61 121 darf Bariumcarbonat der Klasse 6.1, Rn. 2601, Ziffer 71, in loser Schüttung in Silofahrzeugen befördert werden. Die Behälter müssen den Vorschriften der Rn. 2602 Abs. 1 bis 3 entsprechen.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 9).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien.

Vereinbarung Nr. 10

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2819 Abs. 2 darf Schwefelnatrium der Klasse 8, Rn. 2801, Ziffer 36, bei Beförderung in geschlossener Ladung in dicht verschlossene Säcke aus natürlichem Gewebe mit eingearbeitetem Innensack aus geeignetem Kunststoff verpackt sein. Diese Säcke müssen mindestens ebenso widerstandsfähig sein, wie die in Rn. 2819 Abs. 2 Ziffer a) beschriebenen Papiersäcke. Das Gewicht eines Sackes mit Inhalt darf 55 kg nicht überschreiten.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 10).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

- a) Belgien sowie Frankreich,
- b) der DDR sowie Schweden bis zum 31. Dezember 1978,
- c) der Republik Österreich bis zum 31. Dezember 1980.

Vereinbarung Nr. 11

Diese Vereinbarung ist außer Kraft getreten.

Vereinbarung Nr. 12

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 61 121 und 81 121 dürfen folgende gefährliche Güter der Klasse 6.1, Rn. 2601, Ziffer 21, und der Klasse 8, Ziffer 21, in festverbundenen Tanks befördert werden:

1. Güter der Klasse 6.1 a:
 - Allylithiocyanat [Ziffer 21 d]
 - Chloraniline [Ziffer 21 e]
 - Mononitroaniline und Dinitroaniline [Ziffer 21 f]
 - Naphthylamine [Ziffer 21 g]
 - 2-4-Toluylendiamin [Ziffer 21 h]
 - Dinitrobenzole [Ziffer 21 i]
 - Chlornitrobenzole [Ziffer 21 k]
 - Mononitrotoluole [Ziffer 21 l]
 - Dinitrotoluole [Ziffer 21 m]
 - Nitroxylol [Ziffer 21 n]
2. Güter der Klasse 8:
 - Mono- und Trichloressigsäure (fest) [Ziffer 21 a) 1.], Dichloressigsäure (flüssig) und Chloressigsäuremischungen [Ziffer 21 a) 2.], Propionsäure mit mehr als 80 % reiner Säure [Ziffer 21 d)].

(2) Neben den für diese Stoffe geltenden sonstigen Vorschriften der Anlage B und, soweit anwendbar, der Anlage A zum ADR sind die Vorschriften der Abschnitte I und II des Anhangs B.1 der Anlage B zum ADR zu beachten. Die Tanks dürfen höchstens zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 12).“

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien sowie Frankreich.

Vereinbarung Nr. 13

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2808 darf wasserfreies Aluminiumchlorid der Klasse 8, Rn. 2801, Ziffer 12, in geschlossener Ladung palettiert, in dichtverschlossenen Säcken aus geeignetem Kunststoff befördert werden. Ein Sack darf nicht schwerer sein als 55 kg.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 13).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien.

Vereinbarung Nr. 14

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 81 121 darf wasserfreies Aluminiumchlorid der Klasse 8, Rn. 2801, Ziffer 12, in festverbundenen Tanks befördert werden.

(2) Die Tanks und ihre Verschlüsse müssen den Vorschriften der Abschnitte I und II des Anhangs B.1 der Anlage B zum ADR entsprechen, insbesondere denen der Rn. 210 001, 210 004, 210 006 und 210 021. Sie müssen hinsichtlich Werkstoff, Herstellung, Berechnung und Ausrüstung einem Prüfdruck von mindestens 3 kg/cm² genügen. Der Entleerungsdruck (Betriebsdruck) darf den Wert $\frac{\text{Prüfdruck}}{1,3}$ nicht überschreiten. Die Be- und Entladung der Tanks muß mit trockener Luft oder mit trockenem Stickstoff erfolgen.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 14).“

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich sowie Belgien.

Vereinbarung Nr. 15

Diese Vereinbarung ist außer Kraft getreten.

Vereinbarung Nr. 16

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2303 Abs. 3 und 4 und Rn. 2304 Abs. 1 und 2 dürfen stehend zu befördernde Blechgefäße (Kannen und Hobbocks) mit Trageinrichtung — Blechgefäße, die mit Rollsicken versehen und rollbar sind, auch ohne Trageinrichtung — und einem Fassungsvermögen bis zu 60 l ohne Rücksicht auf ihre Wanddicke auch ohne Schutzverpackung zur Beförderung von Stoffen der Klasse 3, Rn. 2301, Ziffern 1 bis 5, mit einem Dampfdruck bei 50° C von höchstens 0,7 kg/cm² (absolut) verwendet werden, wenn sie den Vorschriften der Rn. 2302 Abs. 2 und 3 sowie den nachstehenden Prüfvorschriften entsprechen:

Prüfvorschriften

1. Dichtheitsprüfung

Je Bauart und Hersteller müssen drei Blechgefäße einer Dichtheitsprüfung mit mindestens 0,2 kg/cm² Luftüberdruck unter Wasser unterzogen werden.

Vor jeder Wiederverwendung sind alle Blechgefäße der gleichen Dichtheitsprüfung zu unterziehen.

2. Fallprüfung

Nach erfolgreicher Dichtheitsprüfung gemäß Nr. 1 sind die Gefäße zu 95 % mit Wasser von 20° C zu füllen und durch Aufprall auf eine waagerechte Betonplatte zu prüfen. Die freie Fallhöhe beträgt 80 cm. Jedes Gefäß muß folgenden drei Einzelprüfungen standhalten:

- Fall auf den Deckelrand bei geneigter Längsachse des Gefäßes, wobei der Aufprallpunkt senkrecht unter dem Schwerpunkt liegen muß. Hat der Deckel einen außenmittig angeordneten Verschuß, so muß der Aufprallpunkt um $\frac{1}{4}$ des Deckelrandumfangs vom Verschuß entfernt liegen.
- Fall wie zu a) auf den Bodenrand, wobei der Aufprallpunkt dem Aufprallpunkt zu a) um 180° gegenüber liegen muß.
- Fall auf die Mantellinie gegenüber der Längsnaht des Gefäßes.

Nach diesen Prüfungen müssen alle Gefäße dicht sein. Sie gelten noch als dicht, wenn der Zeitabstand zwi-

schen zwei sich lösenden Tropfen mehr als fünf Minuten beträgt. Ist eines der drei geprüften Gefäße undicht, so müssen weitere sechs Gefäße der gleichen Bauart nochmals geprüft werden und alle Prüfungen nach Nr. 1 und 2 überstehen.

Die Prüfungen nach Nr. 1 und 2 sind durch eine behördlich anerkannte Prüfstelle durchzuführen.

Die Prüfung nach Nr. 1 vor jeder Wiederverwendung der Gefäße kann von den Versendern vorgenommen werden.

Die Gefäße geprüfter Bauarten sind nach den Vorschriften der Rn. 3502 zu keinschreiben. Abweichend hiervon sind auch die im innerdeutschen Eisenbahnverkehr nach den gleichen Prüfvorschriften geprüften und mit „Anl. C 3“ in Verbindung mit einer von der Bundesbahnversuchsanstalt Minden (Westf.) erteilten Registriernummer dauerhaft gekennzeichneten Blechgefäße zugelassen.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 16).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

- Schweden bis zum 31. Dezember 1978,
- Frankreich bis zum 31. Dezember 1980.

Vereinbarung Nr. 17

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 61 121 und 81 121 des ADR dürfen die nachstehend aufgeführten Stoffe in Tankfahrzeugen unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Stoffe der Klasse 6.1

2,4-Toluylendiisocyanat der Rn. 2601, Ziffer 21 c), isomere Gemische von Toluylendiisocyanat als Stoffe der Rn. 2601, Ziffer 21 c),

Allylisothiocyanat der Rn. 2601, Ziffer 21 d), Mononitroaniline und Dinitroaniline der Rn. 2601, Ziffer 21 f),

Naphthylamine der Rn. 2601, Ziffer 21 g), 2,4-Toluylendiamin der Rn. 2601, Ziffer 21 h),

Dinitrobenzole der Rn. 2601, Ziffer 21 i),

Mononitrotoluole der Rn. 2601, Ziffer 21 l),

Dinitrotoluole der Rn. 2601, Ziffer 21 m),

Nitroxylol der Rn. 2601, Ziffer 21 n),

Toluidine der Rn. 2601, Ziffer 21 o).

2. Stoffe der Klasse 8

Mono- und Trichloressigsäure (fest) [Rn. 2801, Ziffer 21 a) 1.],

Dichloressigsäure (flüssig) und Chloressigsäuremischungen [Rn. 2801, Ziffer 21 a) 2.],

Propionsäure mit mehr als 80 % reiner Säure [Rn. 2801, Ziffer 21 d)].

3. Anforderungen an die Tankfahrzeuge

Die Beförderung unterliegt den Vorschriften der Anlage B und je nach Maßgabe denen der Anlage A des ADR.

Die Tankfahrzeuge müssen den Vorschriften der Abschnitte 1 und 2 des Anhangs B.1 der Anlage B des ADR entsprechen.

Sie dürfen nur bis zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.

Alle Öffnungen der Tankfahrzeuge müssen sich für die unter 1. aufgezählten Stoffe oberhalb des Flüssigkeitsspiegels befinden; in den Tankwänden dürfen sich weder Rohrdurchgänge noch Rohransätze befinden.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 17).“ In der Bescheinigung nach Anhang B.3 ist die Eignung der Tankfahrzeuge für die unter 1. und 2. aufgeführten Stoffe zu bescheinigen.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden bis zum 31. Dezember 1979.

Vereinbarung Nr. 18

Diese Vereinbarung ist außer Kraft getreten.

Vereinbarung Nr. 19

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2137 Abs. 1 b) dürfen Sammelpakete mit Gegenständen der Klasse 1 b, Rn. 2131, Ziffer 5 b), in hölzerne Versandkisten oder Blechbehälter auch ohne den vorgeschriebenen Zwischenraum von 3 cm und ohne Füllstoffe eingesetzt werden. Alle sonstigen für Gegenstände der Rn. 2131, Ziffer 5 b), anzuwendenden Vorschriften sind zu beachten.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 19).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich sowie Luxemburg bis zum 31. Juli 1980.

Vereinbarung Nr. 20

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2628 b) und 2629 b) dürfen flüssige Schädlingsbekämpfungsmittel der Klasse 6.1, Rn. 2601, Ziffern 82 und 83, auch verpackt sein in gefaltete Kannen aus geeignetem Metall mit einer Wanddicke von mindestens 0,5 mm, die mit zwei übereinander liegenden Verschlüssen, von denen einer verschraubt sein muß, dicht zu verschließen sind, mit einem Fassungsraum von höchstens 60 Liter. Die Kannen müssen mit Handhaben versehen sein und dürfen höchstens zu 93 % ihres Fassungsraums gefüllt sein. Alle sonstigen für Stoffe der Rn. 2601, Ziffern 82 und 83, anzuwendenden Vorschriften sind zu beachten.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 20).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

- a) der DDR sowie Schweden bis zum 31. Dezember 1978,
- b) der Republik Österreich bis zum 31. Dezember 1980.

Vereinbarung Nr. 21

Diese Vereinbarung ist außer Kraft getreten.

Vereinbarung Nr. 22

Diese Vereinbarung ist außer Kraft getreten.

Vereinbarung Nr. 23

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2627 a), 2628 a) und 2629 a) dürfen pulverförmige Schädlingsbekämpfungsmittel der Klasse 6.1, Rn. 2601, Ziffern 81

bis 83, unter nachstehenden Bedingungen in nichtzylindrische Transportgefäße aus Aluminium mit einem Fassungsraum von höchstens 2 100 l verpackt sein:

1. Die Gefäße müssen den Bestimmungen der Rn. 2602 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 entsprechen.
2. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 1 000 kg.
3. Die Transportgefäße dürfen nur in geschlossener Ladung befördert werden. Sie sind aufrecht stehend so zu verladen, daß sie die gesamte Ladefläche ausfüllen oder durch geeignete Einrichtungen so festzulegen, daß ein Verschieben der einzelnen Versandstücke oder der gesamten Ladung ausgeschlossen ist. Die Einrichtungen zum Festlegen der Versandstücke müssen so angebracht sein, daß die Oberkanten der Gefäße mit nicht mehr als 20 % ihrer Gesamthöhe über die Oberkanten der Festlegeeinrichtungen hinausragen. Bei Verladung in offenen Fahrzeugen dürfen die Oberkanten der Gefäße ebenfalls mit nicht mehr als 20 % ihrer Gesamthöhe über die Seitenwände hinausragen.
4. Im übrigen sind die für die Stoffe der Rn. 2601, Ziffern 81 bis 83, geltenden Bestimmungen des ADR zu beachten.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 23).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

- a) der DDR bis zum 31. Dezember 1978,
- b) der Republik Österreich bis zum 31. Dezember 1980.

Vereinbarung Nr. 24

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 61 121 Abs. 3 dürfen flüssige Schädlingsbekämpfungsmittel der Klasse 6.1, Rn. 2601, Ziffern 81 bis 83, unter nachstehenden Bedingungen in kleinen Flüssigkeitsbehältern (-containern) befördert werden:

1. Die Behälter müssen nötigenfalls mit einer geeigneten Innenauskleidung versehen und dürfen höchstens zu 93 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.
2. Bei den Behältern müssen sich alle Öffnungen oberhalb des Flüssigkeitsspiegels befinden. Die Behälterwände dürfen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels weder Rohrdurchgänge noch Rohransätze aufweisen. Die Öffnungen müssen dicht verschlossen und der Verschuß muß durch eine gut gesicherte Metallkappe geschützt sein.
3. Im übrigen sind die für Stoffe der Rn. 2601, Ziffern 81 bis 83, geltenden Bestimmungen des ADR zu beachten.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 24).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

- a) der DDR bis zum 31. Dezember 1978,
- b) der Republik Österreich bis zum 31. Dezember 1980.

Vereinbarung Nr. 25

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2304 Abs. 1, 2505, 2623 Abs. 1 a), 2625 Abs. 1 a), 2802 Abs. 5, 2803 Abs. 1 c), 2803 Abs. 5, 2807 d), 2811 Abs. 2 b), 2812 d) und 2821 Abs. 2 b) dürfen folgende Stoffe in Glasballons mit einem Fassungsraum von höchstens 25 l, eingesetzt in

einen vollkommen geschlossenen Schutzbehälter aus aus-schäumbarem Polystyrol, verpackt werden:

Stoffbezeichnung	Klasse	Rn.	Ziffer
Brennbare Flüssigkeiten mit einem Dampfdruck von höchstens 1,3 kg/cm ² bei 50° C, ausgenommen Nitromethan	3	2301	3, 4 und 5
Perchlorsäure	5.1	2501	3
Chromtrioxid	5.1	2501	10
Bromoform	6.1	2601	61
Chloroform	6.1	2601	61
Bleiacetatlösung	6.1	2601	72
Schwefelsäure	8	2801	1 a) bis c)
Chromschwefelsäure	8	2801	1 a)
Kresolschwefelsäure	8	2801	1 c)
Salpetersäure	8	2801	2 a) bis c)
Perchlorsäure	8	2801	4
Bromwasserstofflösungen	8	2801	5
Salzsäure	8	2801	5
Jodwasserstofflösungen	8	2801	5
Phosphoroxychlorid	8	2801	11 a)
Thionylchlorid	8	2801	11 a)
Ameisensäure	8	2801	21 b)
Essigsäure	8	2801	21 c)
Propionsäure	8	2801	21 d)
Essigsäureanhydrid	8	2801	21 e)
Acetylchlorid	8	2801	22
Benzoylchlorid	8	2801	22
Lösungen von Wasserstoffperoxid	8	2801	41 b)

Die Eignung der Verpackung ist durch eine Baumusterprüfung nachzuweisen. Die Verpackungen geprüfter Baumuster sind durch das Kurzzeichen „D“, die Kurzbezeichnung der deutschen Prüfanstalt, die die Prüfung durchgeführt hat, eine Registriernummer sowie Monat und Jahr der Prüfung dauerhaft zu kennzeichnen.

(2) Hinsichtlich der Verschlüsse der Glasballons und des Füllungsgrades sind die für die einzelnen Stoffe in der Anlage A enthaltenen Vorschriften zu beachten. Bei der Beförderung von Stoffen mit einem Flammpunkt von unter 55° C dürfen sich die Verpackungen nicht gefährlich elektrostatisch aufladen. Diese Forderung entfällt, wenn das Auftreten explosibler Atmosphäre in gefährlicher Menge durch Inertisierung verhindert wird.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 25).“

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg.

Vereinbarung Nr. 26

Diese Vereinbarung ist außer Kraft getreten.

Vereinbarung Nr. 27

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 61 121 und 81 121 dürfen folgende gefährliche Güter der Klasse 6.1, Rn. 2601, Ziffer 21, und der Klasse 8, Rn. 2801, Ziffer 21, in festverbundenen Tanks befördert werden:

1. Güter der Klasse 6.1:

Allylthiocyanat [Ziffer 21 d)]

Chloraniline [Ziffer 21 e)]

Mononitroaniline und Dinitroaniline [Ziffer 21 f)]

Naphthylamine [Ziffer 21 g)]
2,4-Toluyldiamin [Ziffer 21 h)]
Dinitrobenzole [Ziffer 21 i)]
Chlornitrobenzole [Ziffer 21 k)]
Mononitrotoluole [Ziffer 21 l)]
Dinitrotoluole [Ziffer 21 m)]
Nitroxylol [Ziffer 21 n)]

2. Güter der Klasse 8:

Mono- und Trichloressigsäure (fest) [Ziffer 21 a) 1.]
Dichloressigsäure (flüssig) und Chloressigsäuremischungen [Ziffer 21 a) 2.]

(2) Neben den für diese Stoffe geltenden sonstigen Vorschriften der Anlage B und, soweit anwendbar, der Anlage A zum ADR sind insbesondere die Vorschriften der Abschnitte I und II des Anhangs B.1 der Anlage B zum ADR zu beachten. Die Tanks dürfen höchstens zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein. Bei Tanks mit den oben genannten Stoffen der Klasse 6.1 müssen sich alle Öffnungen oberhalb des Flüssigkeitsspiegels befinden; die Tankwände dürfen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels weder Rohrdurchgänge noch Rohransätze aufweisen.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 27).“ In der Bescheinigung nach Anhang B.3 ist die Eignung des Tankfahrzeugs für die Beförderung der in Absatz 1 genannten Stoffe nachzuweisen.

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

a) der DDR, Schweden sowie Italien bis zum 31. Dezember 1978,

b) Österreich bis zum 31. Dezember 1980,

c) dem Vereinigten Königreich für vorhandene festverbundene Tanks.

Vereinbarung Nr. 28

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2550 und 2551 darf tert. Butylperisobutyrat in einer Lösung mit mindestens 25 % Lösemitteln als Stoff der Klasse 5.2 Gruppe E befördert werden. Es gelten die für den Stoff der Klasse 5.2, Rn. 2551, Ziffer 52, maßgeblichen Vorschriften. Anstelle der in Rn. 52 400 festgelegten Höchsttemperatur beträgt die maximale Umgebungstemperatur + 10° C.

(2) Auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sind nach Artikel 4 Abs. 1 ADR die Vorschriften des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) zu beachten. Auf belgischem Gebiet dürfen die Beförderungen nur auf Grund einer Genehmigung des Ministers ausgeführt werden, dem die für Sprengstoffe zuständige Stelle untergeordnet ist.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 28).“

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien.

Vereinbarung Nr. 29

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2550 und 2551 darf Didecanoylperoxid, technisch rein, als Stoff der Klasse 5.2, Gruppe E, befördert werden. Es gelten die für den Stoff der Klasse 5.2, Rn. 2551, Ziffer 45, maßgeblichen Vorschriften. Anstelle der in Rn. 52 400 festgelegten Höchsttemperatur beträgt die maximale Um-

gebungstemperatur + 20° C. In einer Beförderungseinheit dürfen abweichend von Rn. 52 401 bis zu 10 000 kg Didecanoylperoxid befördert werden.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 29).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

- a) Belgien,
- b) Frankreich mit der Besonderheit, daß die maximale Umgebungstemperatur nach Absatz 1 höchstens + 15° C betragen darf.

Vereinbarung Nr. 30

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 61 111 und 61 121 darf Bariumcarbonat der Klasse 6.1, Rn. 2601, Ziffer 71, in loser Schüttung in geeigneten Silo-Fahrzeugen unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Für die Silofahrzeuge gelten die Vorschriften der Rn. 10 182. In der Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Anhang B.3 müssen die Silofahrzeuge für den Transport von Bariumcarbonat zugelassen sein.
2. Die Silos müssen den Vorschriften der Rn. 210 001, 210 003 Abs. 1 und 210 004 entsprechen und auf dem Fahrgestell so befestigt sein, daß sie sich auch bei einem heftigen Stoß nicht verschieben können.
3. Das Beladen und Entladen des Gutes darf nur an einer der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Stelle und nur in der Weise erfolgen, daß das Gut nicht entweichen kann.
4. Während der Beförderung dürfen den beladenen oder leeren Silos keine giftigen Stoffe anhaften; ihre Öffnungen müssen luftdicht verschlossen sein.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 30).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

- a) Frankreich,
- b) den Niederlanden bis zum 30. Juni 1978.

Vereinbarung Nr. 31

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2108 darf Trinitroresorzin (Trizin) [Klasse 1 a, Rn. 2101, Ziffer 8 a)] in Sendungen von höchstens 300 kg beim Versand als Stückgut auch in Gefäße aus geeignetem Kunststoff verpackt sein. Die Eignung der Kunststoffgefäße ist durch eine Baumusterprüfung nachzuweisen.

Die Verpackungen geprüfter Baumuster sind durch das Kurzzeichen „D“, die Kurzbezeichnung der deutschen Prüfanstalt, die die Prüfung durchzuführen hat, eine Registriernummer sowie Monat und Jahr der Prüfung dauerhaft zu kennzeichnen.

(2) Außer den in der Anlage A zum ADR vorgeschriebenen Vermerken hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 31).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien bis zum 31. Juli 1980.

Vereinbarung Nr. 32

Diese Vereinbarung ist außer Kraft getreten.

Vereinbarung Nr. 33

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2137 Abs. 1 b) dürfen Sammelpakete mit Gegenständen der Klasse 1 b, Rn. 2131, Ziffer 5 b), in hölzerne Versandkisten oder Blechbehälter auch ohne den vorgeschriebenen Zwischenraum von 3 cm und ohne Füllstoffe eingesetzt werden. Ein Versandstück darf nicht mehr als 1 000 Sprengkapseln enthalten. Alle sonstigen für Gegenstände der Rn. 2131, Ziffer 5 b), anzuwendenden Vorschriften sind zu beachten.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 33).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden bis zum 31. Juli 1980.

Vereinbarung Nr. 34

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 210 440 Abs. 2 b) darf weißer oder gelber Phosphor der Klasse 4.2, Rn. 2431, Ziffer 1, in Tanks aus rostfreiem austenitischem Stahl (entsprechend AISI Typ 316 oder gleichwertig) mit einer Wanddicke von mindestens 7,94 mm befördert werden. Alle sonstigen für Stoffe der Rn. 2431, Ziffer 1, anzuwendenden Vorschriften sind zu beachten.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 34).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich.

Vereinbarung Nr. 35

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2612 Abs. 3 bis 8 dürfen folgende Stoffe der Klasse 6.1, Rn. 2601, Ziffer 21, in mit geeigneten Kunststoffen feuchtigkeitsdicht kaschierte Jutesäcke oder Jutesäcke mit einem dicht verschlossenen Innensack aus geeignetem Kunststoff verpackt sein:

1. Alpha-Naphthylamin (Ziffer 21 g),
2. die Stoffe der Ziffer 21 i), k) und m),
3. die festen Stoffe der Ziffer 21 l) und o).

Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 50 kg.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 35).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich, Belgien sowie der Republik Österreich.

Vereinbarung Nr. 36

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2200, 2201 und 21 121 darf Wasserstoff, tiefgekühlt verflüssigt, als Stoff der Klasse 2, Rn. 2201, Ziffer 12, in festverbundenen Tanks befördert werden. Die Vorschriften für Stoffe der Rn. 2201, Ziffer 12, der Anlage B und, soweit anwendbar, der Anlage A zum ADR sind zu beachten.

(2) Die Tanks einschließlich ihrer Befestigungseinrichtungen müssen beim höchstzulässigen Füllgewicht folgende Kräfte aufnehmen können:

- 2faches Gesamtgewicht in Fahrtrichtung,
- 1faches Gesamtgewicht senkrecht zur Fahrtrichtung,

(falls die Fahrtrichtung nicht eindeutig erkennbar ist, entspricht das höchstzulässige Füllgewicht dem 2fachen Gesamtgewicht).

- 1faches Gesamtgewicht vertikal aufwärts,
- 2faches Gesamtgewicht vertikal abwärts.

Unter der Wirkung jeder dieser Lasten müssen folgende Werte eingehalten werden:

- bei metallischen Werkstoffen mit ausgeprägter Streckgrenze die 1,5fache Sicherheit gegen die festgestellte Streckgrenze oder
- bei metallischen Werkstoffen ohne ausgeprägte Streckgrenze die 1,5fache Sicherheit gegen die festgestellte 0,2%-Streckgrenze.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 36).“ In der Bescheinigung nach Anhang B.3 des ADR ist die Eignung des Tankfahrzeugs für die Beförderung von Wasserstoff, tiefgekühlt verflüssigt, entsprechend den in den Absätzen 1 und 2 genannten Bedingungen nachzuweisen.

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich für vorhandene festverbundene Tanks.

Vereinbarung Nr. 37

Diese Vereinbarung ist außer Kraft getreten.

Vereinbarung Nr. 38

Diese Vereinbarung ist außer Kraft getreten.

Vereinbarung Nr. 39

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2304 Abs. 1, 2505, 2623 Abs. 1 a), 2625 Abs. 1 a), 2802 Abs. 5, 2803 Abs. 1 c), 2803 Abs. 5, 2807 d), 2811 Abs. 2 b), 2812 d) und 2821 Abs. 2 b) dürfen folgende Stoffe in Glasballons mit einem Fassungsraum von höchstens 25 l, eingesetzt in einen vollkommen geschlossenen Schutzbehälter aus ausschäumbarem Polystyrol, verpackt werden:

Stoffbezeichnung	Klasse	Rn.	Ziffer
Brennbare Flüssigkeiten mit einem Dampfdruck von höchstens 1,3 kg/cm ² bei 50° C, ausgenommen Nitromethan	3	2301	3, 4 und 5
Perchlorsäure	5.1	2501	3
Bromoform	6.1	2601	61
Chloroform	6.1	2601	61
Bleiacetatlösung	6.1	2601	72
Schwefelsäure	8	2801	1 a) bis c)
Chromschwefelsäure	8	2801	1 a)
Kresolschwefelsäure	8	2801	1 c)
Salpetersäure	8	2801	2 a) bis c)
Perchlorsäure	8	2801	4
Bromwasserstofflösungen	8	2801	5
Salzsäure	8	2801	5
Jodwasserstofflösungen	8	2801	5
Phosphoroxychlorid	8	2801	11 a)
Thionylchlorid	8	2801	11 a)
Ameisensäure	8	2801	21 b)
Essigsäure	8	2801	21 c)
Propionsäure	8	2801	21 d)
Eisigsäureanhydrid	8	2801	21 e)
Acetylchlorid	8	2801	22
Benzoylchlorid	8	2801	22
Lösungen von Wasserstoffperoxid	8	2801	41 b)

Die Eignung der Verpackung ist durch eine Baumusterprüfung nachzuweisen. Die Verpackungen geprüfter Baumuster sind durch das Kurzzeichen „D“ oder „B“, die Kurzbezeichnung der deutschen oder belgischen Prüfungsanstalt, die die Prüfung durchgeführt hat, eine Registrierungsnummer sowie Monat und Jahr der Prüfung dauerhaft zu kennzeichnen.

Hinsichtlich der Verschlüsse der Glasballons und des Füllungsgrades sind die für die einzelnen Stoffe in der Anlage A enthaltenen Vorschriften zu beachten.

Bei der Beförderung von Stoffen mit einem Flammpunkt von unter 55° C dürfen sich die Verpackungen nicht gefährlich elektrostatisch aufladen. Diese Forderung entfällt, wenn das Auftreten explosibler Atmosphäre in gefahrdrohender Menge durch Inertisierung verhindert wird.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 39).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien.

Vereinbarung Nr. 40

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2550 und 2551, Ziffer 35, der Anlage A zum ADR dürfen Peressigsäuren

- a) mit höchstens 40 % Peressigsäure, höchstens 6 % Wasserstoffperoxid, höchstens 1 % Schwefelsäure, mindestens 35 % Essigsäure, mindestens 17 % Wasser sowie mit einem Stabilisator,
- b) mit höchstens 40 % Peressigsäure, 1 bis 5 % Wasserstoffperoxid, 5 bis 20 % Wasser, 25 bis 75 % Essigsäure, 0,5 bis 1 % Schwefelsäure sowie mit einem Stabilisator

als Stoffe der Rn. 2551, Ziffer 35, unter Beachtung der für Stoffe dieser Ziffer geltenden Verpackungs- und Beförderungsvorschriften befördert werden.

(2) Außerdem darf die genannte Peressigsäure abweichend von den Vorschriften der Rn. 2557 Abs. 1 bei Versand in geschlossener Ladung in Mengen bis zu höchstens 50 kg auch verpackt sein in zylindrische Gefäße aus geeignetem Kunststoff, die in zylindrische Gefäße aus Stahlblech mit einer Wanddicke von mindestens 0,63 mm eingesetzt sind. Die Mantelnaht des Schutzbehälters muß geschweißt, die Bodennahte können gefalzt sein.

Die Kunststoffgefäße müssen einzeln festsitzend in die Schutzbehälter eingesetzt und durch einen Oberboden abgedeckt sein, wobei der Hals des Kunststoffgefäßes, auf dem sich der Verschluss mit eingesetzter Entlüftungsvorrichtung befindet, lose durch eine Öffnung des Oberbodens geführt und durch einen nach allen Seiten beweglichen und in der Öffnung des Oberbodens angebrachten Ring gehalten wird. Der Schutzbehälter wird 35 mm oberhalb des Oberbodens durch einen auf dem Rand des Blechgefäßmantels aufliegenden Deckel mit plombierfähigem Spannring verschlossen. Die Versandstücke müssen außer mit zwei Zetteln nach Muster 3 noch mit zwei gegenüberliegenden Zetteln nach Muster 8 des Anhangs A.9 der Anlage A versehen sein. Die Behälter müssen mit einem weißen Sonnenschutzanstrich versehen sein. Die Gefäße dürfen nicht gestapelt werden.

Die chemische Beständigkeit der zylindrischen Innengefäße aus Kunststoff und die ausreichende mechanische und thermische Widerstandsfähigkeit der Verpackungskombination muß durch eine Baumusterprüfung nachgewiesen sein.

Die Verpackungen geprüfter Baumuster sind durch das Kurzzeichen des Staates, in dessen Bereich die Prüfung durchgeführt wurde, die Kurzbezeichnung der Prüfanstalt, eine Registriernummer sowie mit dem Herstellungsjahr dauerhaft zu kennzeichnen (z. B. D/BAM/25/1968).

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 40).“

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

- a) Italien bis zum 31. Dezember 1979,
- b) der Republik Österreich bis zum 31. Dezember 1980.

Vereinbarung Nr. 41

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 81 121 darf Silicofluorwasserstoffsäure [Klasse 8, Rn. 2801, Ziffer 8)] in festverbundenen Tanks befördert werden. Neben den sonstigen Vorschriften der Anlage B und, soweit anwendbar, der Anlage A sind folgende Bedingungen einzuhalten:

1. Die Tanks müssen den allgemeinen Bedingungen des Anhangs B.1, Abschnitte I und II, der Anlage B entsprechen. Sie müssen aus Stahlblech hergestellt und mit einer Innenauskleidung aus Blei oder aus einem anderen Stoff, der die gleiche Sicherheit bietet, versehen sein. Alle Öffnungen müssen sich oberhalb des Flüssigkeitsspiegels befinden; die Tankwände dürfen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels weder Rohrdurchgänge noch Rohransätze haben.
2. Die Tanks müssen für einen Prüfdruck von mindestens 4 kg/cm² bemessen sein und
 - a) bei Verwendung von Flußstahl
 1. bei einem Durchmesser von nicht mehr als 1,80 m eine Mindestwanddicke von 3 mm,
 2. bei einem Durchmesser von mehr als 1,80 m eine Mindestwanddicke von 4 mm
oder
 - b) bei Verwendung eines anderen Metalls einen entsprechenden Wert besitzen.
3. Die Tanks und ihre Befestigungseinrichtungen müssen beim höchstzulässigen Füllgewicht folgende Kräfte aufnehmen können:
 - 2faches Gesamtgewicht in Fahrtrichtung,
 - 1faches Gesamtgewicht senkrecht zur Fahrtrichtung,
 - 1faches Gesamtgewicht vertikal aufwärts,
 - 2faches Gesamtgewicht vertikal abwärts.
 Unter Wirkung jeder dieser Lasten müssen folgende Werte eingehalten werden:
 - a) bei metallischen Werkstoffen mit ausgeprägter Streckgrenze die 1,5fache Sicherheit gegen die Streckgrenze oder
 - b) bei metallischen Werkstoffen ohne ausgeprägte Streckgrenze die 1,5fache Sicherheit gegen die 0,2 %-Streckgrenze.
4. Am Scheitel des Tanks angebrachte Armaturen müssen durch einen ausreichend dimensionierten Überrollbügel geschützt werden.
5. Das Tankfahrzeug muß mit einem zusätzlichen, ausreichend dimensionierten Schutz gegen seitliches Anfahren, Umstürzen und rückwärtiges Anfahren ausgerüstet sein. Das ist der Fall, wenn z. B.

a) der Tank auf beiden Seiten etwa in Höhe der Behältermittellinie mit C-förmigen oder hutförmigen Profilen folgender Abmessungen versehen ist:

Höhe 250 mm, Breite 125 mm, Abkantlänge der C- oder Hutkrempe 40 mm, Blechdicke 4 mm.

Diese Rammschienen müssen über leicht verformbare Abstützungen unter Verwendung von Gurtblechen am Tank befestigt werden. Sie müssen mindestens 500 mm um den vorderen und vollständig um den hinteren Behälterboden herumgeführt werden;

b) eine ausreichend dimensionierte Stoßstange die Möglichkeit verringert, daß irgend ein Teil eines auffahrenden Fahrzeugs zuerst auf den Behälter direkt stößt.

6. Die in Rn. 220 000 des Anhangs B.2 des ADR über die elektrische Ausrüstung enthaltenen Vorschriften sind zu beachten.

7. Tanks mit einem Rauminhalt von mehr als 7 500 l müssen in mindestens zwei Kammern unterteilt sein. Jede der so unterteilten Kammern mit einem Rauminhalt von mehr als 7 500 l muß mindestens mit einer Schwallwand ausgerüstet sein. Von der Unterteilung durch Schwallwände kann abgesehen werden, wenn ein Mindestfüllungsgrad von 80 % des Inhalts dieser Kammern eingehalten wird.

8. Die Tanks dürfen höchstens zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 41).“ In der Bescheinigung nach Anhang B.3 ist die Eignung des Tankfahrzeugs für die Beförderung von Silicofluorwasserstoffsäure nachzuweisen.

(3) Diese Regelung gilt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

- a) Belgien,
- b) der DDR, den Niederlanden, Schweden sowie Luxemburg bis zum 31. Dezember 1978,
- c) der Republik Österreich bis zum 31. Dezember 1980.

Vereinbarung Nr. 42

Diese Vereinbarung ist außer Kraft getreten.

Vereinbarung Nr. 43

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 61 121 und 81 121 dürfen folgende gefährliche Güter der Klasse 6.1, Rn. 2601, Ziffer 21, und der Klasse 8, Rn. 2801, Ziffer 21, in festverbundenen Tanks befördert werden:

1. Güter der Klasse 6.1:
 - 2,4-Toluylendiisocyanat [Ziffer 21 c)]
 - isomere Gemische von Toluylendiisocyanat als Stoff der Ziffer 21 c)
 - Allylisocyanat [Ziffer 21 d)]
 - Chloraniline [Ziffer 21 e)]
 - Mononitroaniline und Dinitroaniline [Ziffer 21 f)]
 - 2,4-Toluylendiamin [Ziffer 21 h)]
 - Dinitrobenzole [Ziffer 21 i)]
 - Mononitrotoluole [Ziffer 21 l)]
 - Dinitrotoluole [Ziffer 21 m)]
 - Nitroxylol [Ziffer 21 n)]
 - Toluidine [Ziffer 21 o)]

2. Güter der Klasse 8:

Mono- und Trichloressigsäure (fest) [Ziffer 21 a) 1.]

Dichloressigsäure (flüssig) und Chloressigsäuremischungen [Ziffer 21 a) 2.]

Propionsäure [Ziffer 21 d)]

(2) Neben den für diese Stoffe geltenden sonstigen Vorschriften der Anlage B und, soweit anwendbar, der Anlage A zum ADR sind die Vorschriften der Abschnitte I und II des Anhangs B.1 der Anlage B zum ADR zu beachten. Die Tanks dürfen höchstens zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein. Bei Tanks mit den oben genannten Stoffen der Klasse 6.1 müssen sich alle Öffnungen oberhalb des Flüssigkeitsspiegels befinden; die Tankwände dürfen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels weder Rohrdurchgänge noch Rohransätze aufweisen.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 43).“ In der Bescheinigung nach Anhang B.3 ist die Eignung des Tankfahrzeugs für die Beförderung der in Absatz 1 genannten Stoffe nachzuweisen.

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz für vorhandene festverbundene Tanks.

Vereinbarung Nr. 44

Diese Vereinbarung ist außer Kraft getreten.

Vereinbarung Nr. 45

Diese Vereinbarung ist außer Kraft getreten.

Vereinbarung Nr. 46

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2438 Abs. 3 dürfen luftdichte Behälter aus rostfreiem Stahl (18/8) zur Beförderung von Natriumhydrosulfit [Klasse 4.2, Rn. 2431, Ziffer 6 c)] verwendet werden.

Diese 1020×1220×1475 mm großen Behälter sind mit einem Abflaustritt versehen, der einen Winkel von 45° bildet. Das Blech des oberen Bodens hat eine Stärke von 2 mm, wohingegen die übrige Wanddicke und die des Abflaustritts 1,5 mm beträgt.

Im oberen Boden befindet sich ein Schraubdeckelverschluss mit luftdichter Neoprendichtung. Das Wandblech hat keine Rundkanten.

Der Abflaustritt besteht aus einem ringförmigen Aluminiumkörper mit einer flüssigkeitsdichten Verschlusskappe „Esta“. Die Schrauben sind galvanisiert und der Verschlussdeckel mit Perbunan-Dichtung ist kippbar und drehbar.

Der Tank ruht auf einem säurefest lackierten Stahlgestell, dessen Träger aus 3 mm starkem Blech bestehen.

Das Grundgestell besteht aus Rechteckrohren mit den Abmessungen 80×40×2 mm.

Das galvanisierte Trägergestell besteht aus Winkel-eisen von 50×40×4 mm.

Das Leergewicht beträgt etwa 220 kg.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 46).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien bis zum 31. Dezember 1978.

Vereinbarung Nr. 47

Diese Vereinbarung ist außer Kraft getreten.

Vereinbarung Nr. 48

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 61 121 darf Hexamethylendiisocyanat als Stoff der Rn. 2601, Ziffer 21, in Tankfahrzeugen befördert werden.

(2) Neben den für Stoffe der Ziffer 21 geltenden Vorschriften der Anlage B und — soweit anwendbar — der Anlage A des ADR sind noch folgende Bedingungen einzuhalten:

1. Die Tanks müssen den allgemeinen Bedingungen des Anhangs B.1 Abschnitte I und II der Anlage B entsprechen.
2. Die Tanks müssen für einen Prüfdruck von mindestens 2,6 kp/cm² (Überdruck) berechnet sein.
3. Die Tanks dürfen nur einen Durchmesser von nicht mehr als 1,80 m haben. Die Wände und Böden der Tanks müssen eine Dicke von mindestens 5 mm haben. Die Mindestwanddicke kann jedoch auf nicht weniger als 3 mm herabgesetzt werden, wenn die Tanks einen zusätzlichen Schutz gegen Beschädigung aufweisen. Diese Forderung wird als erfüllt angesehen, wenn die Tanks einen zusätzlichen Schutz gegen Beschädigung aufweisen. Diese Forderung wird als erfüllt angesehen, wenn
 - a) die Tanks durch eine starke Isolierung geschützt sind;
 - b) der Dom und die Armaturen durch eine Haube aus glasfaserverstärktem Kunststoff abgedeckt und zusätzlich mit einem Stahlprofilbügel versehen sind;
 - c) das Widerstandsmoment des rückwärtigen Anfahr-schutzes mindestens 20 cm³ gegen Biegung beträgt.
4. Bei den Tanks müssen sich alle Öffnungen oberhalb des Flüssigkeitsspiegels befinden. Die Tankwände dürfen weder Rohrdurchgänge noch Rohransätze aufweisen. Die Öffnungen müssen luftdicht verschlossen und der Verschluss muß durch eine gut gesicherte Metallkappe geschützt sein.
Ein Untenauslauf im rückwärtigen Teil der Tanks ist zugelassen, wenn diese Öffnung durch einen kräftigen Blindflansch mit Schweißlippen abgeschlossen und durch eine hintere Stoßstange nach Absatz 2, Ziffer 3. c), geschützt ist.
5. Es muß nachgewiesen werden, daß die Tanks einschließlich ihrer Befestigungseinrichtungen beim höchstzulässigen Füllgewicht folgende Kräfte aufnehmen können:
 - 2faches Gesamtgewicht in Fahrtrichtung
 - 2faches Gesamtgewicht quer zur Fahrtrichtung
 - 1faches Gesamtgewicht vertikal aufwärts
 - 2faches Gesamtgewicht vertikal abwärts.
 Unter Wirkung jeder dieser Lasten müssen folgende Werte eingehalten werden:
 - bei metallischen Werkstoffen mit ausgeprägter Streckgrenze die 1,5fache Sicherheit gegen die festgestellte Streckgrenze oder
 - bei metallischen Werkstoffen ohne ausgeprägte Streckgrenze die 1,5fache Sicherheit gegen die festgestellte 0,2 % Streckgrenze.
6. Die Tanks dürfen höchstens zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt werden.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 ADR (D 48).“

In der Bescheinigung nach Anhang B.3 ist die Eignung des Tankfahrzeuges für die Beförderung von Hexamethylendisocyanat nachzuweisen.

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, Luxemburg, der DDR sowie der Schweiz.

Vereinbarung Nr. 49

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2108 darf 5-Nitrobenzotriazol der Rn. 2101, Ziffer 8 b), auch wie folgt verpackt werden:

1. In Mengen bis zu höchstens 200 kg in Fibertrommeln mit einem Innensack aus geeignetem Kunststoff. Die Bauart der Fibertrommeln muß im Versandland behördlich zugelassen sein;
2. in Beuteln aus geeignetem Kunststoff, die in geeignete Kisten aus Vollpappe oder Wellpappe von ausreichender mechanischer Festigkeit einzusetzen sind. Die Bauart der Pappkästen muß im Versandland behördlich zugelassen sein. Ein Versandstück darf nicht mehr als 20 kg Sprengstoff enthalten.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 49).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, der DDR, Spanien, der Schweiz, Luxemburg sowie der Republik Österreich.

Vereinbarung Nr. 50

(1) Abweichend von den Vorschriften in Rn. 2430 und 2431 darf Natriumhydrogensulfid mit mehr als 75% bis höchstens 95% NaHS als Stoff der Klasse 4.2 befördert werden. Es gelten die für Stoffe der Rn. 2431, Ziffer 6 c), maßgeblichen Vorschriften des ADR.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 50).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, den Niederlanden, Luxemburg, Frankreich sowie dem Vereinigten Königreich.

Vereinbarung Nr. 51

Diese Vereinbarung ist außer Kraft getreten.

Vereinbarung Nr. 52

(1) Soweit nach Kapitel II der Anlage B des ADR (Rn. . . 500) eine Kennzeichnung der Fahrzeuge entsprechend den Vorschriften in Rn. 10 500 Abs. 1 bis 5 vorgeschrieben ist, finden diese Bestimmungen bis zum 1. Juli 1975 keine Anwendung.

(2) Während einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1978 können die in Rn. 10 500 Abs. 2 bis 5 für die Tafeln vorgesehenen Angaben auch in entsprechender Größe, Form und Farbe durch Zettel, Anstrich oder in gleichwertiger Weise auf der orangefarbenen Tafel angebracht werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen der Rn. 10 500 Abs. 5 letzter Satz nicht.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 52).“

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien sowie Luxemburg.

(5) Diese Regelung gilt auch im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich mit der Besonderheit, daß die Bestimmungen nach Kap. 2 der Anlage B des ADR (Rn. . . 500) bis zum 1. Juli 1976 keine Anwendung finden.

(6) Diese Regelung gilt auch im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz mit folgenden zusätzlichen Bestimmungen:

Während einer Übergangszeit bis spätestens 31. Dezember 1978

- a) können an Stelle der in Rn. 10 500 Abs. 1 bis 5 vorgesehenen orangefarbenen Tafeln auch solche verwendet werden, die nicht rückstrahlend sind;
- b) kann bei den orangefarbenen Tafeln, die im unteren Teil mit der Nummer zur Kennzeichnung des Stoffes versehen sind, darauf verzichtet werden, im oberen Teil die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr anzubringen.

Vereinbarung Nr. 53

Diese Vereinbarung ist außer Kraft getreten.

Vereinbarung Nr. 54

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2200 Abs. 1 darf Stickoxydul (Lachgas) tiefgekühlt auf -15°C in Tankfahrzeugen befördert werden. Für die Beförderung dieses Stoffes sind die Vorschriften der Klasse 2, Ziffer 13, zu beachten.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 54).“ Außerdem ist der Stoff als Stickoxydul, tiefgekühlt auf -15°C , zu bezeichnen.

Die gemäß Anhang B.3 abgefaßte Bescheinigung muß bestätigen, daß die Tankfahrzeuge die vom ADR geforderten Bedingungen für die Zulassung zur internationalen Beförderung von Stickoxydul, tiefgekühlt auf -15°C , erfüllen.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden bis zum 31. Dezember 1977.

Vereinbarung Nr. 55

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2606 Abs. 1 d), 2609 Abs. 1 c) und 2610 Abs. 1 c) dürfen

- a) Allylchlorid der Klasse 6.1, Rn. 2601, Ziffer 4 a),
- b) Epichlorhydrin der Klasse 6.1, Rn. 2601, Ziffer 12 a),
- c) Allylalkohol der Klasse 6.1, Rn. 2601, Ziffer 13 a),

in geschweißten oder gefalteten Rollsickenfässern mit einem Fassungsraum von höchstens 225 l unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Die Fässer müssen einem Baumuster entsprechen, das einer Bauartprüfung nach Anhang A.5, Rn. 3500 bis 3503 der Anlage A zum ADR durch eine behördlich anerkannte Prüfstelle genügt hat und das bei der Prüfung erteilte Kennzeichen tragen.
2. Sie müssen mit 2 übereinanderliegenden Verschlüssen, von denen einer verschraubt sein muß, dicht verschlossen und dürfen nur zu höchstens 93% ihres Fassungsraums gefüllt sein.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 55).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz, den Niederlanden sowie Spanien bis zum 31. Dezember 1978.

Vereinbarung Nr. 56

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2106 Abs. 1 kann festes Trinitrotoluol (Trotyl), ein Stoff der Rn. 2101, Ziffer 6, unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen befördert werden:

- a) Trotyl ist in einem Polyäthylensack mit einer Mindestwanddicke von 0,15 mm, der in eine Kiste aus doppelt wasserdicht gemachter Pappe mit normalen (gefalzten) Klappdeckeln eingesetzt ist, zu befördern.
- b) Die Schließung der Klappen ist durch gummierte Bänder aus Kraftpapier und zwei Kunststoffbänder zu sichern.
- c) Die Verpackungskombination (Pappkiste und Polyäthylensack) muß von der zuständigen Behörde des Versandlandes einer Bauartprüfung unterzogen worden sein.
- d) Jedes Versandstück darf nicht mehr als 30 kg Trotyl enthalten.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 56).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich.

Vereinbarung Nr. 57

Diese Vereinbarung ist außer Kraft getreten.

Vereinbarung Nr. 58

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2200 und 2201 des ADR dürfen

- a) Monochlorpentafluoräthan und
- b) das azeotrope Gasgemisch von Monochlorpentafluoräthan und Monochlordifluormethan (Gasgemisch 502-R-502)

unter folgenden Bedingungen im internationalen Straßenverkehr befördert werden:

1. Die Beförderung der beiden Gase ist unter den für Monochlordifluormethan der Klasse 2, Ziffer 8 b), geltenden Bedingungen zugelassen.
2. Für den Prüfdruck und die höchstzulässige Füllung gelten jedoch die nachstehenden Werte:

Für Gefäße und für Tanks mit einem Durchmesser von höchstens 1,5 m [Rn. 2150 und Rn. 210 201 Abs. 2 a)]

	Mindestprüfdruck kg/cm ²	Höchstgewicht der Flüssigkeit je l Fassungsraum kg
Monochlorpentafluoräthan	25	1,06
Gasgemisch 502-R-502	31	1,05

Für Tanks mit einem Durchmesser von mehr als 1,5 m [Rn. 210 201 Abs. 2 b)]

	Mindestprüfdruck für Gefäße mit ohne wärmeisolierende Schutzvorrichtung kg/cm ²	Höchstgewicht der Flüssigkeit je l Fassungsraum kg
Monochlorpentafluoräthan	20	1,06
Gasgemisch 502-R-502	25	1,05

Monochlorpentafluoräthan darf nur in trockenem Zustand in trockene Gefäße gefüllt werden.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Monochlorpentafluoräthan bzw. Gasgemisch 502-R-502, 2, Ziffer 8 b), ADR; Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 58).“ Die Bezeichnung des Gutes ist rot zu unterstreichen.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

- a) Frankreich, Luxemburg, der Schweiz, der DDR, der Republik Österreich, Spanien sowie den Niederlanden bis zum 31. Dezember 1978,
- b) Portugal oder im Transitverkehr über ihr Hoheitsgebiet.

Vereinbarung Nr. 59

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 52 401 des ADR dürfen in einer Beförderungseinheit die organischen Peroxide der Rn. 2551, Ziffern 45, 46 c), 49 b), 50 und 53, in Mengen bis zu 10 000 kg befördert werden.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 59).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

- a) Luxemburg, Schweden sowie Frankreich bis zum 31. Dezember 1978,
- b) der Republik Österreich bis zum 31. Dezember 1980.

Vereinbarung Nr. 60

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2550 und 2552 des ADR dürfen die nachfolgend genannten organischen Peroxide im internationalen Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen befördert werden:

I. Als Stoffe der Gruppe A

1. 1,1-Di-(tert. Butylperoxy)-3,3,5-Trimethylcyclohexan mit
 - 1.1 mindestens 45 % Phlegmatisierungsmitteln,
 - 1.2 mindestens 50 % festen trockenen inerten Stoffen.
2. Tertiäres Butylper-3,5,5-trimethylhexanoat, technisch rein.
3. 3,5-Dimethyl-3,5-Dihydroxydioxolan-1,2 mit mindestens 50 % Phlegmatisierungsmitteln.
4. 2,5-Dimethyl-2,5-di(benzoylperoxy)-hexan mit mindestens 20 % festen trockenen inerten Stoffen.
5. 3,3,6,6,9,9-Hexamethyl-cyclo-1,2,4,5-tetraoxanonan
 - 5.1 mit mindestens 50 % Phlegmatisierungsmitteln,

- 5.2 mit mindestens 50% festen trockenen inerten Stoffen.
6. 3-tert. Butylperoxy-3-Phenylphthalid, technisch rein.
- II. Als Stoffe der Gruppe E
1. Acetylcyclohexansulfonylperoxid mit 78 bis 82 % Acetylcyclohexansulfonylperoxid und 12 bis 16 % Wasser.
 2. Dicyclohexylperoxydicarbonat
 - 2.1 technisch rein,
 - 2.2 mit mindestens 10 % Wasser.
 3. Bis-(4-tert. butylcyclohexyl)-peroxydicarbonat, technisch rein.
 4. Dicyclohexylperoxydicarbonat, technisch rein.
 5. Di-n-butylperoxydicarbonat in einer Lösung mit mindestens 50 % Phlegmatisierungsmitteln.
 6. Tertiäres Butylperneodecanoat, technisch rein.
- III. Die Stoffe der Gruppe A sind unter Berücksichtigung der Vorschriften in Rn. 2552 und 2553 des ADR wie folgt zu verpacken:
1. Die flüssigen Stoffe müssen in Gefäße aus geeignetem Kunststoff verpackt sein, die in geeignete nichtmetallische Schutzbehälter einzusetzen sind.
 2. Die festen Stoffe müssen in Gefäße oder Beutel aus geeignetem Kunststoff verpackt sein, die in geeignete nichtmetallische Schutzbehälter einzusetzen sind.
 3. Die Innenverpackungen für Stoffe unter I. 4. und I. 5.2 dürfen höchstens 25 kg der Stoffe enthalten.
 4. Ein Versandstück mit diesen Stoffen darf nicht mehr als 50 kg enthalten.
 5. Mit Ausnahme von Beuteln aus geeignetem Kunststoff dürfen Gefäße mit den vorgenannten flüssigen Peroxiden nur bis zu 93 % des Fassungsraums gefüllt sein.
- IV. 1. Die Stoffe der Ziffern II. 2.2, II. 3. und II. 4. müssen in Gefäße oder Säcke aus geeignetem Kunststoff verpackt sein, die in geeignete Schutzbehälter einzusetzen sind. Ein Versandstück darf höchstens 50 kg dieser Stoffe enthalten. Für den Stoff der Ziffer II. 2.2 beträgt die Höchstmenge 25 kg.
2. Die Stoffe der Ziffern II. 1. und II. 2.2 müssen in Beutel aus geeignetem Kunststoff verpackt sein, die einzeln oder zu mehreren in geeignete Schutzbehälter einzusetzen sind. Ein Beutel darf höchstens 6 kg, ein Schutzbehälter höchstens 24 kg dieser Stoffe enthalten.
3. Die Stoffe der Ziffern II. 5. und II. 6. müssen in Gefäße aus geeignetem Kunststoff verpackt sein, die in geeignete nichtmetallische Schutzbehälter einzusetzen sind.
Ein Gefäß darf höchstens 25 kg, ein Versandstück höchstens 50 kg dieser Stoffe enthalten.
4. Die Gefäße mit Stoffen der Gruppe E dürfen mit einer Entlüftungseinrichtung versehen sein, die den Ausgleich zwischen dem inneren und dem atmosphärischen Druck gestattet und unter allen Umständen — auch bei einer Ausdehnung von Flüssigkeiten infolge Erwärmung — das Hinauspritzen von Flüssigkeiten verhindert, ohne daß Verunreinigungen in die Gefäße gelangen können.

5. Gefäße mit flüssigen Stoffen der Gruppe E dürfen höchstens zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein, bezogen auf das Volumen der Stoffe bei den unter X. genannten Temperaturen.
- V. Hinsichtlich der Zusammenpackung gelten die Vorschriften in Rn. 2562 des ADR entsprechend.
- VI. Hinsichtlich der Kennzeichnung gelten die Vorschriften in Rn. 2563 Abs. 1 Satz 1 und 2 sinngemäß. Außerdem sind Versandstücke mit Stoffen der Gruppe E (Ziffern II. 1. und II. 2.1) mit einem Zettel nach Muster 1 zu versehen.
- VII. Die Bezeichnung im Beförderungspapier muß gleichlauten wie eine der unter I. und II. angegebenen Benennungen, sie ist rot zu unterstreichen und durch die Angabe:
„5.2, ADR“
zu ergänzen.
- VIII. Die Vorschriften der Anlage B des ADR gelten für die genannten organischen Peroxide entsprechend, soweit nachfolgend nicht Besonderheiten festgelegt sind.
- IX. Die Vorschriften der Rn. 10 171 Abs. 2 sind bei den unter II. genannten Peroxiden anzuwenden, wenn deren Mengen die nachfolgend angegebenen Gewichte überschreiten:
- | | |
|---|------------|
| Stoffe der Ziffer II. 1. | = 100 kg |
| Stoffe der Ziffer II. 2.1 | = 1 000 kg |
| Stoffe der Ziffern II. 2.2 und II. 3. bis II. 6 | = 4 000 kg |
- X. Die unter II. genannten Stoffe sind so zu versenden, daß nachstehende Umgebungstemperaturen nicht überschritten werden:
- | | |
|-----------------------------------|--------------------------|
| Stoffe der Ziffer II. 1. | Höchsttemperatur — 10° C |
| Stoffe der Ziffer II. 2.1 und 2.2 | Höchsttemperatur + 5° C |
| Stoffe der Ziffer II. 3. | Höchsttemperatur + 30° C |
| Stoffe der Ziffer II. 4. | Höchsttemperatur + 25° C |
| Stoffe der Ziffer II. 5. | Höchsttemperatur — 10° C |
| Stoffe der Ziffer II. 6. | Höchsttemperatur ± 0° C |
- XI. In einer Beförderungseinheit dürfen an Stoffen der Ziffer II. nicht mehr befördert werden als
- | | |
|---------------------------------|-------------|
| Stoffe unter II. 1. | = 1 200 kg |
| Stoffe unter II. 2.1 | = 5 000 kg |
| Stoffe unter II. 2.2 bis II. 6. | = 10 000 kg |
- (2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 59).“
- (3) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
- a) Luxemburg bis zum 31. Dezember 1978,
 - b) der Republik Österreich bis zum 31. Dezember 1980,
 - c) Schweden.

Vereinbarung Nr. 61

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2303 Abs. 3 und 4, 2304 Abs. 1 und 2 des ADR dürfen auf jederzeitigen Widerruf stehend zu befördernde Blechgefäße (Kannen und Hobbocks) mit Trageinrichtung — Blechgefäße, die mit Rollsicken versehen und rollbar sind, auch ohne Trageinrichtung — und einem Fassungsraum bis zu 60 l

ohne Rücksicht auf ihre Wanddicke auch ohne Schutzverpackung zur Beförderung von

- a) entzündbaren flüssigen Stoffen der Rn. 2301, Ziffern 1 bis 5, mit einem Dampfdruck bei 50° C unter 0,9 bar sowie
- b) entzündbaren zähflüssigen Stoffen der Rn. 2301, Ziffern 3 und 4, mit einer Auslaufzeit im Auslaufbecher DIN 53 211 (100 cm³ ± 1 cm³ Inhalt, 4-mm-Düse) von mehr als 30 s mit einem Dampfdruck bei 50° C unter 1,75 bar

Bem.: Bei Stoffen mit Feststoffanteilen bezieht sich die Dampfdruckangabe auf das reine Lösemittel bzw. Lösemittelgemisch.

verwendet werden, wenn sie den Vorschriften der Rn. 2302 Abs. 2 und 3 des ADR sowie den nachstehenden Prüfvorschriften entsprechen:

Prüfvorschriften

1. Dichtheitsprüfung

- 1.1 Je Bauart und Hersteller müssen 3 Blechgefäße einer Dichtheitsprüfung mit mindestens 0,2 kg/cm² Luftüberdruck unter Wasser unterzogen werden.
- 1.2 Vor jeder Wiederverwendung sind alle Blechgefäße der gleichen Dichtheitsprüfung zu unterziehen.

2. Fallprüfung

Nach erfolgreicher Dichtheitsprüfung gemäß 1.1 sind die Gefäße zu 95 % mit Wasser von 20° C zu füllen und durch Aufprall auf eine waagerechte Betonplatte zu prüfen. Die freie Fallhöhe beträgt 80 cm. Jedes Gefäß muß folgenden 3 Einzelprüfungen standhalten:

- 2.1 Fall auf den Deckelrand bei geneigter Längsachse des Gefäßes, wobei der Aufprallpunkt senkrecht unter dem Schwerpunkt liegen muß. Hat der Deckel einen außenmittig angeordneten Verschluss, so muß der Aufprallpunkt um 1/4 des Deckelrandumfangs vom Verschluss entfernt liegen.
- 2.2 Fall wie zu 1. auf den Bodenrand, wobei der Aufprallpunkt dem Aufprallpunkt zu 1. um 180° gegenüberliegen muß.
- 2.3 Fall auf die Mantellinie gegenüber der Längsnaht des Gefäßes.
- 2.4 Nach diesen Prüfungen müssen alle Gefäße dicht sein. Sie gelten noch als dicht, wenn der Zeitabstand zwischen zwei sich lösenden Tropfen mehr als 5 Minuten beträgt. Ist eines der 3 geprüften Gefäße undicht, so müssen weitere 6 Gefäße der gleichen Bauart nochmals geprüft werden und alle Prüfungen nach 1. und 2. überstehen.

3. Durchführung der Prüfungen

- 3.1 Die Prüfungen nach 1.1 und 2. sind von einer behördlich anerkannten Prüfstelle durchzuführen.
- 3.2 Die Prüfung nach 1.2 ist von den Versendern vorzunehmen.

4. Kennzeichnung

- 4.1 Die Gefäße geprüfter Bauarten sind nach den Vorschriften der Rn. 3503 des ADR entsprechend zu kennzeichnen.
- 4.2 Die Kennzeichen dürfen auch auf Etiketten aus Blech oder Kunststoff angebracht werden, die an den Gefäßen dauerhaft zu befestigen sind.
5. Blechgefäße, deren Baumuster nach den gleichen Bedingungen geprüft und die für den Eisenbahnverkehr mit „Anl. C 3“ und einer Registriernummer des BZA Minden dauerhaft gekennzeichnet sind, dürfen ebenfalls verwendet werden.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 61).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg, Schweden sowie der Republik Österreich bis zum 31. Dezember 1980.

Vereinbarung Nr. 62

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 61 121 der Anlage B des ADR dürfen die nachfolgend aufgeführten Stoffe in Tankfahrzeugen, die vor dem 1. Januar 1975 hergestellt wurden, unter den in den Abschnitten A bis C festgelegten Bedingungen befördert werden:

1. Tetrachlorkohlenstoff der Rn. 2601, Ziffer 61,
2. Chloroform der Rn. 2601, Ziffer 61.

A. Die Tanks müssen hinsichtlich Bau, Ausrüstung und Prüfung folgenden Vorschriften entsprechen:

1. Alle Öffnungen müssen sich oberhalb des Flüssigkeitsspiegels befinden. Die Tankwände dürfen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels weder Rohrdurchgänge noch Rohransätze aufweisen. Der Verschluss muß durch eine gut gesicherte Metallkappe geschützt sein.

Die Tanks dürfen jedoch im Boden mit einer Reinigungsöffnung versehen sein, wenn diese durch einen Blindflansch mit Schweißlippendichtung oder geschweißtem Klöpperboden verschlossen ist.

2. Die Tanks müssen, wenn sie aus niedrig legierten Baustählen hergestellt sind, bei einem
 - Durchmesser bis 1,5 m eine Mindestwanddicke von 3 mm,
 - Durchmesser von mehr als 1,5 m eine Mindestwanddicke von 4 mm

haben.

Tanks aus austenitischen Chromnickelstählen müssen eine Mindestwanddicke von 3 mm und Tanks aus Aluminium oder Aluminiumlegierungen eine Mindestwanddicke von 4 mm haben.

3. Die Tanks müssen gegen seitliches Anfahren ausreichend geschützt sein. Dies kann z. B. durch Längsträger geschehen, die den Tank auf beiden Längsseiten in Höhe der Tankmittellinie schützen und ein Widerstandsmoment von 5 cm³ haben.

Auf den seitlichen Anfahrschutz kann verzichtet werden, wenn die Tanks mit einer Feststoffzwischen-schicht mit einer Dicke von mindestens 50 mm versehen sind und diese von einer äußeren Hülle aus Stahlblech von mindestens 0,5 mm oder glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) von mindestens 2 mm umgeben ist.

4. Die Tankfahrzeuge müssen gegen Anfahren von rückwärts durch eine Stoßstange, die in Höhe der Unterkante des Tanks angeordnet ist und den Tank um mindestens 100 mm überragt, mit einem Widerstandsmoment von mindestens 20 cm³ geschützt sein.
5. Die Stützen dürfen nicht mehr als 150 mm den Mantelscheitel oder den Mannlochdeckel überragen. Andernfalls muß der Tank im Scheitelbereich durch einen Überrollbügel geschützt sein.
6. Sofern die Tankfahrzeuge keine innenliegenden Ventile haben, muß die erste außenliegende Absperrrichtung durch einen stabilen Schutz, der mindestens die gleiche Sicherheit bietet wie der Tank selbst, geschützt sein. Ein solcher Schutz liegt

z. B. vor, wenn das außenliegende Ventil innerhalb des Fahrzeugrahmens oder im Armaturenschrank untergebracht ist.

7. Die Tanks der Fahrzeuge sind von einem im Versandland amtlich anerkannten Sachverständigen einer Dichtheitsprüfung mit mindestens 1,5 kg/cm² Überdruck — mindestens aber mit dem Druck, der dem Dampfdruck des zu befördernden Stoffes bei 50° C × 1,5 entspricht — sowie einer inneren und äußeren Untersuchung zu unterziehen.

- B. 1. Die Tanks dürfen nur bis zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.
2. Die sonstigen Vorschriften des ADR sind entsprechend zu beachten.

C. In der Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Anhang B.3 der Anlage B des ADR ist zu bescheinigen, daß das Fahrzeug den technischen Anforderungen dieser Vereinbarung entspricht. Die zugelassenen Stoffe sind namentlich aufzuführen.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 62).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

- a) Luxemburg, Schweden, der Schweiz sowie der DDR bis zum 31. Dezember 1978,
b) der Republik Österreich bis zum 31. Dezember 1980.

Vereinbarung Nr. 63

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 220 000 Abs. 2b) Satz 1 des Anhangs B.2 der Anlage B zum ADR dürfen nach Betätigen des Trennschalters Stromkreise, die eigensicher nach Explosionsschutzart Ex i sind und die zum Antrieb des Fahrtschreibers (EG-Kontrollgerätes) benötigt werden, in Betrieb bleiben.

Eigensicher ist ein Stromkreis mit so geringer Energie, daß eine Zündung explosionsfähiger Gas-, Luft- oder Dampf-Luft-Gemische weder durch Funken bei Stromschluß oder -unterbrechung noch durch andere Warmwirkungen eintritt, und daß auch keine Berührungs- oder Brandgefahr auftreten kann.

Bei der Explosionsschutzart „i“ ist in einem elektrischen Stromkreis die Energie so gering, daß explosionsfähige Gemische nicht gezündet werden können.

Die zur Gewährleistung des eigensicheren Stromkreises notwendigen Begrenzungseinrichtungen sollen in unmittelbarer Nähe des Trennschalters angebracht sein.

(2) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, Schweden sowie der Republik Österreich bis zum 31. Dezember 1978.

Vereinbarung Nr. 64

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2821 des ADR dürfen wässrige Lösungen von Wasserstoffperoxid mit höchstens 60 % Wasserstoffperoxid der Rn. 2801, Ziffer 41 a) und b), auch in Gefäße aus geeignetem Kunststoff mit einem Fassungsraum von höchstens 60 l, ohne Schutzbehälter, unter folgenden Bedingungen verpackt werden:

1. Die Eignung der Kunststoffgefäße muß durch eine Baumusterprüfung nach den in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Vorschriften bei der Bundesanstalt für Materialprüfung, Unter den Eichen 87,

1000 Berlin 45, oder dem Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.) nachgewiesen sein. Die nach dem geprüften Baumuster hergestellten Gefäße müssen durch das Kennzeichen „D“, die Kurzbezeichnung der deutschen Prüfanstalt, eine Registriernummer sowie Monat und Jahr der Herstellung gekennzeichnet sein.

2. In bezug auf Verschuß und Füllungsgrad der Gefäße sind die Vorschriften in Rn. 2821 Abs. 3 des ADR zu beachten.
3. Vor der Verladung dieser Verpackungen muß die Ladefläche völlig gereinigt werden. Besonders mit Öl oder Fett verunreinigte Gegenstände sowie brennbare Gegenstände — wie Reste von Verpackungsmaterial — sind vollständig zu entfernen. Die Vorschriften in Rn. 81 414 des ADR sind entsprechend anzuwenden.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 64).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

- a) der Republik Österreich sowie Luxemburg,
b) Portugal oder im Transitverkehr über ihr Hoheitsgebiet,
c) Schweden mit der Maßgabe, daß die in Absatz 1 Ziffer 1 vorgeschriebene Baumusterprüfung nach den in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Vorschriften auch bei der Schwedischen Materialprüfungsanstalt, Stockholm, vorgenommen werden kann.

Vereinbarung Nr. 65

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 61 121 der Anlage B des ADR dürfen die nachfolgend aufgeführten Stoffe in Tankfahrzeugen, die vor dem 1. Januar 1975 hergestellt wurden, unter den in Abschnitt A bis C festgelegten Bedingungen befördert werden:

1. 3-Isocyanatomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylisocyanat der Rn. 2601, Ziffer 21 c),
 2. 2,2,4-Trimethyl-hexamethylendiisocyanat der Rn. 2601, Ziffer 21 c),
 3. 3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin der Rn. 2801, Ziffer 35,
 4. 2,2,4- und 2,4,4-Trimethyl-hexamethyldiamin der Rn. 2801, Ziffer 35,
- des ADR.

A. Die Tanks müssen hinsichtlich Bau, Ausrüstung und Prüfung folgenden Vorschriften entsprechen:

1. Bei Tanks mit den unter 1. und 2. genannten Stoffen müssen sich alle Öffnungen oberhalb des Flüssigkeitsspiegels befinden. Die Tankwände dürfen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels weder Rohrdurchgänge noch Rohransätze aufweisen. Der Verschuß muß durch eine gut gesicherte Metallkappe geschützt sein.

Die Tanks dürfen jedoch am Boden mit einer Reinigungsöffnung versehen sein, wenn diese durch einen Blindflansch mit Schweißlippendichtung oder geschweißtem Klöpperboden verschlossen ist.

2. Die Tanks müssen, wenn sie aus niedrig legierten Baustählen hergestellt sind, bei einem
— Durchmesser bis 1,5 m eine Mindestwanddicke von 3 mm,
— Durchmesser von mehr als 1,5 m eine Mindestwanddicke von 4 mm
haben.

Die Tanks aus austenitischen Chromnickelstählen müssen eine Mindestwanddicke von 3 mm und Tanks aus Aluminium oder Aluminiumlegierungen eine Mindestwanddicke von 4 mm haben.

3. Die Tanks müssen gegen seitliches Anfahren ausreichend geschützt sein. Dies kann z. B. durch Längsträger geschehen, die den Tank auf beiden Längsseiten in Höhe der Tankmittellinie schützen und ein Widerstandsmoment von 5 cm³ haben.

Auf den seitlichen Anfahrerschutz kann verzichtet werden, wenn die Tanks mit einer Feststoffzwischen-schicht mit einer Dicke von mindestens 50 mm versehen sind und diese von einer äußeren Hülle aus Stahlblech von mindestens 0,5 mm oder glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) von mindestens 2 mm umgeben ist.

4. Die Tankfahrzeuge müssen gegen Anfahren von rückwärts durch eine Stoßstange, die in Höhe der Unterkante des Tanks angeordnet ist und den Tank um mindestens 100 mm überragt, mit einem Widerstandsmoment von mindestens 20 cm³ geschützt sein.
5. Die Stützen dürfen nicht mehr als 150 mm den Mantelscheitel oder den Mannlochdeckel überragen. Andernfalls muß der Tank im Scheitelbereich durch einen Überrollbügel geschützt sein.
6. Sofern die Tankfahrzeuge keine innenliegenden Ventile haben, muß die erste außenliegende Absperrvorrichtung durch einen stabilen Schutz, der mindestens die gleiche Sicherheit bietet wie der Tank selbst, geschützt sein. Ein solcher Schutz liegt vor, wenn das außenliegende Ventil innerhalb des Fahrzeugrahmens oder im Armaturenschrank untergebracht ist.
7. Die Tanks der Fahrzeuge sind von einem im Versandland amtlich anerkannten Sachverständigen einer Dichtheitsprüfung mit mindestens 1,5 kg/cm² Überdruck — mindestens aber mit dem Druck, der dem Dampfdruck des zu befördernden Stoffes bei 50° C × 1,5 entspricht — sowie einer inneren und äußeren Untersuchung zu unterziehen.
- B. 1. Die Tanks dürfen nur bis zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.
2. Die sonstigen Vorschriften des ADR sind entsprechend zu beachten.
- C. In der Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Anhang B.3 der Anlage B des ADR ist zu bescheinigen, daß das Fahrzeug den technischen Anforderungen dieser Vereinbarung entspricht. Die zugelassenen Stoffe sind namentlich aufzuführen.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 65).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

- a) der DDR bis zum 31. Dezember 1978,
b) der Republik Österreich bis zum 31. Dezember 1980.

Vereinbarung Nr. 66

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2303 Abs. 3 und 4 und 2304 Abs. 1 und 2 des ADR dürfen stehend zu befördernde Blechgefäße (Kannen und Hobbocks) mit Trageinrichtung — Blechgefäße, die mit Rollsicken versehen und rollbar sind, auch ohne Trageinrichtung — und einem Fassungsvermögen bis zu 60 l auch ohne Schutzverpackung zur Beförderung von Stoffen der

Klasse 3, Rn. 2301, Ziffern 1 bis 5, mit einem Dampfdruck bei 50° C von höchstens 0,7 kg/cm² absolut verwendet werden, wenn sie den Vorschriften der Rn. 2303 Abs. 2 und 3 sowie den nachstehenden Prüfvorschriften entsprechen:

Prüfvorschriften

1. Dichtheitsprüfung

Je Bauart und Hersteller müssen drei Blechgefäße einer Dichtheitsprüfung mit mindestens 0,2 kg/cm² Luftüberdruck unter Wasser unterzogen werden.

Vor jeder Wiederverwendung sind alle Blechgefäße der gleichen Dichtheitsprüfung zu unterziehen.

2. Fallprüfung

Nach erfolgreicher Dichtheitsprüfung gemäß Nr. 1 sind die Gefäße zu 95 % mit Wasser von 20° C zu füllen und durch Aufprall auf eine waagerechte Betonplatte zu prüfen. Die freie Fallhöhe beträgt 80 cm. Jedes Gefäß muß folgenden drei Einzelprüfungen standhalten:

- a) Fall auf den Deckelrand bei geneigter Längsachse des Gefäßes, wobei der Aufprallpunkt senkrecht unter dem Schwerpunkt liegen muß. Hat der Deckel einen außenmittig angeordneten Verschluss, so muß der Aufprall um 1/4 des Deckelrandumfangs vom Verschluss entfernt liegen.
- b) Fall wie zu a) auf den Bodenrand, wobei der Aufprallpunkt dem Aufprallpunkt zu a) um 180° gegenüberliegen muß.
- c) Fall auf die Mantellinie gegenüber der Längsnaht des Gefäßes.

Nach diesen Prüfungen müssen alle Gefäße dicht sein. Sie gelten noch als dicht, wenn der Zeitabstand zwischen zwei sich lösenden Tropfen mehr als fünf Minuten beträgt. Ist eines der drei geprüften Gefäße undicht, so müssen weitere sechs Gefäße der gleichen Bauart nochmals geprüft werden und alle Prüfungen nach Nr. 1 und 2 überstehen.

Die Prüfungen nach Nr. 1 und 2 sind durch eine behördlich anerkannte Prüfstelle durchzuführen.

Die Prüfung nach Nr. 1 vor jeder Wiederverwendung der Gefäße kann von den Versendern vorgenommen werden.

Die Gefäße geprüfter Bauarten sind nach den Vorschriften der Rn. 3503 zu kennzeichnen.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 66).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR bis zum 31. Dezember 1978.

Vereinbarung Nr. 67

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 81 121 des ADR darf Monochloressigsäure in einer 78%igen Lösung in Tankfahrzeugen unter folgenden Bedingungen befördert werden:

Der Tank und seine Verschlüsse müssen den in Abschnitt I des Anhangs B.1 der Anlage B zum ADR festgelegten Vorschriften und der Rn. 210 310, Abs. 1, 2 und 4 entsprechen, soweit diese sich auf Tanks des Typs C beziehen. Der bei der Prüfung anzuwendende Flüssigkeitsdruck muß 10 kg/cm² betragen.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 67).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich.

Vereinbarung Nr. 68

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2430 und 2431 des ADR wird 2,2-Azo-bis-(2,4-Dimethylvaleronitril) als Stoff der Klasse 4.2 des ADR unter folgenden Bedingungen zur internationalen Straßenbeförderung zugelassen:

1. Der Stoff muß verpackt sein in wasserdicht verschlossenen Säcken aus geeignetem Kunststoff, die in dicht verschlossene Holzfässer oder hölzerne Kisten einzusetzen sind. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 50 kg.
2. Die für Stoffe der Klasse 4.2 geltenden allgemeinen Verpackungsvorschriften der Rn. 2432 sowie die Vorschriften der Rn. 2443 Abs. 4 gelten entsprechend. Die Versandstücke sind mit einem Zettel nach Muster 2 C zu versehen.
3. Eine Zusammenpackung ist nicht gestattet.
4. Die Versandstücke dürfen nur bei ausreichender Kühlung befördert werden, wobei eine Umgebungstemperatur von $+10^{\circ}\text{C}$ nicht überschritten werden darf. Die Vorschriften in Rn. 52 400 Abs. 2 bis 4 ADR gelten entsprechend. Die für die Beförderung von organischen Peroxiden in Fahrzeugen mit Wärmeschutz, Kühlanlagen oder mechanischer Kühlung zu beachtenden Vorschriften der Rn. 52 248 des ADR gelten entsprechend.
5. Auf jeder Beförderungseinheit mit mehr als 2 000 kg des genannten Stoffes muß der Führer von einem Beifahrer begleitet werden. Auf einer Beförderungseinheit dürfen nicht mehr als 5 000 kg des genannten Stoffes befördert werden.
6. Hinsichtlich der Zusammenladeverbote sowie der Handhabung und Verstaung sind die Vorschriften in Rn. 52 403 und 52 414 entsprechend zu beachten.
7. Die Bezeichnung des Stoffes im Beförderungspapier muß lauten:
„2,2-Azo-bis-(2,4-Dimethylvaleronitril), 4.2, ADR“.
Die Stoffbezeichnung ist rot zu unterstreichen.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 68).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bis zum 1. Dezember 1978.

Vereinbarung Nr. 69

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 61 121 des ADR dürfen die nachfolgend aufgeführten Stoffe in Tankfahrzeugen unter den in den Abschnitten A und B festgelegten Bedingungen befördert werden:

Acrylamide-Monomere der Rn. 2601, Ziffer 11, des ADR.

A. Die Tankfahrzeuge müssen hinsichtlich Bau, Ausrüstung und Prüfung folgenden Vorschriften entsprechen:

1. Bau

- 1.1 Die Tanks müssen aus geeigneten metallischen Werkstoffen hergestellt sein, die bei einer Temperatur zwischen -20°C und $+50^{\circ}\text{C}$ trennbruchsfest und unempfindlich gegen Spannungsrißkorrosion sein müssen. Für geschweißte Tanks darf nur ein Werkstoff verwendet werden, dessen Schweißbarkeit einwandfrei feststeht und für den ein ausreichender Wert der Kerbschlagzähigkeit bei einer Umgebungstemperatur von -20°C in den Schweißnähten und der Schweißeinflußzone gewährleistet werden kann.

1.2 Die Tanks müssen für einen Berechnungsüberdruck von mindestens 10 kg/cm^2 ausgelegt sein.

1.3 Die Wände und Böden der Tanks mit einem Durchmesser von nicht mehr als 1,8 m müssen eine Dicke von mindestens 5 mm haben, wenn sie aus dem Werkstoff St 37 bestehen, oder eine gleichwertige Dicke, wenn sie aus einem anderen Metall hergestellt sind. Für alle Tanks mit einem Durchmesser von mehr als 1,8 m beträgt die Mindestwanddicke 6 mm, wenn sie aus dem Werkstoff St 37 hergestellt sind, oder eine gleichwertige Dicke bei Verwendung eines anderen Metalls.

1.4 Wenn die Tanks einen Schutz gegen Beschädigung aufweisen, kann die Mindestwanddicke im Verhältnis zu diesem Schutz verringert werden. Für Tanks mit einem Durchmesser von nicht mehr als 1,8 m dürfen diese Dicken jedoch nicht weniger als 3 mm bei Verwendung von St 37 betragen oder eine gleichwertige Dicke bei Verwendung eines anderen Metalls haben. Für Tanks mit einem Durchmesser von mehr als 1,8 m ist diese Dicke bei Verwendung von St 37 auf 4 mm zu erhöhen oder auf einen gleichwertigen Wert bei Verwendung eines anderen Metalls.

1.5 Ein zusätzlicher Schutz im Sinne der Ziffer 1.4 liegt vor, wenn

1. die Tanks als Doppelwandtanks gebaut sind. Die Summe der Wanddicken der metallenen Außenwand und der des Tanks muß mindestens der für den Tank in Ziffer 1.3 festgelegten Mindestwanddicke entsprechen,

2. die Tanks als Doppelwandtanks mit einer Feststoffzwischenwand von mindestens 50 mm Dicke gebaut sind. Dabei muß die Außenwand eine Dicke von mindestens 0,5 mm haben, wenn sie aus dem Werkstoff St 37 oder eine solche von mindestens 2 mm, wenn sie aus glasfaserverstärktem Kunststoff mit einem Glasgehalt von mindestens 30 % besteht. Die Feststoffzwischenwand muß bei 50 % Verformungsgrad mindestens ein Arbeitsaufnahmevermögen haben, wie eine Polyurethanschicht von 50 mm Dicke und 400 kg/cm^3 Nennraumgewicht.

Die spezifische Formänderungsarbeit des Werkstoffes der Feststoffzwischenwand ist an einem Prüfkörper nach deutscher Industrienorm 53421 im Vergleich zu ermitteln.

1.6 Es muß der Nachweis erbracht werden, daß die Tanks einschließlich ihrer Befestigungseinrichtungen mit ausreichender Sicherheit beim höchstzulässigen Füllgewicht folgende Beanspruchungen aufnehmen können:

- 2faches Gesamtgewicht in Fahrtrichtung
- 1faches Gesamtgewicht quer zur Fahrtrichtung
- 1faches Gesamtgewicht vertikal aufwärts
- 2faches Gesamtgewicht vertikal abwärts.

2. Ausrüstung

2.1 Die Ausrüstungsteile sind so anzubringen, daß sie während der Beförderung und Handhabung gegen Losreißen oder Beschädigung gesichert sind. Sie müssen die gleiche Sicherheit gewährleisten wie die Tanks selbst.

2.2 Bei den Tanks müssen sich alle Öffnungen oberhalb des Flüssigkeitsspiegels befinden. Die Tankwände dürfen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels weder Rohrdurchgänge noch Rohransätze aufweisen. Die Öffnungen müssen dicht verschlossen und der Verschluss muß durch eine gut gesicherte Metallkappe geschützt sein.

2.3 Jeder Tank oder jedes seiner Abteile muß mit einer Öffnung versehen sein, die groß genug ist, um die innere Besichtigung zu ermöglichen.

2.4 Die Tankfahrzeuge müssen gegen Anfahren von rückwärts durch eine Stoßstange, die in Höhe der Unterkante des Tanks angeordnet ist und den Tank um mindestens 100 mm überragt, mit einem Widerstandsmoment von mindestens 20 cm³ geschützt sein.

3. Prüfungen

Die Tanks und ihre Ausrüstungsteile sind entweder zusammen oder getrennt erstmalig vor Inbetriebnahme und wiederkehrend zu prüfen. Die erstmalige Prüfung muß eine Bauprüfung, eine innere und äußere Prüfung sowie eine Wasserdruckprüfung und eine Abnahmeprüfung umfassen.

Wenn die Tanks und ihre Ausrüstungsteile getrennt geprüft werden, müssen sie zusammen einer Dichtheitsprüfung unterzogen werden. Die wiederkehrenden Prüfungen müssen eine innere und äußere Prüfung sowie im allgemeinen eine Wasserdruckprüfung umfassen. Die Tanks sind vor Inbetriebnahme und spätestens alle 5 Jahre zu prüfen. Vor Inbetriebnahme und spätestens alle 2 1/2 Jahre ist eine Dichtheits- und Funktionsprüfung sämtlicher Ausrüstungsteile vorzunehmen. Über die Prüfungen sind Bescheinigungen durch einen im Versandland amtlich anerkannten Sachverständigen auszustellen.

4. Kennzeichnung

An jedem Tank muß ein Schild aus nicht korrodierendem Metall dauerhaft befestigt sein. Das Schild muß mindestens folgende Angaben enthalten:

Hersteller oder Herstellerzeichen

Herstellungsnummer

Baujahr

Prüfdruck

Rauminhalt in Litern bei unterteilten Tanks

Rauminhalt jedes Tankabteils

Berechnungstemperatur

Datum (Monat und Jahr) der erstmaligen und der letztmaligen wiederkehrenden Prüfung

Stempel des Sachverständigen, der die Prüfung vorgenommen hat

an Tanks, die mit Druck gefüllt oder entleert werden, ist außerdem der höchstzulässige Betriebsdruck anzugeben.

5. Betrieb

5.1 Die Tanks dürfen nur bis zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.

5.2 Stabilität

Die Breite, welche sich durch die volle Abstandsfläche am Boden ergibt (Entfernung zwischen den äußeren rechten und linken Punkten der Aufstandsfläche der Reifen einer Achse), muß mindestens 90 % der Höhe des Schwerpunktes des beladenen Straßentankfahrzeuges betragen. Der Nachweis dazu ist durch ein geeignetes Rechenverfahren zu erbringen.

6. Die sonstigen Vorschriften des ADR sind entsprechend zu beachten.

B. In der Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Anhang B.3 der Anlage B des ADR ist zu bescheinigen, daß das Fahrzeug den technischen Anforderungen dieser Vereinbarung entspricht. Die zugelassenen Stoffe sind namentlich aufzuführen.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 69).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

a) Luxemburg, Italien sowie der Schweiz bis zum 31. Dezember 1978,

b) der Republik Österreich bis zum 31. Dezember 1980,

c) der DDR bis zum 31. Dezember 1978 mit der Maßgabe, daß in Abschnitt A Ziffer 1.5 der letzte Satz durch folgende Fassung ersetzt wird:

„Die spezifische Formänderungsarbeit des Werkstoffes der Feststoffzwischen-schicht ist entsprechend einer von den zuständigen Behörden anerkannten Methode im Vergleich zu ermitteln.“

Vereinbarung Nr. 70

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2604 Abs. 1 c) des ADR darf Acetonitril [Stoff der Rn. 2601, Ziffer 2. b)], im internationalen Straßenverkehr in nur für einen einzigen Versand zu verwendenden Metallfässern (Wegwerfpackungen) entsprechend den Bestimmungen der Rn. 2604 Abs. 1 b) 3. befördert werden.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 70).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich.

Vereinbarung Nr. 71

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2201 des ADR darf Chlorpentafluoräthan (CClF₅-CF₃) im internationalen Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen in Tankcontainern befördert werden:

1. Die Tankcontainer müssen so gebaut und geprüft sein, daß sie den Vorschriften des Anhangs B.1 b für Stoffe der Ziffer 8 b) der Klasse 2 entsprechen. Der Mindestprüfdruck des Tankcontainers beträgt 25 kg/cm².

2. Das Höchstgewicht des Gases je Liter Fassungsraum des Tankcontainers beträgt 1,06 kg.

3. Als Kennzeichnung des Gases kann die Bezeichnung R 115 oder eine zugelassene Handelsbezeichnung, gefolgt von der Nummer 115, benutzt werden.

4. In dem Beförderungspapier müssen die Güter als „Chlorpentafluoräthan“ oder in der in Ziffer 8 b) zugelassenen Art bezeichnet sein.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 71).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich bis zum 31. Dezember 1978.

Vereinbarung Nr. 72

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2629 a) des ADR darf das pulverförmige Schädlingsbekämpfungsmittel „Thiodan 35“ der Rn. 2601, Ziffer 83, des ADR unter folgenden Bedingungen auch in freitragenden Säcken aus geeignetem Kunststoff verpackt werden:

1. Die Säcke müssen einer Bauart entsprechen, die einer Baumusterprüfung bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfstelle unterzogen worden ist.

2. Bedingungen für die Baumusterprüfung:
 - 2.1 Je Bauart sind 3 mit Original- oder Ersatzgut gefüllte Prüfmuster bei Raumtemperatur aus einer Höhe von 1,20 m jeweils einmal auf die Breitseite, Schmalseite und den Sackboden fallen zu lassen. Die Aufprallfläche muß eine waagerechte Betonplatte sein. Bei Verwendung von Ersatzgut muß dieses in seiner Dichte (Schüttgewicht) und seinen anderen physikalischen Eigenschaften (z. B. Korngröße, Form der Oberfläche und dgl.) dem Originalgut entsprechen.
 - 2.2 Über die Prüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen, der folgende Angaben enthalten muß:
 - Hersteller des Sackes
 - Beschreibung des Sackes (z. B. Art des verwendeten Werkstoffes, Einfärbung, Abmessungen, Wanddicke, Gewichte usw.)
 - Fertigungsverfahren
 - zugelassene Füllgüter
 - Prüfergebnis
 - Kennzeichnung
 - die bei der Serienfertigung einzuhaltende Mindestwanddicke.
 - 2.3 Die nach dem geprüften Baumuster hergestellten Säcke sind durch das Kurzzeichen des Staates, in dessen Bereich die Prüfung durchgeführt wurde, sowie durch die Kurzbezeichnung der Prüfanstalt, eine Registriernummer sowie Monat und Jahr der Herstellung gut lesbar und dauerhaft zu kennzeichnen (z. B. D/BAM/76654/6/72).

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 72).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz sowie der Republik Österreich bis zum 31. Dezember 1980.

Vereinbarung Nr. 73

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2550 und 2552 des ADR dürfen die nachfolgend genannten organischen Peroxide im internationalen Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen befördert werden:

I. Als Stoffe der Gruppe A

1. 1,1-Di-(tert.butylperoxy)-3,3,5-Trimethylcyclohexan
 - 1.1 mit mindestens 50 % Phlegmatisierungsmitteln,
 - 1.2 mit mindestens 56 % festen trockenen inerten Stoffen.
2. Tert. Butylper-3,5,5-trimethylhexanoat, technisch rein.
3. Acethylacetonperoxid (3,5-Dimethyl-3,5-Dihydroxydioxolan-1,2) mit mindestens 50 % Phlegmatisierungsmitteln.
4. 2,5-Dimethyl-2,5-di(benzoylperoxy)-hexan mit mindestens 20 % festen trockenen inerten Stoffen.
5. 3,3,6,6,9,9-Hexamethyl-cyclo-1,2,4,5-tetraoxanonan
 - 5.1 mit mindestens 50 % Phlegmatisierungsmitteln,
 - 5.2 mit mindestens 50 % festen trockenen inerten Stoffen.
6. 3-tert-Butylperoxy-3-Phenylphtalid, technisch rein.

II. Als Stoffe der Gruppe E

1. Acetylcyclohexansulfonylperoxid mit maximal 82 % Acetylcyclohexansulfonylperoxid und Wasser.
2. Cyclohexylperoxydipercarbonat
 - 2.1 technisch rein,
 - 2.2 mit mindestens 10 % Wasser.
3. Bis-(4 tert.butylcyclohexyl)-peroxydicarbonat, technisch rein.
4. Dicylperoxydicarbonat, technisch rein.
 - 5.1 Di-n-butyl-peroxycarbonat in einer Lösung mit mindestens 50 % Phlegmatisierungsmitteln.
 - 5.2 Di-sec-butylperoxydicarbonat mit mindestens 50 % Phlegmatisierungsmitteln.
6. Tert-butylperneodecanoat, technisch rein.

III. Die Stoffe der Gruppe A sind unter Berücksichtigung der Vorschriften in Rn. 2552 und 2553 des ADR wie folgt zu verpacken:

1. Die flüssigen Stoffe müssen in Gefäße aus geeignetem Kunststoff verpackt sein, die in geeignete nichtmetallische Schutzbehälter einzusetzen sind.
2. Die festen Stoffe müssen in Gefäße oder Beutel aus geeignetem Kunststoff verpackt sein, die in geeignete nichtmetallische Schutzbehälter einzusetzen sind.
3. Die Innenverpackungen für Stoffe unter I. 4. und I. 5. dürfen höchstens 25 kg der Stoffe enthalten.
4. Ein Versandstück mit diesen Stoffen darf nicht mehr als 50 kg wiegen.
5. Mit Ausnahme von Beuteln aus geeignetem Kunststoff dürfen Gefäße mit den vorgenannten flüssigen Peroxiden nur bis zu 93 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.

IV. 1. Die Stoffe der Ziffern II. 2.2, II. 3. und II. 4. müssen in Gefäße oder Säcke aus geeignetem Kunststoff verpackt sein, die in geeignete Schutzbehälter einzusetzen sind. Ein Versandstück darf höchstens 50 kg dieser Stoffe enthalten. Für den Stoff der Ziffer II. 2.2 beträgt die Höchstmenge 25 kg.

2. Die Stoffe der Ziffern II. 1. und II. 2.1 müssen in Beuteln aus geeignetem Kunststoff verpackt sein, die einzeln oder zu mehreren in geeignete Schutzbehälter einzusetzen sind. Ein Beutel darf höchstens 6 kg, ein Schutzbehälter höchstens 24 kg dieser Stoffe enthalten.
3. Die Stoffe der Ziffern II. 5. und II. 6. müssen in Gefäße aus geeignetem Kunststoff verpackt sein, die in geeignete nichtmetallische Schutzbehälter einzusetzen sind.
Ein Gefäß darf höchstens 25 kg, ein Versandstück höchstens 50 kg dieser Stoffe enthalten.
4. Die Gefäße mit Stoffen der Gruppe E dürfen mit einer Entlüftungseinrichtung versehen sein, die den Ausgleich zwischen dem inneren und dem atmosphärischen Druck gestattet und unter allen Umständen — namentlich bei einer Ausdehnung von Flüssigkeiten infolge Erwärmung — das Hinausspritzen von Flüssigkeiten verhindert, ohne daß Verunreinigungen in die Gefäße gelangen können.
5. Gefäße mit flüssigen Stoffen der Gruppe E dürfen höchstens zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein, bezogen auf das Volumen der Stoffe bei den unter X. genannten Temperaturen.

- V. Hinsichtlich der Zusammenpackung gelten die Vorschriften in Rn. 2562 des ADR entsprechend.
- VI. Hinsichtlich der Kennzeichnung gelten die Vorschriften in Rn. 2563 Abs. 1 Satz 1 und 2 sinngemäß. Außerdem sind Versandstücke mit Stoffen der Gruppe E (Ziffer II. 1. und II. 2.1) mit einem Zettel nach Muster 1 zu versehen.
- VII. Die Bezeichnung im Beförderungspapier muß gleichlauten wie eine der unter I. und II. angegebenen Benennungen, sie ist rot zu unterstreichen und durch die Angabe:
- „5.2, ADR“
- zu ergänzen.
- VIII. Die Vorschriften der Anlage B des ADR gelten für die vorgenannten organischen Peroxide entsprechend, soweit nachfolgend nicht Besonderheiten festgelegt sind.
- IX. Die Vorschriften der Rn. 10 171 Abs. 2 sind bei den unter II. genannten Stoffen anzuwenden, wenn deren Mengen die nachfolgend angegebenen Gewichte überschreiten:
- | | |
|---|------------|
| Stoffe der Ziffern II. 1. und II. 2.1 | = 100 kg |
| Stoffe der Ziffern II. 2.2, II. 3., II. 4. und II. 5. | = 1 000 kg |
| Stoffe der Ziffer II. 6. | = 4 000 kg |
- X. Die unter II. genannten Stoffe sind so zu versenden, daß nachstehende Umgebungstemperaturen nicht überschritten werden:
- | | | |
|-----------------------------------|------------------|---------|
| Stoffe der Ziffer II. 1. | Höchsttemperatur | — 10° C |
| Stoffe der Ziffer II. 2.1 und 2.2 | Höchsttemperatur | + 5° C |
| Stoffe der Ziffer II. 3. | Höchsttemperatur | + 30° C |
| Stoffe der Ziffer II. 4. | Höchsttemperatur | + 25° C |
| Stoffe der Ziffer II. 5. | Höchsttemperatur | — 10° C |
| Stoffe der Ziffer II. 6. | Höchsttemperatur | ± 0° C |
- XI. In einer Beförderungseinheit dürfen an Stoffen der Ziffer II. nicht mehr befördert werden als
- | | |
|---|-------------|
| Stoffe unter II. 1. und II. 2.1 | = 1 200 kg |
| Stoffe unter II. 2.2, II. 3., II. 4. und II. 5. | = 5 000 kg |
| Stoffe unter II. 6. | = 10 000 kg |

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 73).“

(3) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich.

Vereinbarung Nr. 74

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2550 und 2551 des ADR darf

2,5-Dimethyl-2,5-di(t-Butylperoxy)Hexan-3, technisch rein, unter folgenden Bedingungen im internationalen Straßenverkehr befördert werden:

1. Das Peroxid ist gemäß Rn. 2554 Abs. 1 b) des ADR zu verpacken.
2. Die Vorschriften in Rn. 2552 und 2562 des ADR gelten entsprechend.
3. Jedes Versandstück ist mit 2 Zetteln nach Muster 3 und zusätzlich mit einem Zettel nach Muster 1 des Anhangs A. 9 des ADR zu versehen. Für das Anbringen der Zettel nach Muster 3 auf dem Versandstück gilt Rn. 2901 Abs. 2 des ADR entsprechend.

4. Die Bezeichnung des Gutes im Beförderungspapier muß lauten:

„2,5-Dimethyl-2,5-di(t-Butylperoxy)Hexan-3, technisch rein, 5.2, ADR“.

Die Gutbezeichnung ist rot zu unterstreichen.

Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 74).“

5. Es sind ferner die für organische Peroxide der Gruppe A geltenden Vorschriften der Anlage B des ADR entsprechend zu beachten.

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bis zum 31. Dezember 1978.

Vereinbarung Nr. 75

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 61 121 des ADR darf Dimethylanilin der Rn. 2601, Ziffer 11, unter den nachfolgend unter Absatz 2 beschriebenen Bedingungen in Tankfahrzeugen, die vor dem 1. Oktober 1975 hergestellt wurden, befördert werden.

(2) Die Tankfahrzeuge müssen hinsichtlich Bau, Ausrüstung und Prüfung folgenden Vorschriften entsprechen:

1. Bei den Tanks müssen sich alle Öffnungen oberhalb des Flüssigkeitsspiegels befinden. Die Tankwände dürfen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels weder Rohrdurchgänge noch Rohransätze aufweisen. Der Verschluß muß durch eine gut gesicherte Metallkappe geschützt sein.
Die Tankfahrzeuge dürfen jedoch mit einer Untenentleerung versehen sein, wenn diese mit zwei hintereinanderliegenden Verschlüssen ausgerüstet ist, von denen einer als innenliegendes Bodenventil ausgebildet sein muß.
Die Tanks dürfen ferner im Boden mit einer Reinigungsöffnung versehen sein, wenn diese durch einen Blindflansch mit Schweißlippendichtung oder angeschweißtem Klöpperboden verschlossen ist.
2. Die Tanks müssen, wenn sie aus niedrig legierten Baustählen hergestellt sind, bei einem
Durchmesser bis 1,5 m eine Mindestwanddicke von 3 mm,
Durchmesser von mehr als 1,5 m eine Mindestwanddicke von 4 mm haben.
Tanks aus austenitischen Chromnickelstählen müssen eine Mindestwanddicke von 3 mm und Tanks aus Aluminium und Aluminiumlegierungen eine Mindestwanddicke von 4 mm haben.
3. Die Tanks müssen gegen seitliches Anfahren ausreichend geschützt sein. Dies kann z. B. durch Längsträger geschehen, die den Tank auf beiden Längsseiten in Höhe der Tankmittellinie schützen und ein Widerstandsmoment von mindestens 5 cm³ haben.
Auf den seitlichen Anfahrschutz kann verzichtet werden, wenn die Tanks mit einer Feststoffzwischen-schicht mit einer Dicke von mindestens 50 mm versehen sind und diese von einer äußeren Hülle aus Stahlblech von mindestens 0,5 mm oder glasfaser-verstärktem Kunststoff (GFK) von mindestens 2 mm umgeben ist.
4. Die Tankfahrzeuge müssen gegen Anfahren von rückwärts durch eine Stoßstange, die in Höhe der Unterkante des Tanks angeordnet ist und den Tank um mindestens 100 mm überragt, mit einem Widerstandsmoment von mindestens 20 cm³ geschützt sein.

5. Die Stutzen dürfen nicht mehr als 150 mm den Mantelstützen oder den Mannlochdeckel überragen. Andernfalls muß der Tank im Scheitelbereich durch einen Überrollbügel geschützt sein.
6. Sofern die Tanks keine innenliegenden Ventile haben, muß die erste außenliegende Absperrvorrichtung durch einen stabilen Schutz, der mindestens die gleiche Sicherheit bietet wie der Tank selbst, geschützt sein. Ein solcher Schutz liegt z. B. vor, wenn das außenliegende Ventil innerhalb des Fahrzeugrahmens oder im Armaturenschrank untergebracht ist.
7. Die Tanks müssen durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen einer Dichtheitsprüfung mit mindestens 1,5 kg/cm² Überdruck — mindestens aber mit dem Druck, der dem Dampfdruck des zu befördernden Stoffes bei 50° C × 1,5 entspricht — sowie einer inneren und äußeren Untersuchung unterzogen worden sein.
8. Die Tanks dürfen nur bis zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.
9. Die sonstigen Vorschriften des ADR einschließlich der Anlagen A und B des ADR sind entsprechend zu beachten.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 75).“

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien, Schweden, Spanien sowie der Schweiz.

Vereinbarung Nr. 76

(1) Abweichend von der Rn. 2550 und 2551, Ziffer 53, des ADR darf das nachfolgend genannte organische Peroxid im internationalen Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen befördert werden:

Bis-(2-Äthylhexyl)-peroxydicarbonat

in einer Lösung mit mindestens 35 % Phlegmatisierungs- oder Lösungsmitteln.

1. Das Peroxid muß in Gefäße aus geeignetem Kunststoff verpackt sein, die in geeignete nichtmetallische Schutzbehälter einzusetzen sind. Ein Gefäß darf höchstens 25 kg, ein Versandstück höchstens 50 kg des Peroxids enthalten.
2. Die Gefäße dürfen mit einer Entlüftungseinrichtung versehen sein, die den Ausgleich zwischen dem inneren und dem atmosphärischen Druck gestattet und unter allen Umständen — auch bei einer Ausdehnung von Flüssigkeiten infolge Erwärmung — das Hinausspritzen von Flüssigkeiten verhindert, ohne daß Verunreinigungen in die Gefäße gelangen können.
3. Gefäße mit flüssigen Stoffen dürfen höchstens zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein, bezogen auf das Volumen des Peroxides bei der unter 8. genannten Temperatur.
4. Hinsichtlich der Zusammenpackung gelten die Vorschriften in Rn. 2562 des ADR entsprechend.
5. Hinsichtlich der Kennzeichnung gelten die Vorschriften in Rn. 2563 Abs. 1 Satz 1 und 2 sinngemäß.
6. Die Bezeichnung im Beförderungspapier muß gleichlauten wie die eingangs angeführte Benennung. Sie ist rot zu unterstreichen und durch die Angabe

„5.2, ADR“

zu ergänzen. Außerdem ist zu vermerken: „Beförderung vereinbart gemäß Rn. 2010 des ADR (D 76).“

7. Die Vorschriften der Anlage B des ADR gelten für das genannte organische Peroxid entsprechend, soweit nachfolgend nicht Besonderheiten festgelegt sind.
8. Das genannte Peroxid ist so zu versenden, daß eine Umgebungstemperatur von — 15° C nicht überschritten wird.
9. In einer Beförderungseinheit dürfen von diesem Peroxid nicht mehr als 15 000 kg befördert werden.

(2) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden bis längstens zum 31. Dezember 1978.

Vereinbarung Nr. 77

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 10 121 Abs. 1 und 51 121 des ADR darf Natriumchlorat (trocken), ein Stoff der Rn. 2501, Ziffer 4, im internationalen Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen in Tankfahrzeugen befördert werden:

1. Die Tankfahrzeuge müssen den laut ADR für die Beförderung von Lösungen der Stoffe der Rn. 2501, Ziffer 4, vorgesehenen Bedingungen entsprechen.
2. Die Tanks müssen aus rostfreiem Stahl oder aus Aluminiumlegierungen AIMg 5 F 4 hergestellt sein.
3. Während des Be- und Entladens mit Wasser darf der Druck im Inneren des Tanks nicht den höchstzulässigen Betriebsdruck überschreiten (auf einem Schild wie in Rn. 210 203 Abs. 1 angegeben).

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 77).“

In der Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Anhang B.3 ist zu bestätigen, daß die Tankfahrzeuge für die internationale Straßenbeförderung von Natriumchlorat (trocken) zugelassen sind.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden bis zum 1. September 1978.

Vereinbarung Nr. 78

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2550 und 2551 des ADR darf

Dimyristylperoxydicarbonat, technisch rein,

unter folgenden Bedingungen im internationalen Straßenverkehr befördert werden:

1. Das Peroxid muß in Gefäße oder Säcke aus geeignetem Kunststoff verpackt sein, die in geeignete nichtmetallische Schutzbehälter einzusetzen sind. Ein Versandstück darf höchstens 50 kg Peroxid enthalten. Die allgemeinen Verpackungsvorschriften in Rn. 2552 des ADR sind zu beachten.
2. Das Peroxid darf weder mit anderen Stoffen und Gegenständen des ADR noch mit sonstigen Gütern zu einem Versandstück vereinigt werden.
3. Jedes Versandstück ist unter Beachtung der Bestimmungen in Rn. 2901 Abs. 2 des ADR mit zwei Zetteln nach Muster 3 des Anhangs A.9 des ADR zu versehen.
4. Das Peroxid ist in gedeckte oder bedeckte Fahrzeuge zu verladen. Bei Verwendung von gedeckten Fahrzeugen muß eine ausreichende Belüftung sichergestellt sein. Gedeckte Fahrzeuge müssen mit Seitenwänden und einer Rückwand versehen sein. Die Plane dieser

- Fahrzeuge muß aus einem undurchlässigen schwer brennbaren Gewebe bestehen.
5. Die Vorschriften in Rn. 52 171 Abs. 2 des ADR sind anzuwenden, wenn die Menge die Gewichtsgrenze von 4 000 kg überschreitet.
 6. Die Peroxide sind so zu versenden, daß eine Umgebungstemperatur von + 20° C nicht überschritten wird. Die Vorschriften der Rn. 52 400 Abs. 2, 3 und 4 gelten sinngemäß.
 7. In einer Beförderungseinheit dürfen nicht mehr als 10 000 kg dieses Peroxids befördert werden (s. Rn. 52 401 des ADR).
 8. Die sonstigen Vorschriften der Klasse 5.2 in Rn. 52 248, 52 403, 52 413, 52 414 sowie die allgemeinen Vorschriften in Kapitel I der Anlage B zum ADR sind sinngemäß zu beachten.
 9. Die Bezeichnung des Gutes im Beförderungspapier muß lauten:
„Dimyristylperoxydicarbonat, technisch rein, Klasse 5.2, ADR“.
Die Gutbezeichnung ist rot zu unterstreichen.
- (2) Im Beförderungspapier hat der Absender unter den vorstehenden Angaben zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 78).“
- (3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR, Luxemburg, Norwegen, Polen, der Schweiz, Schweden sowie der Republik Österreich.
- (4) Diese Regelung gilt auch im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
- a) Belgien mit der Maßgabe, daß die Vorschriften des Absatzes 1 Ziffer 4 keine Anwendung finden,
 - b) den Niederlanden mit der Maßgabe, daß Absatz 1 Ziffer 7 wie folgt ergänzt wird:
„Wenn die zu befördernde Menge 5 000 kg übersteigt, ist sie in zwei Einheiten aufzuteilen, von denen jede höchstens 5 000 kg umfassen soll. Zwischen den beiden Einheiten ist ein Abstand von mindestens 0,25 m für die Kühlung vorgeschrieben. Für die Sicherstellung dieses Abstands ist die Verwendung von Holz erlaubt.“

Vereinbarung Nr. 79

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2430 und 2431 des ADR dürfen Nickelkatalysatoren in Form von Tabletten oder Pulver als Stoffe der Klasse 4.2 unter folgenden Bedingungen befördert werden:

Die Nickelkatalysatoren müssen von der Art sein, wie sie von der Bundesanstalt für Materialprüfung, Unter den Eichen 87, 1000 Berlin 45, auf Selbsterhitzungs- bzw. Selbstentzündungsneigung untersucht worden sind (gemäß Schreiben vom 25. Februar 1972 — 4416/71/4-1364).

Die Nickelkatalysatoren müssen in Stahlblechtrommeln mit einem Fassungsraum von höchstens 115 l mit einem Innensack aus geeignetem Kunststoff verpackt werden. Diese Verpackungskombination muß einer Baumusterprüfung bei der Bundesanstalt für Materialprüfung oder dem Bundesbahn-Zentralamt, 4950 Minden (Westf.), gemäß den nachstehenden Bedingungen mit Erfolg unterzogen worden sein.

Bedingungen für die Baumusterprüfung:

Fallprüfung

Je Bauart sind 6 Prüfmuster (3 je Fall) bis zum Nennvolumen mit dem Originalfüllgut oder einem Ersatzgut,

das in seiner Dichte und physikalischen Beschaffenheit dem Originalgut entsprechen muß, zu füllen. Bei Raumtemperatur müssen zunächst 3 Prüfmuster aus einer Fallhöhe von 1,8 m diagonal jeweils auf den Rand (z. B. Bodenrand) und danach die anderen 3 Prüfmuster jeweils 1 × auf den schwächsten, beim ersten Fallversuch nicht geprüften Teil (z. B. auf den Verschuß) fallen. Nach diesen Prüfungen darf vom Füllgut nichts nach außen gelangen.

Dichtheitsprüfung

Je Bauart müssen drei Prüfmuster bei Raumtemperatur einer Druckprobe mit 0,4 kg/cm² Luftüberdruck unter Wasser unterzogen werden. Während einer Prüfdauer von 5 Minuten muß der Prüfdruck unverändert und das Prüfmuster dicht bleiben.

Kennzeichnung

Die nach dem geprüften Baumuster hergestellten Verpackungen sind durch das Kennzeichen D, die Kurzbezeichnung der Prüfanstalt, eine Registriernummer sowie Monat und Jahr der Herstellung dauerhaft zu kennzeichnen.

(2) Die für Stoffe der Rn. 2431, Ziffer 6 a), des ADR zu beachtenden Vorschriften sind für Nickelkatalysatoren entsprechend anzuwenden.

(3) In den Beförderungspapieren ist folgende Bezeichnung aufzunehmen:

„Nickelkatalysatoren, 4.2, ADR“.

Die Gutbezeichnung ist rot zu unterstreichen.

(4) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 79).“

(5) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Schweden, der Schweiz sowie der Republik Österreich.

Vereinbarung Nr. 80

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2606 d) des ADR dürfen die Chlorameisensäureester der Rn. 2601, Ziffer 4 b) und 4 c), des ADR in geschweißten oder gefalteten Rollsickenfässern mit einem Fassungsraum von höchstens 225 l unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Die Fässer müssen einem Baumuster entsprechen, daß einer Baumusterprüfung nach Anhang A.5, Rn. 3500 bis 3503 der Anlage A zum ADR, durch eine behördlich anerkannte Prüfstelle genügt hat und das bei der Prüfung erteilte Kennzeichen tragen.
2. Sie müssen mit zwei übereinanderliegenden Verschlüssen, von denen einer verschraubt sein muß, dicht verschlossen und dürfen nur zu höchstens 93 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 80).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Schweden, der Schweiz, der DDR, der Republik Österreich sowie dem Vereinigten Königreich.

Vereinbarung Nr. 81

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 61 121 der Anlage B des ADR dürfen die nachfolgend aufgeführten Stoffe in Tankfahrzeugen unter den in den Ab-

schnitten A. bis C. festgelegten Bedingungen befördert werden:

1. Benzylchlorid der Rn. 2601, Ziffer 61 k),
2. Benzotrifluorid der Rn. 2601, Ziffer 62.

A. Die Tanks müssen hinsichtlich Bau, Ausrüstung und Prüfung folgenden Vorschriften entsprechen:

1. Alle Öffnungen müssen sich oberhalb des Flüssigkeitsspiegels befinden. Die Tankwände dürfen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels weder Rohrdurchgänge noch Rohransätze aufweisen. Der Verschluß muß durch eine gut gesicherte Metallkappe geschützt sein.

Die Tanks dürfen jedoch im Boden mit einer Reinigungsöffnung versehen sein, wenn diese durch einen Blindflansch dicht verschlossen ist.

2. Die Tanks müssen, wenn sie aus niedrig legierten Baustählen hergestellt sind, bei einem
 - Durchmesser bis 1,5 m eine Mindestwanddicke von 3 mm,
 - Durchmesser von mehr als 1,5 m eine Mindestwanddicke von 4 mm
 haben.

Tanks aus austenitischen Chromnickelstählen müssen eine Mindestwanddicke von 3 mm und Tanks aus Aluminium oder Aluminiumlegierungen eine Mindestwanddicke von 4 mm haben.

3. Die Tanks müssen gegen seitliches Anfahren ausreichend geschützt sein. Dies kann z. B. durch Längsträger geschehen, die den Tank auf beiden Längsseiten in Höhe der Tankmittellinie schützen und ein Widerstandsmoment von 5 cm^3 haben.

Auf den seitlichen Anfahrschutz kann verzichtet werden, wenn die Tanks mit einer Feststoffzwischen-schicht mit einer Dicke von mindestens 50 mm versehen sind und diese von einer äußeren Hülle aus Stahlblech von mindestens 0,5 mm oder glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) von mindestens 2 mm umgeben ist.

4. Die Tankfahrzeuge müssen gegen Anfahren von rückwärts durch eine Stoßstange, die in Höhe der Unterkante des Tanks angeordnet ist und den Tank um mindestens 100 mm überragt, mit einem Widerstandsmoment von mindestens 20 cm^3 geschützt sein.
5. Die Stützen dürfen nicht mehr als 150 mm den Mantelscheitel oder den Mannlochdeckel überragen. Andernfalls muß der Tank im Scheitelbereich durch einen Überrollbügel geschützt sein.
6. Sofern die Tankfahrzeuge keine innenliegenden Ventile haben, muß die erste außenliegende Absperrvorrichtung durch einen stabilen Schutz, der mindestens die gleiche Sicherheit bietet wie der Tank selbst, geschützt sein. Ein solcher Schutz liegt z. B. vor, wenn das außenliegende Ventil innerhalb des Fahrzeugrahmens oder im Armaturenschrank untergebracht ist.
7. Die Tanks der Fahrzeuge sind von einem im Versandland amtlich anerkannten Sachverständigen einer Dichtheitsprüfung mit mindestens $1,5 \text{ kg/cm}^2$ Überdruck — mindestens aber mit dem Druck, der dem Dampfdruck des zu befördernden Stoffes bei $50^\circ \text{C} \times 1,5$ entspricht — sowie einer inneren und äußeren Untersuchung zu unterziehen.

- B. 1. Die Tanks dürfen nur bis zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.
2. Die sonstigen Vorschriften des ADR sind entsprechend zu beachten.

C. In der Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Anhang B.3 der Anlage B des ADR ist zu bescheinigen, daß das Fahrzeug den technischen Anforderungen

dieser Vereinbarung entspricht. Die zugelassenen Stoffe sind namentlich aufzuführen.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 81).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden bis zum 31. Dezember 1978.

Vereinbarung Nr. 82

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 61 121 der Anlage B des ADR darf o-Nitrophenol der Rn. 2601, Ziffer 22, des ADR unter folgenden Bedingungen in Tankfahrzeugen befördert werden.

A. Die Tanks müssen hinsichtlich Bau, Ausrüstung und Prüfung folgenden Vorschriften entsprechen:

1. Die Tanks müssen, wenn sie aus niedrig legierten Baustählen hergestellt sind, bei einem
 - Durchmesser bis 1,5 m eine Mindestwanddicke von 3 mm,
 - Durchmesser von mehr als 1,5 m eine Mindestwanddicke von 4 mm
 haben.

Tanks aus austenitischen Chromnickelstählen müssen eine Mindestwanddicke von 3 mm und Tanks aus Aluminium oder Aluminiumlegierungen eine Mindestwanddicke von 4 mm haben.

Alle Öffnungen des Tanks müssen sich oberhalb des Flüssigkeitsspiegels befinden. Die Behälterwände dürfen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels weder Rohransätze noch Rohrdurchgänge aufweisen. Der Verschluß ist durch eine festsitzende Metallkappe zu schützen.

2. Die Tanks müssen gegen seitliches Anfahren ausreichend geschützt sein. Dies kann z. B. durch Längsträger geschehen, die den Tank auf beiden Längsseiten in Höhe der Tankmittellinie schützen und ein Widerstandsmoment von 5 cm^3 haben.

Auf den seitlichen Anfahrschutz kann verzichtet werden, wenn die Tanks mit einer Feststoffzwischen-schicht mit einer Dicke von mindestens 50 mm versehen sind und diese von einer äußeren Hülle aus Stahlblech von mindestens 0,5 mm oder glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) von mindestens 2 mm umgeben ist.

3. Die Tankfahrzeuge müssen gegen Anfahren von rückwärts durch eine Stoßstange, die in Höhe der Unterkante der Tanks angeordnet ist und den Tank um mindestens 100 mm überragt mit einem Widerstandsmoment von mindestens 20 cm^3 geschützt sein.
4. Die Stützen dürfen nicht mehr als 150 mm den Mantelscheitel oder den Mannlochdeckel überragen. Andernfalls muß der Tank im Scheitelbereich durch einen Überrollbügel geschützt sein.
5. Die Tanks der Fahrzeuge sind von einem im Versandland amtlich anerkannten Sachverständigen einer Dichtheitsprüfung mit mindestens $1,5 \text{ kg/cm}^2$ Überdruck — mindestens aber mit dem Druck, der dem Dampfdruck des zu befördernden Stoffes bei $50^\circ \text{C} \times 1,5$ entspricht — sowie einer inneren und äußeren Untersuchung zu unterziehen.

- B. 1. Die Tanks dürfen nur bis zu 95 % ihres Fassungsvermögens gefüllt sein.
2. Die sonstigen Vorschriften des ADR für Stoffe der Rn. 2601, Ziffer 22, sind entsprechend zu beachten.

C. In der Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Anhang B.3 der Anlage B des ADR ist zu bescheinigen, daß das Fahrzeug den technischen Anforderungen dieser Vereinbarung entspricht. Die zugelassenen Stoffe sind namentlich aufzuführen.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 82).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden bis zum 31. Dezember 1978.

Vereinbarung Nr. 83

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2801, Ziffer 12, Bemerkung, ist nicht wasserfreies Aluminiumchlorid den Vorschriften der Anlagen A und B des ADR nicht unterstellt.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 83).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg, Belgien sowie der Republik Österreich.

Vereinbarung Nr. 84

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 61 121 und 81 121 der Anlage B des ADR dürfen die nachfolgend aufgeführten Stoffe in Tankfahrzeugen unter den in Abschnitt A. bis C. festgelegten Bedingungen befördert werden:

1. 3-Isocyanatomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylisocyanat der Rn. 2601, Ziffer 21 c),
 2. 2,4-Trimethyl-hexamethylendiisocyanat der Rn. 2601, Ziffer 21 c),
 3. 3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin der Rn. 2801, Ziffer 35,
 4. 2,2,4- und 2,4,4-Trimethyl-hexamethyldiamin der Rn. 2801, Ziffer 35,
- des ADR.

A. Die Tanks müssen hinsichtlich Bau, Ausrüstung und Prüfung folgenden Vorschriften entsprechen:

1. Bei Tanks mit den unter 1. und 2. genannten Stoffen müssen sich alle Öffnungen oberhalb des Flüssigkeitsspiegels befinden. Die Tankwände dürfen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels weder Rohrdurchgänge noch Rohransätze aufweisen. Der Verschluß muß durch eine gut gesicherte Metallkappe geschützt sein.

Die Tanks dürfen jedoch am Boden mit einer Reinigungsöffnung versehen sein, wenn diese dicht verflanscht ist.

2. Die Tanks müssen, wenn sie aus niedrig legierten Baustählen hergestellt sind, bei einem
 - Durchmesser bis 1,5 m eine Mindestwanddicke von 3 mm,
 - Durchmesser von mehr als 1,5 m eine Mindestwanddicke von 4 mm
 haben.

Tanks aus austenitischen Chromnickelstählen müssen eine Mindestwanddicke von 3 mm und Tanks aus Aluminium oder Aluminiumlegierungen eine Mindestwanddicke von 4 mm haben.

3. Die Tanks müssen gegen seitliches Anfahren ausreichend geschützt sein. Dies kann z. B. durch Längsträger geschehen, die den Tank auf beiden Längsseiten in Höhe der Tankmittellinie schützen und ein Widerstandsmoment von 5 cm³ haben.

Auf den seitlichen Anfahrschutz kann verzichtet werden, wenn die Tanks mit einer Feststoffzwischen-schicht mit einer Dicke von mindestens 50 mm versehen sind und diese von einer äußeren Hülle aus Stahlblech von mindestens 0,5 mm oder glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) von mindestens 2 mm umgeben ist.

4. Die Tankfahrzeuge müssen gegen Anfahren von rückwärts durch eine Stoßstange, die in Höhe der Unterkante des Tanks angeordnet ist und den Tank um mindestens 100 mm überragt, mit einem Widerstandsmoment von mindestens 20 cm³ geschützt sein.
5. Die Stützen dürfen nicht mehr als 150 mm den Mantelscheitel oder den Mannlochdeckel überragen. Andernfalls muß der Tank im Scheitelbereich durch einen Überrollbügel geschützt sein.
6. Sofern die Tankfahrzeuge keine innenliegenden Ventile haben, muß die erste außenliegende Absperrvorrichtung durch einen stabilen Schutz, der mindestens die gleiche Sicherheit bietet wie der Tank selbst, geschützt sein. Ein solcher Schutz liegt z. B. vor, wenn das außenliegende Ventil innerhalb des Fahrzeugrahmens oder im Armaturenschrank untergebracht ist.
7. Die Tanks der Fahrzeuge sind von einem im Versandland amtlich anerkannten Sachverständigen einer Dichtheitsprüfung mit mindestens 1,5 kg/cm² Überdruck — mindestens aber mit dem Druck, der dem Dampfdruck des zu befördernden Stoffes bei 50° C × 1,5 entspricht — sowie einer inneren und äußeren Untersuchung zu unterziehen.

- B. 1. Die Tanks dürfen nur bis zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.
2. Die sonstigen Vorschriften des ADR sind entsprechend zu beachten.

C. In der Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Anhang B.3 der Anlage B des ADR ist zu bescheinigen, daß das Fahrzeug den technischen Anforderungen dieser Vereinbarung entspricht. Die zugelassenen Stoffe sind namentlich aufzuführen.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 84).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden bis zum 31. Dezember 1978.

Vereinbarung Nr. 85

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2303 der Anlage A des ADR dürfen auf jederzeitigen Widerruf Äthylalkohol und Isopropylalkohol der Klasse 3, Rn. 2301, Ziffer 5, auch in Gefäße aus geeignetem Kunststoff verpackt sein, die gemäß Rn. 2304 Abs. 1 in Schutzbehälter einzusetzen sind. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 75 kg.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 85).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg, der DDR, der Republik Österreich, Schweden, der Schweiz sowie dem Vereinigten Königreich.

Vereinbarung Nr. 86

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 61 121 der Anlage B des ADR dürfen die nachstehend aufgeführten Stoffe der Rn. 2601, Ziffer 61 a), in Tankfahrzeugen unter den nachstehend festgelegten Bedingungen befördert werden:

1. Dibromäthan sowie folgende ihm assimilierte Stoffe:
Tetrachlorkohlenstoff,
Chloroform,
1,2,3-Trichlorpropan.
2. Die Tanks müssen folgenden Vorschriften entsprechen:
 - 2.1 Bau
Die zur Beförderung dieser Stoffe bestimmten Tanks müssen für einen Druck von 4 bar berechnet sein.
 - 2.2 Ausrüstungen
 - 1.2.1 Die zur Beförderung dieser Stoffe bestimmten Tanks können für Untenentleerung eingerichtet sein. Alle Öffnungen, mit Ausnahme evtl. Sicherheitsventile, müssen dicht verschlossen werden können.
 - 1.2.2 Bei Tanks mit Untenentleerung muß jeder Tank und jedes Tankabteil, im Falle von Tanks mit mehreren Abteilen, mit zwei voneinander unabhängigen Verschlüssen versehen sein, die folgendermaßen beschaffen sind:
 - entweder ist der erste Verschluß eine direkt mit dem Tank verbundene Absperreinrichtung und der zweite ein Ventil oder
 - der Verschluß besteht aus zwei hintereinanderliegenden Ventilen, von denen eines an der Tankwand befestigt ist und das andere Ventil mit dem 1. Ventil mittels einer Sollbruchstelle so verbunden ist, daß ein Ausreißen verhindert wird.

Die Rohrleitungen und seitlichen Verschlußeinrichtungen sowie alle normaler Weise gefüllten Teile müssen entweder um mindestens 200 mm in bezug auf die Außenabmessung über alles des Tanks versenkt oder aber durch einen Längsträger mit einem Trägheitsmodul von mindestens 20 cm³ geschützt werden, wobei die Bodenfreiheit des gefüllten Tanks 300 mm oder mehr betragen muß.

- 2.2.3 Evtl. am oberen Teil des Tanks angebrachte Vorrichtungen müssen so geschützt sein, daß sie im Falle des Umstürzens des Tankfahrzeuges nicht mit dem Boden in Berührung kommen können.
- 2.2.4 Evtl. am rückwärtigen Teil angebrachte Vorrichtungen müssen am Heck angeordnet werden und in einer solchen Höhe über dem Boden liegen, daß sie in angemessener Weise durch die Stoßstange geschützt sind.
- 2.3 Prüfungen
Die zur Beförderung dieser Stoffe bestimmten Tanks müssen vor Inbetriebnahme von einer amtlich anerkannten Prüfstelle des Landes, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, geprüft und alle 6 Jahre einer wiederkehrenden Prüfung unterzogen werden. Der tatsächliche Prüfdruck beträgt 2 kg/cm².
3. Füllungsgrade
Die Tanks dürfen nur bis zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.
 - (2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 86).“
 - (3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien bis zum Tage des Inkrafttretens neuer Vorschriften des ADR über den Bau von Straßentankfahrzeugen.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten
gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten
(Diplomatenschutzkonvention)**

Vom 2. Dezember 1977

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) — BGBl. 1976 II S. 1745 — ist nach seinem Artikel 17 Abs. 1 für die

Deutsche Demokratische
Republik

am 20. Februar 1977

in Kraft getreten.

Die Deutsche Demokratische Republik hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde den nach Artikel 13 Abs. 2 zulässigen Vorbehalt zu Artikel 13 Abs. 1 eingelegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. August 1977 (BGBl. II S. 791).

Bonn, den 2. Dezember 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
van Well

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Spangenberg

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 DM (3,30 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.